

8. Sitzung

Mittwoch, 22. Juni 2011, 08:30 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Claude Belart, FDP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Evelyn Borer, Ulrich Bucher, Alexander Kohli, Daniel Mackuth, Andreas Riss, Hansjörg Stoll, Albert Studer, Clivia Wullimann, Ernst Zingg. (9)

DG 087/2011

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Claude Belart, FDP, Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag. Für zwei Personen ist es ein besonderer Tag: Barbara Streit wird heute 35 und Hans Büttiker 60 Jahre alt. Wir gratulieren. (Applaus)

Aus den Medienräumen 103 im 1. Stock sind Büros geworden; sie sind nicht mehr frei zugänglich; der Treppenzugang ist geschlossen.

Ich begrüsse - er ist zum ersten Mal unter uns - Marcel Kamber, den Präsidenten des Obergerichts.

SGB 030/2011

I. Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege; II. Bericht über die Geschäftsführung der Amtschreibereien 2010

Es liegen vor:

- a) Rechenschaftsbericht der Gerichte 2010
- b) Antrag der Justizkommission vom 5. Mai 2011 in Form eines Beschlussesentwurfs:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 5. Mai 2011, beschliesst:

Der Rechenschaftsbericht der Gerichte 2010 wird genehmigt.

Eintretensfrage

Beat Wildi, FDP, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich am 5. Mai 2011 durch den Präsidenten des Obergerichts, Herrn Marcel Kamber, und den Gerichtsverwalter, Herrn Roman Staub, informieren lassen. Im Berichtsjahr hat die Gerichtsverwaltungskommission das zweite Globalbudget der Gerichte für die Periode 2011 bis 2013 erarbeitet. Dabei sind die Geschäftsgruppen stark reduziert worden, was die Übersichtlichkeit verbessert. Die Geschäftsgruppen umfassen neu die Geschäftsarten der schweizerischen Prozessordnungen, wo die Einführung mit dem Beginn der neuen Globalbudgetperiode zusammenfällt.

Neu im Vergleich zur vorhergehenden Globalbudgetperiode ist die Ausgliederung gewisser Kosten als Finanzgrössen, nämlich der Aufwendungen für die Honorare unentgeltlicher Anwälte und amtlicher Verteidiger sowie für die Entschädigungen Freigesprochener. Diese Kosten sind nicht steuerbar; sie hängen vom Prozessanfall und -ausgang ab. Damit sind sie nicht zuverlässig budgetierbar.

Sehr stark beschäftigt hat die Gerichtsverwaltungskommission im Berichtsjahr wiederum die Informatik. Mit dem Herbstrelease 2010 des Geschäftsverwaltungsprogramms Juris ist zwingend eine Modernisierung der IT-Umgebung erforderlich geworden, weil sonst die Anpassung des Programms an die neuen schweizerischen Prozessordnungen verunmöglicht worden wäre. Die Bedürfnisse der Gerichte wurden von zwei Experten prioritär ermittelt. Ihre Arbeit hat in die Empfehlung gemündet, den Juris-Nutzern (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Straf- und Massnahmenvollzug sowie Teile des Amtes für Gemeinden) einen Windows 7-Desktop und Office 2007 zur Verfügung zu stellen. Dazu war es notwendig, für die Juris-Nutzer eine komplett neue Umgebung aufzubauen. Am 1. Dezember 2010 konnten die Juris-Nutzer den neuen Desktop erstmals produktiv einsetzen.

Zu Ende geführt worden sind im Berichtsjahr schliesslich auch die Vorbereitungsarbeiten für die Anpassung des Juris an die schweizerischen Prozessordnungen ZPO und StPO. Beide Projekte wurden erfolgreich auf den 1. Januar 2011 produktiv gesetzt.

Hier noch einige Zahlen aus den Richterämtern: Im Berichtsjahr gingen bei den fünf Richterämtern insgesamt 8'948 neue Fälle ein, was einer Zunahme von 2,4% entspricht. Erledigt wurden 8'958 Fälle. Per 2011 sind somit 2'043 Fälle hängig, was annähernd gleich hoch ist wie Ende des Vorjahres.

Eine deutliche Zunahme haben die präsidialen Straffälle verzeichnet: 2010 gingen 1'124 neue Fälle ein, das heisst 27% mehr als 2009 (884). Dieser Trend hält grundsätzlich weiterhin an. Grund ist sicher auch der personelle Ausbau der Staatsanwaltschaft der vergangenen zwei Jahre. Wenn die Neueingänge bis Mitte 2011 nicht auf das Niveau von 2009 zurückgehen, wird eine personelle Verstärkung der betroffenen Richterämter unumgänglich sein. Die Gerichtsverwaltungskommission hat seit der Verselbständigung der Justiz im Jahre 2005 im Strafbereich Stellen abgebaut. Sie wird Mitte 2011 zu untersuchen haben, ob ein Wiederaufbau angezeigt ist.

Das Jahr 2010 war auch gezeichnet von spektakulären «Grossfällen», wie dem so genannten «Raserfall», dem «Bügeleisenmord» und dem Fall «Gretzenbach», welche im Berichtsjahr sämtliche vom Richteramt Olten-Gösigen behandelt wurden. Fälle dieser Grösse sprengen die Kapazitäten eines Gerichts und sind neben dem «normalen» Tagesgeschäft nicht zu bewältigen. Dementsprechend hat die Gerichtsverwaltungskommission dem Richteramt Olten-Gösigen die nötigen Mittel für personelle Verstärkungen bewilligt, insbesondere für die befristete Einsetzung eines ausserordentlichen Statthalters und zweier Gerichtsschreiber.

Bei der Strafkammer gingen 199 neue Verfahren ein (Vorjahr 177). Erledigt wurden 178 Verfahren (Vorjahr 180). Der Eingang der arbeitsintensiven Appellationsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr von 91 auf 122 und damit um 34%! angestiegen. Von diesen Verfahren konnten 103 erledigt werden (Vorjahr 89).

Die Verfahrensdauer konnte trotz erhöhter Eingänge konstant gehalten werden: 52% der Appellationsverfahren haben im Berichtsjahr 2010 innerhalb von 9 Monaten erledigt werden können. Bei den Kassationsbeschwerden sind innert dieser Frist 91% erledigt worden; bei den weiteren Rechtsmittelverfahren waren es ebenfalls 90%.

Im Berichtsjahr 2010 sind gegen Urteile der Strafkammer beim Bundesgericht 27 Beschwerden eingereicht worden, wovon 21 entschieden wurden. Von diesen 21 Beschwerden wurden 3 gutgeheissen und

9 abgewiesen; auf 9 Beschwerden wurde nicht eingetreten bzw. erfolgte eine Abschreibung.

Die Justizkommission dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte und Amtsschreibereien für die geleistete, sehr gute Arbeit. Ein besonderer Dank geht an Herrn Oberrichter Hans-Peter Marti und seinen Nachfolger, Herrn Oberrichter Marcel Kamber, für die konstruktive Zusammenarbeit und die gute Kommunikation. Danken möchte ich auch Herrn Gerichtsverwalter Roman Staub, der unsere Kommission jederzeit aktuell aufdatiert hat.

Die Justizkommission hat den Bericht einstimmig genehmigt und beantragt Ihnen, ihn ebenfalls zu genehmigen.

Die FDP/Die Liberalen-Fraktion wird den Rechenschaftsbericht ebenfalls einstimmig genehmigen.

Marcel Kamber, Obergerichtspräsident. Präsident des Obergerichts. Mir wurde gesagt, der Präsident des Obergerichts habe in diesem Saal nichts zu sagen, wahrscheinlich erhalte er nicht einmal das Wort. Deshalb bin ich froh und dankbar, kurz etwas sagen zu dürfen. Beat Wildi hat die Schwerpunkte, die uns letztes Jahr beschäftigt haben, vollständig wiedergegeben. Im Zusammenhang mit der Informatik möchte ich dem Finanzdirektor und seinen Leuten im AIO für das danken, was letztes Jahr in der Justiz innerhalb von vier Monaten geleistet worden ist, nämlich der Aufbau einer völlig neuen Umgebung für unsere Geschäftsführung Juris, sodass wir die neue Strafprozessordnungen ausarbeiten konnten. Das war sensationell, anders kann man das nicht nennen. Also nochmals ganz herzlichen Dank! Danken möchte ich auch der Finanzkommission und der Justizkommission. Für einen Neuling wie mich, der erstmals in eine solche Kommission kommt, ist es grossartig, so wohlwollend und freundlich begrüsst zu werden. Das Gleiche gilt übrigens auch hier im Kantonsrat.

Konrad Imbach, CVP. Im Namen unserer Fraktion danke ich den Richterinnen und Richtern sowie den Amtsschreibereien recht herzlich für die trotz Zusatzbelastung im Bereich Informatik gute Arbeit. Wir sind froh, dass es endlich zu aller Zufriedenheit funktioniert. Auch die Einführung der StPO und der ZPO ist gut über die Bühne gegangen.

Wir teilen die Sorge der Gerichtsverwaltungskommission über die aggressive und teilweise nötige Medienberichterstattung und die Tendenz, richterliche Entscheide zu personalisieren. Ich bitte die Medien, den Aufruf der Gerichtsverwaltungskommission aufzunehmen und zu respektieren. Wie wir feststellen konnten, werden die Pendenzen regelmässig überprüft werden; auch sind keine unbegründeten alten Fälle mehr hängig sind. Wir sind gespannt, wie sich die Aufstockung der Staatsanwaltschaft auswirken wird, gibt es dadurch doch eine Mehrbelastung der Richterämter. Das könnte personelle Auswirkungen haben. Diesbezüglich warten wir auf den Vorschlag der Kommission.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird dem Bericht zustimmen.

Urs Huber, SP. Auch die SP-Fraktion dankt allen Beteiligten für ihre Arbeit. Wir sind glücklich, dass wir uns heute nicht wieder über die Informatik unterhalten müssen. Herr Kamber sagte, es sei sensationell gewesen; davor allerdings war es nicht so sensationell. Der SP-Fraktion kann es im Justizbereich grundsätzlich nicht schnell genug gehen - nicht im Sinn schludriger Arbeit, Hauptsache, es ist erledigt, darum geht es nicht. Aber wenn Fälle möglichst schnell entschieden sind, ist dies einer der grössten Erfolgsfaktoren für ein gutes Justizsystem, für die Opfer wie die Täter, für die Gesellschaft, die Versicherten, für Gläubiger wie Schuldner, letztlich auch für das Ansehen und die Glaubwürdigkeit unserer Justiz. Diesbezüglich sehen die Zahlen gut aus. Es gibt keine Spitzen mehr im Versicherungsgericht, wie dies jahrelang der Fall war, und auch bei den einzelnen Amtsgerichten gibt es keine gravierenden Ausreisser mehr. Wichtig ist uns zudem die Unabhängigkeit der Justizbehörden. Die Politik hat sich weder in Urteile noch in die Urteilsfindung einzumischen. Zuständig ist die Politik hingegen für das Funktionieren der Justiz. Das Gleiche gilt auch für die Medien. Sie sollen ihre Rolle spielen, aber nicht mehr. 2010 gab es in dieser Hinsicht ein paar sehr problematische und ungute Situationen.

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich gratuliere Marcel Kamber nachträglich zu seiner Wahl. Ich hoffe, dass das neue Amt dir bringt, was du dir vorstellst, und wünsche dir jedenfalls viel Befriedigung und Erfolg.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Angenommen

Schlussabstimmung

Für den Antrag der Justizkommission

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

SGB 054/2011

Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2012 und 2013

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 5. April 2011.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/746), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» der Erfolgsrechnung werden für die Jahre 2012 bis 2013 folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Öffentlicher Verkehr und Gesamtverkehr
 - 1.1.1. Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs
 - 1.1.2. Umsetzung der Schülertransportverordnung
 - 1.1.3. Optimaler Einsatz der finanziellen Mittel
 2. Für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2012 bis 2013 ein Verpflichtungskredit von 75'566'000 Franken beschlossen.
 3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) angepasst.
 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 5. Mai 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 30. Mai 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Heinz Glauser, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Alle zwei Jahre vor den Sommerferien kommen wir mit dem Globalbudget Öffentlicher Verkehr. Wir müssen es so früh behandeln, weil die Fahrplanperiode 2012-2013 schon am 11. Dezember dieses Jahres in Kraft tritt.

Der in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg gezielter Förderung des öffentlichen Verkehrs hat sich bewährt und soll weiter verfolgt werden. Dank verbesserten Angeboten in den Räumen Grenchen, Solothurn und Olten-Gösgen-Gäu konnte die Nutzung des öV wesentlich verbessert werden. Für das Globalbudget 2012-2013 gilt es heute einen Verpflichtungskredit von 75,566 Millionen Franken zu bewilligen. Dieser Verpflichtungskredit ist 1,8 Millionen höher als der Verpflichtungskredit der vergangenen Fahrplanperiode.

Gemäss Leistungsauftrag 2012/2013 umfasst das Globalbudget alle ungedeckten Kosten des öV, die Beträge an die Tarifverbunde und die Finanzierung der Schülertransporte. Wenn wir die Leistungssteigerungen für die nächsten zwei Jahre anschauen, stellen wir fest, dass einiges mehr als diese 1,8 Millionen eingesetzt werden. Aber dank der sehr guten Nutzung dieser Leistungen werden auch dementsprechende Mehreinnahmen generiert.

Mit der Umsetzung der Schülertransportverordnung übernimmt neu der Kanton die Subventionierung der vollen Schulwegtransportkosten. Das ist ein Betrag von 4,9 Millionen Franken für zwei Jahre. Weiter fallen wegen dem Konsolidierungsprogramm 2011-2013 des Bundeshaushalts, weil wir das gleiche Angebot halten wollen, pro Jahr 500'000 Franken zusätzlich an.

Zu den einzelnen Angeboten, die verbessert werden. Wegen zwei zusätzlichen Haltestellen zwischen Solothurn und Biel (Solothurn-Brühl-Ost und Biel-Bözingerfeld) müssen, um die Anschlüsse zu gewährleisten, die Regionalzüge beschleunigt werden. Deshalb gibt es ab 2012 Domino- und ab 2013 Flirt-Zügen, was höhere Kosten verursachen wird. Auf der Regio S-Bahn Linie Olten-Basel-Laufen werden zusätzliche Flirt-Züge eingesetzt, weil man an die Grenzen der Kapazität gestossen ist. Die Mehrkosten betragen 2012 1,0 Million und 2013 1,2 Millionen Franken.

Auch verschiedene Buslinien im Laufental haben die Kapazitätsgrenzen erreicht. Es werden grössere Busse eingesetzt mit Mehrkosten von 150'000 Franken. Um bessere Fahrgastinformationen im Bus und Regionalverkehr zu erreichen, werden neue Leitstellen gebildet. Das heisst, es werden rechnungsgesteuerte Betriebsleitsysteme mit zusätzlichen Kosten von 250'000 Franken eingeführt.

Zu den neuen Angeboten. Für jährlich 450'000 Franken wird auf der BLT-Linie Dornach-Basel-Rodersdorf zum Teil der 7,5 Minutentakt eingeführt. Die Busoptimierungen im Dorneckberg, Leimental und beim Ortsbus Dornach kosten jährlich 240'000 Franken. Im Raum Olten-Gösgen-Gäu werden nach der abgeschlossenen Optimierung beim Busangebot nur noch kleinere Veränderungen vorgenommen. Kosten 180'000 Franken. Zwei Versuchsbetriebe werden aufgenommen, sobald die Stadt Olten mit der Planung so weit ist. Die Belastung für den Kanton ist da sehr klein, weil die Stadt 80% der anfallenden Kosten tragen wird. Zur Anbindung von Kienberg ans Fricktal soll ein Versuchsbetrieb bis Wittnau vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde eingeführt werden. Zum Fahrplanwechsel 2012/2013 wird die ASM Verbindung Niederbipp-Oensingen in Betrieb genommen. Das wird nicht mehr kosten, weil jetzt ja ein Bus eingesetzt wird, so dass es ungefähr aufgehen sollte.

Bei den Tarifverbunden wird die eingeschlagene Politik fortgesetzt. Es können Teile von anstehenden Aufträgen erfüllt werden. Mit der Verbesserung der Durchlässigkeit bei Verbundgrenzen und der Vergrößerung des Gebiets kann bereits einem grossen Teil des Auftrags «Verbilligtes Jugend Abo» entsprochen werden. Mit der Einführung des Nachtangebots durch die Gemeinden in den Bezirken Thal und Olten-Gösgen-Gäu ist ebenfalls im Sinne dieses Auftrags gehandelt worden. Die Schaffung eines Umwelt-Jugend Abos für das ganze Kantonsgebiet, wie der Auftrag es fordert, ist hingegen nicht umsetzbar. Zu viele Strecken unseres öV-Netzes führen durch unsere Nachbarkantone, die leider ein solches Angebot ablehnen. An der Weiterentwicklung des Tarifverbundes AboZigZag wird auf Hochtouren gearbeitet. Teile dieser Verbundüberlappungen können im Dezember 2012 umgesetzt werden. Sollten sich neue Fusionen in Sachen Tarifverbunde anbahnen, wird dies dem Kantonsrat im nächsten Globalbudget unterbreitet.

Dem Beschlussesentwurf hat die UMBAWIKO einstimmig zugestimmt.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Unsere Fraktion stimmt dem Geschäft zu. Die in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen - speziell zu erwähnen sind diesbezüglich die verschiedenen regionalen Busoptimierungen - sind zu begrüssen und wir werden sie auch künftig nach Kräften unterstützen. Heinz Glauser hat uns eben die komplizierte Ausgangslage der Plangrössen und der einzelnen Verpflichtungskredite eindrücklich gezeigt. Wir bewilligen einen Verpflichtungskredit für die Abgeltungen des Kantons an die Transportunternehmen im öV, an die Tarifverbunde und die Subventionierungen für den Schülertransport. Das sind Fakten, die nur bedingt zu beeinflussen sind und auf verschiedenen Seiten mit komplizierten Vertragswerken geregelt werden. Spannend wird das einjährige Übergangsprogramm und das anschliessende vierjährige öV-Mehrjahresprogramm sein, über das wir im Herbst diskutieren werden.

Die 14 vorliegenden Massnahmen im Leistungsauftrag öV leuchten ein und können hoffentlich im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden. Federführend, gerade auch für die neuen Versuchsbetriebe, bleiben die Regionen. Diese Systematik hat sich bewährt; sie führte zur Optimierung der Angebote in der Vergangenheit und wird hoffentlich auch in Zukunft zielführend sein. Die Tarifverbunde haben sich bewährt, und es ist sicher richtig, diese Politik weiter zu verfolgen. Sehr bedauerlich ist, dass das

Umwelt-Jugendabo nicht wie geplant realisiert werden kann. Schade, dass die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus nicht möglich sein soll. Da braucht es anscheinend noch Überzeugungsarbeit auf verschiedenen Ebenen.

Dem vorliegenden Beschlussesentwurf können wir mit Überzeugung zustimmen.

Georg Nussbaumer, CVP. Das vorliegende Globalbudget legt unter der Produktegruppe 1 folgende Hauptziele fest: 1. Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs, 2. Umsetzung der Schülertransportverordnung und 3. optimaler Einsatz der finanziellen Mittel. Dem öV kommt in unserem Land aufgrund der angespannten Verkehrslage auf unseren Strassen eine immer grössere Bedeutung zu. Das Ziel, die Leute vom Individualverkehr weg zum öffentlichen Verkehr zu führen, um so unsere Strassen vor einem Verkehrsgau zu bewahren, verfolgt die Regierung jetzt schon seit einigen Jahren intensiv. Dass dies nur durch einen attraktiven, sprich dichten und zuverlässigen Fahrplan möglich ist, hat sich vor allem in den letzten vier Jahren bestätigt. Mit der Einführung der Tarifverbunde in den Regionen Solothurn-Grenchen und Olten-Gösgen-Gäu sind erstaunliche Erfolge erzielt worden. Diesen Weg gilt es weiter zu beschreiten. Der Einsatz moderner, schneller Zugskompositionen auf diversen Strecken ist ebenso richtig. Namentlich der Einsatz von dreiteiligen Zugskompositionen auf der Strecke Olten-Basel-Laufen erhöht die Kapazität und führt zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Laufental. Als weitere Massnahme in dieser Region begrüssen wir im Speziellen, dass der Zehn-Minutentakt auf der BLT-Linie 10 Dornach-Basel-Rodersdorf neu auf einen 7,5-Minutentakt verdichtet worden ist. Dadurch können Engpässe in den Stosszeiten gemildert werden. In diesem Zusammenhang vertrauen wir darauf, dass unsere Regierung den Absichten der Regierung des Kantons Baselland entschlossen entgegentritt, das bestehende Angebot aus finanziellen Gründen auszudünnen. Dass diese Übungen scheitern, sprich zu einer Verlagerung namentlich des Pendlerverkehrs auf die Strasse führen, ist allgemein bekannt.

Die Investitionen in so genannte rechnungsgestützte Fahrgastinformationen, die heute bereits in einigen Regionen der Nordwestschweiz eingesetzt werden, sind plausibel; solche Leitstellen sollen darum auch in den übrigen Kantonsteilen eingeführt werden; wir werden dies voll unterstützen. Wir unterstützen ebenfalls die Versuchsbetriebe in den Agglomerationen Olten und in Kienberg, wo man den Anschluss an das Fricktal testen will. Allerdings ist auch da klar, dass dies einerseits grösstenteils durch die Gemeinde bezahlt und andererseits eine Mindestfrequenz erreicht werden muss, damit eine reguläre Unterstützung durch den Kanton in Zukunft möglich wird. Auch die Bemühungen für einen weiteren Ausbau der Tarifverbunde, deren teilweise Überlappungen und Harmonisierung sind unbestritten, ja, ein Muss, wenn man den öV weiter attraktivieren will.

Die Mehrkosten, die durch die Integration der Schülertransporte entstehen, sind begründet und dürften zu einer Optimierung der Gesamtkosten des Kantons führen, weil Doppelspurigkeiten in Zukunft verschwinden werden. Dass trotz dem Konsolidierungsprogramm des Bundeshaushalts 2011 bis 2013 das bestehende Leistungsangebot mit entsprechenden Mehrkosten beim Kanton gewährleistet werden soll, ist ebenso richtig.

Fazit: Das vorliegende Globalbudget ist für alle Regionen ausgewogen und erfüllt seinen Hauptzweck, nämlich die Steigerung der Attraktivität des öV und damit die Entlastung der Strassen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt deshalb dem Globalbudget einstimmig zu.

Urs Huber, SP. Die SP-Fraktion unterstützt das Globalbudget voll und ganz. Nach unserer Meinung könnte es auch noch ein bisschen mehr sein. Die Förderung des öV ist für die SP seit eh und je ein wichtiges Anliegen. Der öV ist ressourcenschonend, umweltfreundlich, er schafft und erhält sinnvolle Arbeitsplätze und fördert das Wirtschaftswachstum. Der öV ist ganz klar ein Standortvorteil. Alle boomenden Regionen in der Schweiz haben einen excellenten öV, insbesondere einen excellenten Feinverteiler und darauf Massen von Nutzern. Diese Regionen haben alle unheimlich viel investiert. Der Kanton Solothurn selber profitiert auch von der guten Lage der Schnellzugszubringer und macht selber eine so genannt logische Weiterentwicklung, nämlich kleinere Schritte, aber immerhin Schritte. Zu verhindern sind Rückschritte. Insbesondere beim Läufelfingerli darf kein Signal Richtung Rückschritt gemacht werden.

Ein spezielles Thema sind die Nachtangebote, die auch bei uns endlich angekommen sind und heute so gut laufen, dass die Gemeinden bereits sagen, man müsse sie so schnell wie möglich ins Grundangebot aufnehmen. Gestern haben die U70 und alle andern Ü und U in diesem Saal wortreich von ihrem Ausgehbedürfnis und -verhalten gesprochen. Ich persönlich glaube nur 10 Prozent davon; ich sehe euch nämlich um diese Zeit nie. Nach diesen Voten gehe ich aber davon aus, dass Nachtbusse sehr schnell ins

Grundangebot kommen werden; zumindest weiss ich jetzt, was der Begriff Grundangebot meint: Wenn alle umfallen und nur noch den Boden der Flasche, also den Grund sehen, braucht es ein Grundangebot.

Reinhold Dörfliger, FDP. Das Wichtigste ist gesagt worden und noch einiges mehr. Weitere Details kann man der Vorlage entnehmen. Die FDP-Fraktion steht einstimmig hinter dem öV-Globalbudget.

Rolf Sommer, SVP. Ich möchte nur eines erwähnen, das Angebot in Olten. Ich war da schon ein paarmal als Gemeinderat der Stadt Olten involviert. Im Schönbrunn ist es der dritte oder vierte Versuch. In der Stadt Olten wurde es eingeführt in der Meinung, es sei etwas Gutes; da es nicht benutzt wurde, schaffte man es wieder ab, worauf die Bewohner des Quartiers Schönbrunn eine Petition lancierten, es wurde wieder eingeführt und kurz darauf wieder abgesetzt. Ob es unterdessen einen neuen Versuch gab, weiss ich nicht. Aber jetzt versucht man es wieder. Das ist ein typisches Beispiel für «nice to have». Ich glaube nicht daran, dass es funktioniert. Nichtsdestotrotz wird die SVP-Fraktion dem Geschäft zustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Besten Dank für die freundliche Behandlung dieser Vorlage - sie hat sich bereits in den Kommissionen abgezeichnet. Es ist sehr erfreulich und fortschrittlich, dass Parlament und Politik den öffentlichen Verkehr in dieser Art stützen und unterstützen. Wir haben tatsächlich ein ansprechendes Niveau auf dem Gebiet des öV. Wir können es mit dem Programm für die nächsten zwei Jahre halten und sogar leicht ausbauen. Es ist auch bezüglich Kosten nicht mehr bescheiden: 40 Millionen Franken jährlich sind doch ein hoher Betrag für unseren Kanton.

Das Nachtangebot ist tatsächlich ein grosser Erfolg, obwohl niemand so recht daran glauben mochte, dass es funktioniert. Insbesondere in Schönenwerd hat man nicht daran geglaubt. Aber die Nachfrage ist tatsächlich gross. Das ist ein Verdienst der Gemeinden in den betreffenden Regionen, und ich benutze gern die Gelegenheit, den Gemeinden ganz herzlich zu danken. Das haben sie sehr gut gemacht. Ernst Zingg ist zwar jetzt nicht da, aber Beat Wildi wird es ihm sagen - er hört es ja gerne. Ich lade die Gemeinden ein, das Konzept weiterzuführen. Ich weiss, dass sie damit liebäugeln, es ins Grundangebot aufzunehmen. Darüber wird man noch reden müssen.

Auf der ganzen Sache liegt ein kleinerer Schatten, den wir allerdings nicht selber produziert haben, sondern vom Kanton Baselland kommt, der im Rahmen seines Entlastungs- oder Sparprogramms am öV sparen will. Es ist wichtig, dies zu wissen, und insbesondere die Kolleginnen und Kollegen aus dem Schwarzbubenland bitte ich dazu beizutragen, dass nicht Dummheiten passieren. Nebst dem Läuferfingerli, dessen Angebot wieder ausgedünnt werden soll - was im öV an sich nicht sinnvoll ist, wenn man etwas fördern will: ausdünnen ist immer der Anfang vom Ende -, sind auch sechs Buslinien betroffen, nämlich im Dorneck die Linien Dornach-Biel, Reinach-Biel-Benken, Aesch-Ettingen-Flüh, Flüh-Marienstein-Burg. Im Thierstein sind es die Linien Grellingen-Bretzwil-Nunningen und Grellingen-Himmelried-Nunningen. Ausgedünnt werden soll auch die Linie nach Kienberg. Wir anerkennen die Autonomie eines jeden Kantons auch auf diesem Gebiet. Aber im öffentlichen Verkehr arbeitet man seit Jahr und Tag zusammen. Wir hatten auch schon notleidende Zeiten und mussten sparen, wären aber nie auf die Idee gekommen, Linien zu kappen, unter dem der Nachbarkanton leiden würde. Das Schlimme ist hier, dass es um Linien geht, an denen wir den grösseren Anteil haben. Bei der Strecke Grellingen-Nunningen beispielsweise beträgt unser Anteil 80 Prozent, bei der Linie Flüh-Marienstein-Burg sogar 95 Prozent. Da muss man schon Fantasie haben, um auf die Idee zu kommen, so etwas zu Lasten des Nachbarkantons zu tun. Das dünkt mich nicht nur nicht vernünftig, sondern irgendwie auch unfreundlich, bei allem Verständnis für die basellandschaftlichen Verhältnisse. Als wir litten, haben sie eher auf uns herabgeschaut, als uns geholfen. Wir werden uns jedenfalls mit allen Mitteln gegen die Massnahmen des Kantons Baselland zur Wehr setzen. Wir sind ja eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1-4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

WG 089/2011

Wahl des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz für den Rest der Amtsperiode 2009-2013

Es liegt vor:

Antrag des Regierungsrats vom 7. Juni 2011

Ausgeteilte Stimmzettel: 90
Eingegangene Stimmzettel: 88
Absolutes Mehr: 45
Leer: 20

Gewählt wird mit 68 Stimmen: Frau Judith Petermann Büttler, Bettlach.

VA 006/2011

Volksauftrag «Genügend Ressourcen für die integrative Schulung in der Volksschule»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. April 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, für die integrative Schulung in der Volksschule ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies soll insbesondere durch folgende Massnahmen geschehen:

1. Der Pensenpool für die «Spezielle Förderung» ist zu gering dotiert und soll deshalb wie folgt festgelegt werden:

<i>Schulstufe</i>	<i>Lektionen pro 100 SchülerInnen</i>
Kindergarten	25-40 (statt 15-30)
Unterstufe	25-40 (statt 20-30)
Mittelstufe	20-35 (statt 12-25)

Sekundarstufe-I 20-35 für alle Abteilungen (statt 20-30 nur für Sek B)

2. Die Klassenlehrpersonen sollen für den mit der integrativen Schulung verbundenen zusätzlichen Koordinationsaufwand beim Pflichtpensum um eine Lektion entlastet werden.
3. Da die bisherige Doppelzählung der integrierten Schüler/Schülerinnen entfällt, sollen die Klassengrößen wie folgt festgesetzt werden:

<i>Schulart</i>	<i>Richtzahlen</i>	<i>Durchschnittsgrößen</i>
Kindergarten	16-24 (wie vorgesehen)	18 (statt 20)

Primarschule	16-24 (wie vorgesehen)	18 (statt 20)
Sekundarschule B	10-20 (statt 12-20)	14 (statt 16)

Falls diese Rahmenbedingungen aus finanziellen Gründen nicht gewährleistet werden können, soll auf die flächendeckende Einführung der integrativen Schulung verzichtet werden. Den Schulträgern soll es freigestellt sein, zwischen dem bisherigen Modell mit Kleinklassen und der integrativen Schulung zu wählen.

2. Begründung. Die integrative Schulung ist für alle Beteiligten eine sehr anspruchsvolle Schulungsform. Sowohl die Komplexität der Aufgabe und der Organisation als auch der zeitliche und finanzielle Aufwand wurden bisher vom Bildungsdepartement unterschätzt.

Die vorgesehenen Ressourcen sind für eine erfolgreiche Umsetzung der integrativen Schulung nicht ausreichend. Selbst in Gemeinden, die wenig belastet sind, reichen die geplanten Förderlektionen nicht aus, um den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen gerecht zu werden, erst recht nicht in den stark belasteten. Berechnungen zeigen, dass Schulen, die innerhalb des Schulversuchs bereits jetzt integrativ arbeiten, massiv weniger Lektionen für die «Spezielle Förderung» erhalten würden, als dies heute der Fall ist. Eine kostenneutrale Umsetzung bedeutet aufgrund der zusätzlichen Aufgaben und Leistungen, die mit der integrativen Schulung verbunden sind, eine Sparübung. Sie würde zu einem Qualitätsabbau führen, der nicht nur zu Lasten der Kinder mit besonderen Bedürfnissen geht, sondern auch den Lernerfolg der anderen Schüler/Schülerinnen beeinträchtigt.

Eine Umfrage des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) hat gezeigt, dass die Mehrheit der Lehrerschaft die integrative Schulung zwar grundsätzlich unterstützt (71.7%), diese aber mit den vorgesehenen Rahmenbedingungen ebenso klar ablehnt. Nur gerade 1.8% unterstützen sie mit den vorgesehenen Rahmenbedingungen, während 26.5% sie grundsätzlich ablehnen. Eine Reform, die derart wenig Unterstützung durch die Hauptträger der Umsetzung genießt, wäre zum Scheitern verurteilt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Im Zeitpunkt der Lancierung des Volksauftrages war die Umsetzung der Speziellen Förderung ein breit und sehr kontrovers diskutiertes Projekt. Der Regierungsrat hat am 14. September 2010 (RRB Nr. 2010/1639) die Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG) beschlossen. Die Vollzugsverordnungsänderungen richteten sich nach den beschlossenen Rahmenbedingungen, die mit der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2007/459 vom 20.3.2007) beschrieben waren. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 mit grossem Mehr Einspruch gegen die geplanten Änderungen der VV VSG erhoben (KRB Nr. VET 158/2010). Diese neue Ausgangslage führte dazu, dass das Projekt der Speziellen Förderung neu zu beurteilen war. Diverse Fragen müssen vor der Festschreibung in der Vollzugsverordnung besser geprüft und geklärt werden. Im Volksauftrag wird vor allem eine grössere Ressourcierung gefordert, eine Koordinationslektion für die Klassenlehrperson (Entlastung einer Unterrichtslektion) und eine nochmalige Reduktion der Klassendurchschnittszahlen.

Das Veto führte jedoch auch zu einer Blockierung im Planungsprozess der Schulträger, der Gemeinden und des Kantons. Die Anstellung bzw. Finanzierung der Anstellung des pädagogisch-therapeutischen Personals musste auf Grund von nicht mehr einzuhaltenden Kündigungsfristen separat gelöst werden. Stellungnahmen, die zur Ablehnung der Vollzugsverordnungsänderungen führten, waren seitens des Kantonsrates vielfältig. Die Frage der ausreichenden Ressourcierung wie auch der Finanzierbarkeit der Ressourcierung waren nicht die einzigen strittigen Punkte. Es wurde offensichtlich, dass die Einführung der Speziellen Förderung breiter abgestützt und weitere erfahrungsgestützte Grundlagen geschaffen werden müssen.

Das führte dazu, dass - wie im Volksauftrag auch gefordert - auf eine flächendeckende Einführung der integrativen Schulung verzichtet wird.

Der Regierungsrat hat zur Erarbeitung gesicherter Informationen mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 2011 (RRB Nr. 2011/227) einen Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014 beschlossen. Ein wesentlicher Inhalt dieses Schulversuchs ist die Angebotsplanung und die konkrete Umsetzung in den Schulen.

Der Schulversuch nimmt dabei den Inhalt des Volkauftrags auf und beauftragt jeden Schulträger, für die Schulversuchsperiode festzulegen, ob er die Spezielle Förderung integrativ als Versuchsschule durchführen oder ob er die Spezielle Förderung separativ als Vergleichsschule umsetzen will. Die Schulträger können somit weiterhin Kleinklassen führen. Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Ressourcierung der integrativen Schulung wie auch der Umfang des Angebotes ist eine der zu beantwortenden Fragen der Versuchsanordnung.

Der Regierungsrat hat für den 'Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014' eine Projektorganisation eingesetzt, die alle Beteiligten einbezieht. So sind die Vertreter des Kantons, der Gemeinden, der Schulleitungen und der Lehrerorganisationen in der Projektorganisation eingebunden. Mit dieser Projektorganisation soll gewährleistet sein, dass die wichtigsten Fragen der Umsetzung der integrativen Schulung in der Volksschule erkannt und verstanden werden und dass breit abgestützte Lösungen gefunden werden können.

Wichtige Postulate des Volksauftrages - die wir durchaus teilen - fanden somit Aufnahme in den Schulversuch (ausreichende Ressourcierung; widrigenfalls Verzicht auf integrative Schulung; Wahlfreiheit der Gemeinden, als Schulträgerinnen bei der integrativen Schulung mit Versuchsklassen teilzunehmen oder an den Kleinklassen festzuhalten). Das spricht für Erheblicherklärung mit Abschreibung des Volksauftrages. Aus Sicht des wissenschaftlich und damit ergebnisoffen angelegten Schulversuches überschießt der Volksauftrag jedoch gleichzeitig mit fixen Forderungen, die erst noch Zuständigkeitsebenen ausserhalb der kantonsrätlichen Steuerung betreffen (Pensenpooldefinitionen = Ebene Verordnung; Klassenlehrerentlastung = Ebene Gesamtarbeitsvertrag, dort zurzeit pendent; Klassengrößen = Ebene Departement). Dies spricht dafür, den Volksauftrag nicht erheblich zu erklären. Da erst der neu gestartete, mehrjährige Schulversuch weiter plausibilisierte Antworten und Praxiserkenntnisse zu den Anliegen des Volksauftrages liefern wird, beantragen wir, den Volksauftrag erheblich zu erklären, aber dessen Wortlaut so anzupassen, dass dessen Intentionen als Prüfauftrag im Schulversuch und bei dessen Auswertung berücksichtigt werden müssen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die integrative Schulung in der Volksschule ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind innerhalb des laufenden Schulversuches zur integrativen Schulung insbesondere folgende Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen:

- Dotierung des Pensenpools
- Entlastung der Klassenlehrpersonen bei zusätzlichem Koordinationsaufwand
- Klassengrößen.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 4. Mai 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

Hubert Bläsi, FDP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der Verband Lehrerinnen- und Lehrer Solothurn LSO hat stets seine Bedenken gegen die vom DBK vorgeschlagene Pool-Lösung geäußert. Mitte Januar konnte seine Meinung mit der Einreichung des vorliegenden Volksauftrags offiziellisiert und mit der entsprechenden Anzahl Unterschriften gefestigt werden. Seitens des Kantons befindet man sich aktuell in einer Versuchsphase. So genannte Versuchs- und Vergleichsschulen sollen über drei Jahre hinweg Daten aus der Praxis liefern. Dieser Umstand führt den Regierungsrat zur Aussage, dass im Moment keine qualifizierte Stellungnahme möglich sei und das Ende der Versuchsphase abgewartet werden müsse.

In unserer Kommission wurde die Frage gestellt, ob man den Text des Volksauftrags abändern könne. Man hat nämlich Mühe bekundet, die Klassengrößen noch einmal zu hinterfragen, da man sie erst kürzlich nach unten korrigiert hat und die Umsetzung dieses Entscheids einige Probleme mit sich bringt. Bei einer weiteren Korrektur würden sich weitere Schwierigkeiten ergeben, da die Klassengrößen einen erheblichen Einfluss auf die Anzahl der benötigten Räume haben. Die Antwort auf unsere Frage lautete, der Vorstosstext könne nicht abgeändert werden. Man machte sich weiter Gedanken darüber, inwiefern sich der geänderte Wortlaut im Antrag des Regierungsrats von den Formulierungen im Vorstosstext unterscheiden würden. Der Vorstosstext, so die Antwort, nennt klare Zahlen. Sollten die erwähnten finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, könnte das Projekt nicht weiterverfolgt werden. Zudem würden mit dem Vorstoss offenbar etliche Ebenen tangiert: einerseits die Ebene der Verordnung, dann die Reglemente beispielsweise betreffend Klassengrößen sowie der Gesamtarbeitsvertrag mit der Entlastung der Klassenlehrpersonen.

In seinem Antrag wandelt der Regierungsrat den Auftrag quasi in einen Prüfungsauftrag um. Die BIKUKO ist der Meinung, diese Prüfung sei wichtig: sie nimmt die Zahlen ernst und strebt eine seriöse Überprüfung an. Die entsprechenden Fakten werden dann in der Praxis erhoben.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, basierend auf der erwähnten Begründung, mit elf Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Die SVP-Fraktion war von Anfang an gegen die integrative Schulung; die Gründe sind bekannt. Unserer Ansicht nach hat sich das alte System der Kleinklassen usw. bewährt. Das neue System der integrativen Schulung stört den Unterricht, belastet die Klassenlehrer und führt zu keiner Verbesserung der Qualität - ausser natürlich, wenn man die Pensen und damit die Kosten gegenüber dem alten, bewährten System massiv erhöhte. Und genau dies will der Volksauftrag. Bevor Resultate aus dem integrativen Unterricht vorliegen, sollen die Pensen massiv erhöht werden.

Sie haben sich sicher auch gefragt, warum in der Antwort der Regierung keine Informationen oder Angaben über die Kosten dieses Wunschkonzerts gemacht werden. Wir haben Informationen aus dem Departement erhalten, wonach allein die geforderten Pensenerhöhungen ungefähr 40 Millionen Franken jährlich kosten würden. Das kommt für uns schlicht nicht in Frage. Es gibt keinen Grund, ein System, das bis jetzt gut funktioniert hat, durch ein anderes System zu ersetzen, das bereits vor dem Betriebsversuch 40 Millionen Franken mehr kostet und man nicht weiss, ob es besser ist als das alte System. Die SVP-Fraktion lehnt den Volksauftrag ab.

Verena Enzler, FDP. Der Verband der Solothurner Lehrerinnen und Lehrer hatte von Anfang an Zweifel daran, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die integrative Schulung genügen. Dementsprechend hat er eine Unterschriftensammlung gestartet, und zwar bevor im Kantonsrat Einspruch gegen die geplante Änderung der Vollzugsverordnung erhoben worden ist. Der Regierungsrat hat dann beschlossen, vorläufig eine Projektphase einzuleiten und den Schulversuch wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. Dabei werden alle Beteiligten mit einbezogen. Dadurch kann die Situation jetzt beruhigt werden. Unsere Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu. Zunächst soll abgewartet werden, was bei dem Schulversuch herauschaut. Dann kann erneut diskutiert werden.

Urs von Lerber, SP. Der Volksauftrag verlangt, den Schulen genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Bereich der Speziellen Förderung. Die SP setzt sich seit jeher für ein gutes Schulsystem ein. Alle Bedürfnisse sollen möglichst weit durch die Volksschule abgedeckt werden, so dass keine zusätzlichen Schulen unterstützt und gefördert werden müssen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen die Schulen genügend Ressourcen zur Verfügung haben, nicht nur im Bereich der Speziellen Förderung. Durch das Veto des Kantonsrats ist eine neue Situation entstanden. Der Schulversuch wird jetzt aufzeigen, wie die Spezielle Förderung umgesetzt werden kann und welche Ressourcen benötigt werden. Dabei ist es für uns von zentraler Bedeutung, dass nach dem Schulversuch eine Verordnung erlassen wird, die sich auf die Punkte des Schulversuchs bezieht, hingegen keine weiteren Aspekte wie beispielsweise die Logopädie beinhaltet. Wir stimmen mit dem Regierungsrat überein, dass die Ressourcen nach dem Schulversuch beurteilt und festgelegt werden sollen, und stimmen somit seinem Antrag zu.

Felix Wettstein, Grüne. Wir haben Verständnis dafür, dass diejenigen, die den Volksauftrag lanciert haben, präzise Zahlen zu den Pensen und zu den Klassengrössen in ihren Vorstosstext aufgenommen haben. Uns leuchtet aber auch ein, dass die Eckwerte erst mit den Ergebnissen des Schulversuchs definiert werden können und dass dafür unterschiedliche Entscheidungsebenen zuständig sind. Deshalb stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats zu. Die konkreten Zahlen des Volksauftrags sollen aber Richtschnur für die künftige Ausgestaltung sein.

Zum Pensenpool eine wichtige Ergänzung. Häufig entsteht der Eindruck, wenn die Lektionenzahl genügend hoch sei, sei alles in Butter. Aber es ist nicht nur die Frage nach dem Umfang des Pools entscheidend. Fast noch wichtiger sind die Klarheit und Verbindlichkeit darüber, was mit dem Pool abgedeckt werden muss - nicht nur zeitlich, sondern eben auch fachlich. Wenn wir sehen, wie gewisse Schulgemeinden und Schulträger das Thema im letzten Herbst angegangen haben, haben wir Zweifel, ob die Weichen überall richtig gestellt werden. Wir fragen uns: Werden im Stundenpool der Schule nicht nur die heilpädagogischen Angebote, sondern auch Logopädie und Psychomotorik genügend berücksichtigt? Und wie ist es mit der Begabtenförderung: Ist die fachliche Qualifikation dafür vorhanden und werden dafür ausdrücklich Lektionen aus dem Pool berücksichtigt? Es ist ein hehres Ziel, den Gemeinden in der Ausgestaltung des Pensenpools grosse Freiheiten zu gewähren. Allerdings darf es nicht passieren, dass einzelne Bereiche der Speziellen Förderung völlig vergessen gehen. Darum stellt sich bei der Erfüllung dieses Auftrags - auch in der Formulierung des Regierungsrats - nicht nur die Frage nach den Zeitressourcen und den Klassengrössen, sondern auch die Frage nach den fachlichen Ressourcen, die jeder Schulträger sicherstellen muss.

Rolf Späti, CVP. Die integrative Schulung wird vom grössten Teil der CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt im Sinne einer Verbesserung der Bildungssituation in unserem Kanton. Zu Beginn wurde dies übrigens auch von der SVP unterstützt; Roman Jäggi hat vorhin etwas ins Feld geführt, was nicht ganz stimmt. Er war dabei und hat die Hand am Anfang auch hochgehalten. Roman Jäggi hat vorhin von Kosten von 40 Millionen Franken geredet. Es kann ja wohl kaum sein, dass ein Prüfungsauftrag 40 Millionen kostet, und es geht hier um einen Prüfungsauftrag.

Die Umsetzung der integrativen Schulung muss aus verschiedenen Gründen in eine Probephase geschickt werden. Dabei sollen Grundlagen erarbeitet und herausgefunden werden, welche Ressourcen es braucht für die konkrete und korrekte Umsetzung. Wir unterstützen den Antrag der Regierung. Wir wollen, dass die Probephase dazu benutzt wird, die Aspekte der integrativen Schulung zu erproben. Das DBK ist während der Probezeit aufgefordert, laufend über den Stand der Dinge zu kommunizieren und auf den Ablauf der Probezeit hin rechtzeitig ein klares Ressourcenkonzept zu erarbeiten. Hiermit haben wir Gewähr, dass die integrative Schulung für unsere Kinder und Jugendlichen ihr Ziel erreichen und der Bildungskanton Solothurn als fortschrittlicher Bildungsstandort präsentiert werden kann.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Die Regierung nimmt den Volksauftrag selbstverständlich ernst. Die Änderung am Text ist zwingend, weil der Volksauftrag von klaren Zahlen ausgeht, die wir nicht so übernehmen können, da wir uns in einer Prüfsituation befinden. Wir werden 2014 entscheiden, ob wir mit dem Projekt weiterfahren wollen, und wenn ja, welche Ressourcen dafür notwendig sind. Es geht jetzt also um einen Prüfungsauftrag. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Für den Antrag des Regierungsrats	68 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

SGB 052/2011

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010-2012 «Volksschule und Kindergarten» und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2011 «Volksschule und Kindergarten»

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 5. April 2011:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, §§ 57 und 59 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/740), beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2010–2012 «Volksschule und Kindergarten» bewilligte Verpflichtungskredit von 41'943'500 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 6'904'000 Franken auf 48'847'500 Franken erhöht.
2. Für das Rechnungsjahr 2011 wird ein Nachtragskredit von 1'970'000 Franken für das Globalbudget «Volksschule und Kindergarten» bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 4. Mai 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 30. Mai 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Thomas Eberhard, SVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Dieses Geschäft ist eine Folge des Vetos in Sachen Spezielle Förderung. Die Planung zur Einführung des Paragrafen 36 des Volksschulgesetzes hatte vorgesehen, dass die pädagogisch-therapeutisch tätigen Lehrpersonen nicht mehr vom Kanton zu Vollkosten finanziert, sondern als Angestellte der Schulträger in die üblichen Pensenbesoldungen aufgenommen werden. Mit Regierungsbeschluss 2011/227 vom 1. Februar 2011 hat der Regierungsrat einen neuen Schulversuch genehmigt. Während dessen Laufzeit sind die Anstellungsbedingungen nicht zu verändern. Das hat zur Folge, dass die regionalen Kleinklassen nicht eingeführt werden. Das heisst, die Kriterien für solche Zuweisungen sind die gleichen wie bei der Tagessonderschule. Die Finanzierung der Besoldung der Logopädie und der Förderlehrpersonen verbleibt also vorerst beim Kanton. Im Voranschlag und im Verpflichtungskredit Globalbudget Volksschule und Kindergarten für die Jahre 2010-2012 sind die Vollkosten der Besoldungen jeweils nur bis 31. Juli 2011 enthalten. Ergo müssen die fehlenden Mittel beantragt werden. Aufgrund der Logik, dass die Gemeinden eine jährliche Entlastung von 2,5 Millionen Franken erfahren, ergab die Vorlage in der BIKUKO keine weiteren Diskussionen. Dementsprechend wurde dem Beschlussesentwurf einstimmig zugestimmt. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dies auch zu tun.

Die SVP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf ebenfalls grossmehrheitlich zustimmen.

Stefan Müller, CVP. Ich kann es kurz machen. Der Kantonsrat hat A gesagt, als er das Veto zur Vollzugsverordnung ergriffen hat, und muss jetzt auch B sagen zur Überbrückungsfinanzierung oder bildlich gesprochen, die Spezielle Förderung fährt im Moment auf dem Pannestreifen, und jetzt müssen wir da noch etwas Belag einbauen, sonst geht es nicht mehr vorwärts. Wir werden einstimmig zustimmen.

Verena Meyer, FDP. Thomas Eberhard hat erklärt, worum es geht. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass, wer zum Schulversuch Ja gesagt hat, jetzt auch Ja zum Zusatz- und Nachtragskredit sagen muss. Alles andere wäre inkonsequent. Wir werden deshalb der Vorlage mit grossem Mehr zustimmen. Was nach den drei Jahren ist, werden wir aufgrund der Fakten neu beurteilen müssen.

Felix Lang, Grüne. Wir Grünen haben am 15. Dezember 2010 das Veto unterstützt und haben auch Ja gesagt zum Übergangsmodell Schulversuch-Vergleichsschule. Somit ist es logisch und konsequent, wenn wir auch zu den entsprechenden finanziellen Auswirkungen Ja sagen. Finanzpolitisch ist hervorzuheben, dass die Gemeinden in der Übergangsphase entsprechend weniger zusätzlich belastet werden als ursprünglich vorgesehen. Wir Grünen unterstützen den Beschlussesentwurf einstimmig.

Urs von Lerber, SP. Bezüglich der Mittel für die Logopädie wollte man die Gemeinden mitbeteiligen. Das Veto des Kantonsrats hat dies verhindert. Das heisst, die Gemeinden werden jetzt um 2,5 Millionen Franken entlastet. Das soll auch so bleiben. Die Logopädie ist nicht Teil des Schulversuchs Spezielle Förderung, und die Beurteilung der Ressourcen muss deshalb ausserhalb stattfinden. Die SP stimmt der Vorlage ebenfalls zu.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1-3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

SGB 053/2011

1. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 «Fachhochschulbildung» für die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen; 2. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 «Fachhochschulbildung» für die Weiterbildung der Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten; 3. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010-2012 «Volksschule und Kindergarten»

Es liegen vor:

a) Botschaft und 3 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 5. April 2011:

A) Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 «Fachhochschulbildung» für die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986), § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/741), beschliesst:

1. Die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen in den Jahren 2011-2015 werden beschlossen.
2. Der Leistungsauftrag und die Kosten der Massnahmen nach Ziffer 1 sind Bestandteil des Globalbudgets «Fachhochschulbildung».
3. Der für die Globalbudgetperiode 2009-2011 «Fachhochschulbildung» mit Beschluss vom 2. September 2010 (KRB Nr. SGB 101/2010) erhöhte Verpflichtungskredit wird mit einem Zusatzkredit von 463'600 Franken erhöht.
4. Der Leistungsauftrag und die Kosten der Massnahmen nach Ziffer 1 für die Jahre 2012-2015 sind mit den Globalbudgets Fachhochschulbildung 2012-2014 und 2015-2017 zu beantragen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der weiteren Arbeiten für die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen beauftragt.

B) Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 «Fachhochschulbildung» für die Weiterbildung der Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 66 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/741), beschliesst:

1. Die ergänzende Weiterbildung der Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten wird beschlossen.
2. Der Leistungsauftrag und die Kosten der Weiterbildung nach Ziffer 1 sind Bestandteil des Globalbudgets Fachhochschulbildung.
3. Der für die Globalbudgetperiode 2009-2011 «Fachhochschulbildung» mit Beschluss vom 2. September 2010 (KRB Nr. SGB 101/2010) erhöhte Verpflichtungskredit wird mit einem Zusatzkredit von 655'000 Franken erhöht.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C) Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010-2012 «Volksschule und Kindergarten»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986) und § 57 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G) , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/741), beschliesst:

1. Dem Transfer der Lehrerweiterbildung aus dem Globalbudget «Fachhochschulbildung» ins Globalbudget «Volksschule und Kindergarten» wird zugestimmt und der Leistungsauftrag wird entsprechend angepasst.
 2. Der für die Globalbudgetperiode 2010-2012 «Volksschule und Kindergarten» bewilligte Verpflichtungskredit wird mit einem Zusatzkredit von 4'165'000 Franken erhöht.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 4. Mai zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 30. Mai 2011 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs von Lerber, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Bei diesem Geschäft geht es um drei Zusatzkredite, die voneinander abhängen. Es geht um Massnahmen gegen bestehende und zukünftige Personalmängel in der Volksschule. Die Massnahmen werden zusammen mit den Partnerkantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz umgesetzt.

Im Beschlussesentwurf 1 geht es um die Finanzierung der Ausbildung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern. Im Globalbudget Fachhochschulbildung 2009-2011 sind die Kosten nicht berücksichtigt. Deshalb wird ein Zusatzkredit von 463'600 Franken beantragt. Im Beschlussesentwurf 2 geht es um die Umsetzung der Reformprojekte Sek I und Spezielle Förderung. In diesen Bereichen sind zusätzliche Weiterbildungen nötig; sie sind im Budget 2011 und in den Finanzgrössen des AVK eingestellt. Das Grundangebot für Weiterbildung wird aber im Globalbudget Fachhochschulbildung geführt. Es macht deshalb Sinn, die Kosten für die Zusatzausbildungen auch dort zu führen. Hier wird ein Zusatzkredit von 655'000 Franken beantragt.

Im Beschlussesentwurf 3 geht es darum, in den Globalbudgets Fachhochschulbildung und Volksschule und Kindergarten mehr Klarheit zu schaffen. Das AVK ist Leistungsbesteller und soll die Mittel für die Weiterbildung ins Globalbudget des AVK aufnehmen. Diese Mittel sollen im Globalbudget Fachhochschulbildung gestrichen werden. Da die beiden Globalbudgets nicht synchron laufen, braucht es im Globalbudget Volksschule und Kindergarten einen Zusatzkredit von 4,165 Millionen Franken. Das Globalbudget der Fachhochschulbildung wird entsprechend um 3,51 Millionen Franken verringert. Die Differenz findet man im Beschlussesentwurf 2. Als Laie meine ich, es handle sich um Budgetkosmetik. Mehrkosten werden nicht verursacht.

Die BIKUKO hat sich ausgiebig mit dem Beschlussesentwurf 1 befasst. Ich fasse das Resultat der Diskussionen zusammen. Es gibt vor allem einen Mangel an ausgebildeten Lehrkräften auf den Stufen Sek I und im Bereich Sonderpädagogik. Die Ausbildung für Quereinsteigende dauert vier bis sechs Semester. Das Interesse an dieser Ausbildung ist sehr gross; man konnte es auch in den Zeitungen lesen. Nach einem Assessmentverfahren sind rund 400 Personen ausgewählt worden. Es ist ein Mix aus Akademikern und Berufsleuten. Rund die Hälfte sind Männer. Die BIKUKO geht davon aus, dass die Umsteiger dem Beruf treu bleiben werden und die Ausbildungskosten gut angelegtes Geld sind. Die BIKUKO stimmt allen drei Beschlussesentwürfen einstimmig zu.

Die Meinung der SP-Fraktion stimmt damit überein.

Felix Lang, Grüne. Wir Grünen unterstützen die drei Beschlussesentwürfe einstimmig. Somit unterstützen wir auch die Massnahmen gegen den Lehrkräftemangel und die im Zuge der Reformen notwendige Weiterbildung bestehender Lehrkräfte. Wir Grünen stehen zur Integrativen Schule und betonen einmal mehr unsere Bereitschaft, wenn nötig auch mehr finanzielle Mittel zu sprechen. Das sind nicht Ausgaben, sondern Investitionen für mehr Chancengleichheit unserer Kinder und Grosskinder, also Investitionen in die Zukunft unseres Kantons.

Stefan Müller, CVP. Man kann der Regierung schon fast Untertreibung vorwerfen, wenn sie in der Botschaft schreibt, der Lehrermangel werde zu einem Problem. Der Lehrermangel ist bereits ein Problem. Schulleiterinnen und Schulleiter, die derzeit Stellvertretungen suchen müssen, können ein Lied davon

singen. Die Schaffung eines Programms für den Einstieg von Berufspersonen in den Lehrberuf ist absolut richtig, vom Dampfschiff aus betrachtet ist das Programm auch richtig gut aufgegleist. Mit den Assessments, die nur ein Bruchteil der Bewerber übersteht, und den je nach Vorbildung Kompetenzerweiterungen kann man davon ausgehen, dass wirklich gute Lehrkräfte heranreifen. Das bestätigen auch die Erfahrungen mit ähnlichen Programmen in der Vergangenheit. Viele Lehrer, die als Schnellbleiche-Lehrer verschrien wurden, haben ihre Kollegen überdauert. Toll am aktuellen Programm ist auch, dass man quasi zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen kann. Es werden nicht nur zusätzliche Lehrer ausgebildet, es werden auch viele männliche Lehrer ausgebildet. Das soll nicht ein Votum gegen Frauen im Schulbereich sein, aber so wie uns hier im Kantonsrat der Geschlechtermix gut tut, tut er auch den Schülerinnen und Schülern gut. Es liegt jetzt an der PH, mit einem cleveren Curriculum dafür zu sorgen, dass die despektierliche Bezeichnung «Schnellbleiche» gar nicht erst aufkommt. Wir sind zuversichtlich, dass die Lehrer erfolgreich integriert werden können, und stimmen dem Beschlussesentwurf 1 einstimmig zu. Das Gleiche gilt auch für die beiden andern Beschlussesentwürfe, wobei die Sache mit den Weiterbildungen schon etwas Bauchweh macht, nicht wegen der Kosten, wir sind selbstverständlich bereit, sie zu tragen, aber wegen der unheimlichen Fülle an Weiterbildungen. Ich bin wohl nicht der einzige Kantonsrat, der mitunter auch ein Ächzen aus der Lehrerschaft vernimmt. In Zukunft müssen wir bei politischen Reformvorstössen in der Volksschule auch den Aspekt der Weiterbildung berücksichtigen. Es sei der Aufruf an die FHMB erlaubt: Da wird von den Lehrkräften einiges an Zeit verlangt. Bitte schaut, dass die Zeit effektiv verwendet wird, so dass die Weiterbildungen den Zweck tatsächlich erfüllen und die Lehrkräfte für die neuen Herausforderungen gewappnet sind. In diesem Sinn stimmen wir allen drei Beschlussesentwürfen einstimmig zu.

Thomas Eberhard, SVP. Zum Beschlussesentwurf 1. Auch unsere Fraktion hat den Lehrermangel erkannt und begrüsst es, dass künftig vermehrt erfahrene Berufspersonen für den Lehrberuf gewonnen werden können. Ihre Erfahrungen in andern Berufsfeldern können ein Gewinn für die Lehrtätigkeit sein. Wichtig dünkt uns aber, dass die Qualität hoch gehalten bleibt. Ob mit den geplanten Massnahmen die nötigen Lehrkräfte gefunden werden können, ist kritisch zu hinterfragen. Vielleicht sind es gerade die vielen Schulreformen, die viele Personen davon abhalten, überhaupt in den Lehrberuf einzusteigen. Nichtsdestotrotz stimmt die SVP-Fraktion den Beschlussesentwürfen 1 bis 3 einstimmig zu.

Hubert Bläsi, FDP. Ich versuche es kurz zu machen, da einige meiner Punkte bereits erwähnt worden sind. Dass Lehrpersonen fehlen, ist hinlänglich bekannt. Als Folge dieser Problematik und um die Situation zu entspannen, startet man im Herbst mit entsprechenden Zusatzausbildungen. Weil der Aufruf zur Umschulung auf ein grosses Echo gestossen ist und die anschliessende Ausübung via Assessmentverfahren halt immer noch eine stolze Anzahl von Lernwilligen generiert hat, müssen jetzt für die Finanzierung die bereits erwähnten Gelder gesprochen werden.

Im Beschlussesentwurf 2 ist zu ergänzen, dass nicht nur die Finanzen betroffen sind, auch das Personal wird neu zugeteilt; das zuständige Amt behält die Aufsicht. Das war in der Praxis sehr kompliziert und es haben sich unnötige Schnittstellen ergeben. Zusammenfassend muss man sagen, dass wir insgesamt um einen Zusatzkredit von 1,118 Millionen Franken befinden. Der Betrag setzt sich zusammen aus 463'000 Franken gemäss Beschlussesentwurf 1 und 655'000 Franken gemäss Beschlussesentwurf 2.

Die FDP-Fraktion anerkennt die Notwendigkeit der verlangten Zusatzkredite und wird den drei Beschlussesentwürfen zustimmen.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Das Vorgehen, Quereinsteiger für den Lehrerinnen-/Lehrerberuf zu motivieren, hat eine bildungspolitische Dimension, wenn man die Reaktionen darauf bedenkt. Im Bildungsraum Nordwestschweiz gab es über 2500 Interessierte; über 1000 haben sich zum Assessment angemeldet und davon werden 300 bis 400 Personen im nächsten Herbst die Ausbildung starten. Der Lehrberuf ist also nach wie vor attraktiv, sonst würden nicht bestandene Berufsleute im zweiten Teil ihres Arbeitslebens sich mit der Frage auseinandersetzen, ob sie sich nicht noch umstellen und mit Kindern oder Jugendlichen zusammenarbeiten wollen. Das nämlich ist die erste Motivation. Viele Leute um die Vierzig sagen, es sei immer ihr Wunsch gewesen, mit Jugendlichen zu arbeiten. Wir können davon ausgehen, dass solche Lehrkräfte dem Schuldienst treu bleiben werden. Das haben die Erfahrungen aus den 70-er und 80-er Jahren des letzten Jahrhundert gezeigt, als ebenfalls Quereinsteigende gebraucht wurden, die alle hervorragende Lehrkräfte wurden. Erfreulich ist die Tatsache, dass rund 40 Prozent der Personen männlich sind. Es wird ja öfters kritisiert oder bedauert, dass es

so wenig männliche Lehrkräfte gibt. Zu betonen ist auch, dass recht viele die Sek-I-Ausbildung machen möchten, auf der Stufe also, wo der Lehrermangel in den nächsten Jahren wegen der vielen Pensionierungen gross sein wird. Der Lehrberuf ist und bleibt anspruchsvoll. Wir sind überzeugt, dass wir ein gutes Segment aus der Gesellschaft haben werden.

Im Bildungsraum Nordwestschweiz verlangen wir nicht zwingend eine Matur oder eine Fachmatur. Diesbezüglich besteht eine Differenz beispielsweise zum Kanton Zürich. Wir sagen uns, wer fünf bis zehn Jahre Berufserfahrung hinter sich habe, sei fähig, die Lehrerausbildung ebenso bewältigen zu können wie jemand, der von der Kantonsschule mit Matur kommt. Das hat sich seinerzeit auch in den 70-er, 80-er Jahren gezeigt. Wir werden alles daran setzen - die Verhandlungen mit der EDK laufen -, dass die Lehrkräfte die eidgenössische Anerkennung ihrer Ausbildung erhalten. Vorläufig ist nur die Anerkennung durch die Kantone der Nordwestschweiz sicher. Aber hinsichtlich der gesamtschweizerischen Anerkennung sind wir auf gutem Weg.

Ich danke für die gute Aufnahme der Vorlage und bitte Sie, den drei Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1-5

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern 1-4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, Ziffern 1-3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3

Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

SGB 024/2011

Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2012 bis 2015

Es liegen vor:

a) Botschaft und 2 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 9. Mai 2011:

A) Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2012 bis 2015

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik, die Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, 74 Absatz 1 und 121 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 und § 1 und § 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/989), beschliesst:

1. Das «Umsetzungsprogramm 2012-2015 zur Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn» wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn wird für die Jahre von 2012 bis 2015 ein Verpflichtungskredit von brutto 2.8 Mio. Franken für à fonds perdu Beiträge beschlossen.
3. Für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn wird für die Jahre von 2012 bis 2015 ein Verpflichtungskredit von brutto 3 Mio. Franken für Darlehen beschlossen.
4. Die Umsetzung der neuen Regionalpolitik (NRP) wird für die vier Jahre 2012 bis 2015 als neues Produkt «Regionalpolitik» der Produktgruppe «Standortförderung» ins Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit aufgenommen.
5. Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Basis des Umsetzungsprogramms 2012 - 2015 zur Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn mit dem Bund eine Programmvereinbarung abzuschliessen.
6. Die Verpflichtungskredite werden ausgelöst unter der Bedingung, dass der Antrag von den Bundesbehörden bewilligt wird. Bewilligt der Bund den Antrag teilweise, werden die Verpflichtungskredite so angepasst, dass die kantonale Äquivalenzleistung der Unterstützung des Bundes entspricht.
7. Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Umsetzungsphase ab 2016 die Aktivitäten im Rahmen der NRP auf Grund des neuen Mehrjahresprogramms des Bundes und den im Kanton erworbenen Erfahrungen zu prüfen und bei einer positiven Beurteilung dem Kantonsrat ein weiteres Umsetzungsprogramm zu unterbreiten.

B) Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2012 bis 2015

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Geschäftsreglement des Kantonsrats vom 10. September 1999 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/989), beschliesst:

Folgender parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben:

- Auftrag überparteilich vom 24. Juni 2009: Kantonales Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (2009/128)
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. April 2011 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 30. Mai 2011 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Theophil Frey, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn haben wir relativ viel Material erhalten. Vor allem die Umsetzung wird ausführlich geschildert. Ich gehe nicht auf die vielen Details ein; damit wird man sich auseinandersetzen müssen, wenn Projekte eingereicht werden. Grundlage dieses Sachgeschäfts ist ein Mehrjahresprogramm des Bundes, das den ländlichen, aber auch den Übergangsraum Land-Stadt stärken soll. Weil sich die urbanen Gebiete den neuen Herausforderungen der internationalen Verflechtung unserer Wirtschaft besser anpassen können als der ländliche Raum, ist es wichtig nachzuhelfen. Genau da setzt die NRP an. Der Bund hilft mit finanziellen Mitteln, den ländlichen Raum zu stärken. Unsere Regierung hat im RRB vom Januar 2010 beschlossen, in der zweiten Etappe des Mehrjahresprogramms mitzumachen. Ob das Mehrjahres nachher weitergezogen wird, ist noch offen.

Das Umsetzungsprogramm, das der Kanton beim Bund einreichen muss, soll strategische Ziele und thematische Handlungsachsen beinhalten und die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und den möglichen Projektträgern regeln. Das Umsetzungsprogramm ist also das Resultat des partizipativen Prozesses zwischen Kanton und Regionen. Für eine geregelte Mitwirkung wurde das ländliche Gebiet in die fünf bestehenden Regionalvereinsgebiete aufgeteilt und besonders angeschaut. Aufgrund der Stärke-Schwäche-Analyse für den Kanton und die Regionen, den Diskussion mit der Wirtschaftsförderung, relevanten Vertretern und Interessengruppen konnten Handlungsfelder herauskristallisiert werden, welche konkret mit dem Instrument der NRP bearbeitet werden sollen. Es geht um folgende Handlungsfelder: 1. Excellence in zukunftsfähigen Branchen. Hier denkt man vor allem an Branchen, in denen man Erfolg hat und die Stärken weiter pflegen kann, also etwa in der Präzisionsindustrie, in der der Kanton Solothurn viel Positives vorzuweisen hat. 2. Dynamik und Innovation im Umfeld von Bildungsinstitutionen, Gründerzentren und etablierter Unternehmen. Auch da haben wir gute Beispiele vorzuweisen. Eine lange Tradition hat das ehemalige Technikum bzw. heute Fachschule in Biel, wo schon von Beginn an eine gute Verlinkung zwischen Schule und Praxis stattgefunden hat. 3. Weiterentwicklung in Tourismus und Gewerbe durch regional verankerte, kompetitive Wertschöpfungsketten. Ein vorbildliches Beispiel ist hier der Regionalpark Thal. 4. Regionale Entwicklungsstrategien. Es geht darum, Regionen, die ihre wirtschaftliche Vision noch suchen, zu unterstützen, damit sie sich profilieren können.

Wie sollen solche Projekte abgewickelt werden? Projektträger sind Vereine, Verbände, Gruppen von Unternehmen, Gruppen von Gemeinden oder ein Mix daraus, so genannte Private Public Partnerships. Das heisst, es sind nicht einzelne Firmen, die sich um Gelder bewerben können, es geht eher um Planung und Entwicklung und darum, in den Regionen die Kräfte zu bündeln. Eingereicht werden können die Projekte bei einer Fachstelle, konkret bei der kantonalen Wirtschaftsförderung. Diese prüft die Projekte entsprechend dem skizzierten Filter. Besteht ein Projekt diese Hürde, wird es einem Beirat vorgelegt, der entscheidet, ob es angenommen werden soll oder nicht. Es kann auch sein, dass Teile eines Projekts angenommen werden. Dann wird auch die Finanzierung entsprechend modifiziert.

Zum Finanziellen. Es werden 2,8 Millionen Franken à fonds perdu und 3 Millionen Franken als Darlehen eingesetzt. In diese Aufwendungen teilen sich Bund und Kanton. Wichtig ist, dass bei jedem Projekt ein Drittel Eigenmittel eingebracht werden muss.

Die UMBAWIKO hat die Vorlage einstimmig gutgeheissen, ebenfalls die Abschreibung eines vorgängig eingereichten Auftrags aus dem Jahr 2009.

Die Fraktion CVP/EVP/glp sagt ebenfalls einstimmig Ja zur Vorlage. Dies aus folgenden hauptsächlichen Gründen. Es geht hier um Projekte, die von unten nach oben geplant werden. Das heisst, man muss mit einem konkreten Vorschlag kommen, muss Eigenmittel einbringen, man kann also nicht einfach Geld abholen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu vorgehenden Regelungen. Es werden so sicher keine Gelder verschwendet. Dass man sich selber bemühen muss, ist dabei sehr wichtig. Es ist eine sehr grosse Herausforderung zu entscheiden, welche Projekte gefördert werden sollen. Das wird nicht leicht sein. Deshalb der Beirat. Aber es ist ein Anreizsystem für Leute, die innovativ sein wollen und Unterstützung brauchen können.

Heiner Studer, FDP. Die Wirtschaftsförderung ist ein stetes Anliegen der FDP. Die Umsetzung der NRP ist ein Teil der Wirtschaftsförderung und wird von der FDP unterstützt. Es ist auch ein Wunsch des Kantonsrats, dass die NRP auch im Kanton Solothurn zum Tragen kommt. Das Ziel ist, Projekte im Kanton Solothurn zu realisieren, das Gewerbe zu unterstützen und dadurch auch Arbeitsplätze zu erhalten. Das hat den positiven Nebeneffekt, dass der Pendlerverkehr eingeschränkt werden kann. Besonders profitieren

können die wirtschaftlich schwächeren Gegenden, wie zum Beispiel das Thal, der Thierstein oder Dorneck-Berg. Sie erhalten mit der Umsetzung der NRP ein sehr gutes Hilfsmittel zur Förderung von Unternehmen, Gewerbe Tourismus usw. Vereine, Gewerbe und Unternehmen müssen jetzt aber die Initiative ergreifen und von diesem Instrument Gebrauch machen. Die FDP unterstützt einstimmig das Umsetzungsprogramm und begrüsst es, wenn der Kantonsrat beiden Beschlussesentwürfen zustimmen kann.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Im Grundsatz richtig und wichtig. Es gibt aber noch einige Fragezeichen. Dem vom Bund hinterlegten Wirkungsparameter entspricht der Kanton Solothurn nur bedingt. Die Abgrenzung zur Agglomerationspolitik ist nicht einfach und wird nicht einfach sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht sicher, von wem und von welchen Regionen Projekte, und zwar sinnvolle Projekte eingereicht werden. Eine grenzüberschreitende Kooperation wird vom Bund ausdrücklich gewünscht. Dazu findet sich im vorliegenden Projektbeschrieb nur wenig, und die bis jetzt definierten Regionen halten sich strikt an die Kantonsgrenzen.

Die grüne Fraktion wird dem Beschlussesentwurf 1 zustimmen und so die Möglichkeit unterstützen, die noch offenen Fragen zu klären und konkrete Schritte in Richtung Programmvereinbarungen mit dem Bund anzustreben.

Die vorgesehenen Eckwerte des Programms sind sicher unterstützenswert und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton, gerade auch in finanzieller Hinsicht, sicher interessant. Die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Umsetzungsprogramms durch die Regionalvereine und diverse Organisationen ist wichtig und garantiert hoffentlich auch eine gute regionale wie fachliche Unterstützung. Was und wie viel die NRP wirklich zu bewegen vermag, wird erst die Zusammenarbeit mit möglichen Projektträgern und später die Umsetzung konkreter Projektideen und Projekte zeigen. Die grüne Fraktion ist gespannt auf die nächsten Schritte und wird die Umsetzung der NRP mit Interesse mitverfolgen.

Selbstverständlich stimmen wir auch dem Beschlussesentwurf 2 zu. Der überparteiliche Auftrag für ein kantonales Umsetzungsprogramm ist erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Fränzi Burkhalter, SP. Die SP unterstützt eine gut durchdachte Wirtschaftspolitik mit klaren Zielen und Strategien. Die Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen mit gutem Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Regional verankerte Unternehmen übernehmen für ihre Standortgemeinden wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Ein möglicher Ansatz steht hier zur Diskussion. Mit der zweiten Phase des Umsetzungsprogramms der Neuen Regionalpolitik soll die regionale Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden. Innovative Projekte sollen finanziell unterstützt werden. Nachdem der Kanton Solothurn die zweite Phase aufgenommen hat, werden wir sehen, welche konkreten Projektanträge gestellt werden. In der Hoffnung, dass sie möglichst viel Nachhaltigkeit erzeugen, unterstützt die SP die Vorlage.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Herzlichen Dank für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Barbara Wyss kann ich bestätigen: Wir gehören tatsächlich nicht zum Perimeter, aber haben selbstverständlich vorher abgeklärt, ob es möglich sei dazuzustossen, wenn wir Programmvereinbarungen machen wollen. Aus Bern wurde uns signalisiert, dem sei so - sonst hätten wir diese Arbeit ja nicht gemacht. Dass wir nicht zum Perimeter gehören, hat mit unserer Geografie zu tun, damit also, dass man überall sehr schnell an urbane Gebiete angrenzt. Aber wir werden keine Mühe haben, als förderungswürdiger Kanton aufgenommen zu werden.

Wir haben den ganzen Prozess von unten nach oben gemacht, partizipativ. Das sollte die beste Voraussetzung sein, dass gute Projekte vorgelegt werden. Wir haben auch ganz klar gesagt, dass wir keine Sockelfinanzierungen von Organisationen machen werden und auch keine Finanzierung fürs Generieren von Ideen. Wir wollen wirklich nur konkrete Projekte finanzieren. Ich freue mich, wenn solche eingereicht werden.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1-7

Angenommen

Kein Rückkommen

Claude Belart, FDP, Präsident. Die Vorlage unterliegt dem Spargesetz.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 51 Stimmen) 74 Stimmen

Dagegen 7 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Abschreibung Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 Grosse Mehrheit
(Einstimmigkeit)

I 196/2010

Interpellation überparteilich: Transparenz im Beschaffungswesen des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Mai 2011:

1. Interpellationstext.

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich an Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn vergeben werden sollen, sofern deren Angebote im Vergleich zu Offerten von ausserkantonalen Firmen in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preise und Konditionen mindestens konkurrenzfähig sind?
2. Ist der Regierungsrat bereit, in den Departementen sowie in der Staatskanzlei dafür zu sorgen, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich an Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn vergeben werden, sofern deren Angebote im Vergleich zu Offerten von ausserkantonalen Firmen in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preise und Konditionen mindestens konkurrenzfähig sind?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Form einer umfassenden Vergabestatistik, welche mindestens einmal jährlich veröffentlicht werden soll, für die erwünschte Transparenz im Beschaffungswesen des Kantons Solothurn zu sorgen?

2. Begründung. Die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Dies insbesondere, wenn sich Anbieter mit Domizil und Arbeitsort im Kanton Solothurn bei Submissionsentscheiden benachteiligt fühlen. Als jüngstes Beispiel zu erwähnen ist der Entscheid des Bau- und Justizdepartementes (BJD), die Arbeiten für die Erstellung der Hochwasserschutzbauten an der Emme in Biberist an eine ausserkantonale Unternehmung zu übertragen.

Die Berücksichtigung von konkurrenzfähigen Firmen, welche im Kanton Solothurn Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen und dadurch wertvolles Steuersubstrat generieren, ist Teil einer effizienten Wirtschaftsförderung. Inwiefern die beträchtlichen Auftragssummen, welche in den einzelnen Departemen-

ten jährlich bewirtschaftet werden, im Kanton selbst verbleiben oder an auswärtige Anbieter abgeführt werden, ist unklar. Eine Beschaffungstatistik wird, soweit uns das bekannt ist, lediglich in den Bereichen Hoch- und Tiefbau erstellt und auf Anfrage zugänglich gemacht. Der Regierungsrat müsste auch das politischen Gründen daran interessiert sein, über Informationen über sämtliche Beschaffungsbereiche – Bauten, Büromaterial, Büroeinrichtungen, Drucksachen und Lehrmittel, Fahrzeuge, Informatik, u.v.m. – verfügen zu können und diese mindestens einmal jährlich als Gesamtübersicht zu veröffentlichen. Auf diese Weise würde er auch für die dringend erwünschte Transparenz sorgen, wie das etwa durch den Kanton Basel-Stadt seit mehreren Jahren erfolgreich praktiziert wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 *Allgemeines zum Sinn und Zweck des geltenden Submissionsrechts.* Für den Markt der öffentlichen Beschaffungen bestehen verschiedene internationale, nationale und interkantonale Bestimmungen. Hauptzweck all dieser Bestimmungen, die auch für den Kanton Solothurn verbindlich sind, ist die tatsächliche Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens: Nebst dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement / GPA; SR 0.632.231.422), das am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat, ist auch das im Rahmen der bilateralen Verhandlungen am 21. Juni 1999 abgeschlossene und am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68), zu beachten. Auf nationaler Stufe ist vor allem das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz / BGBM, SR 943.02, in Kraft seit 1. Juli 1996), welches die Gleichbehandlung von ausserkantonalen oder ausserkommunalen Anbietenden mit ortsansässigen Anbietenden gebietet und so die durch die Bundesverfassung (BV; SR 101) garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) konkretisiert, zu beachten. Massgebend auf interkantonaler Stufe ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind. Die IVöB (Art. 1) regelt die gegenseitige Öffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge und will die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz harmonisieren. Ihre Ziele sind insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern und Anbieterinnen, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen, die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Vorab ist zu betonen, dass kantonale und kommunale Vergabestellen bei öffentlichen Beschaffungen an die sich aus dem übergeordneten Völkerrecht, Bundesrecht und Konkordatsrecht ergebenden Verpflichtungen gebunden sind. Namentlich dürfen Personen mit Niederlassung in der Schweiz durch entsprechende kantonale oder kommunale Vorschriften und darauf gestützte Verfügungen nicht in einer Weise benachteiligt werden, welche Artikel 3 BGBM widerspricht (Art. 5 Abs. 1 BGBM). Grundsätzlich darf ortsfremden Anbietenden der freie Marktzugang nicht verweigert werden; Massnahmen, die eine Beschränkung des freien Marktzugangs für ortsfremde Anbietende bedeuten, sind nur zulässig, wenn sie für ortsansässige und ortsfremde Personen gleichermaßen gelten, zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unerlässlich und überdies verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGBM). In keinem Fall dürfen solche Beschränkungen jedoch eine verdeckte Marktzutrittsschranke zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen enthalten (Art. 3 Abs. 3 BGBM). Diese Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes konkretisieren die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), welche den Staat insbesondere verpflichtet, Konkurrenten gleich zu behandeln.

Die im Submissionsrecht bekannten Verfahrensarten (offenes/selektives Verfahren, Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren) kommen nach Massgabe der geltenden Schwellenwerte auf die konkret zu vergebenden Aufträge zur Anwendung. Dabei sind jeweils die in Artikel 11 IVöB aufgeführten allgemeinen Grundsätze zu beachten, welche unabhängig von der Verfahrensart gelten. Dazu zählen namentlich auch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter und des wirksamen Wettbewerbs (Art. 11 Bst. a und b IVöB).

Es lässt sich somit mit Blick auf das Ausgeführte festhalten, dass das Submissionsrecht, so wie es sich in den letzten beiden Jahrzehnten entwickelt hat, der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Anbieterinnen und Anbieter verpflichtet ist. Hinter dieser Entwicklung steht nicht zuletzt der Gedanke, durch offene Märkte zum haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln in allen Gemeinwesen beizutragen. Nicht mit diesem liberalen Geist des Submissionsrechts vereinbar sind allerdings Massnahmen, welche darauf abzielen, einheimische Anbieterinnen und Anbieter gegenüber ortsfremden zu bevorzugen.

3.2 *Zu Frage 1.* Im Vergabeverfahren erhält das aufgrund der bekanntgegebenen Zuschlagkriterien wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag (Art. 13 Bst. f. IVöB, § 26 Abs. 1 Submissionsgesetz, SuG; BGS 721.54). Die Ermittlung dieses Angebotes hat unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes zu erfolgen.

Wir teilen daher die Auffassung nicht, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich an Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn vergeben werden sollen, sofern deren Angebote im Vergleich zu Offerten von ausserkantonalen Firmen in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preise und Konditionen mindestens konkurrenzfähig sind.

Abgesehen davon, dass es schwierig sein würde, den Kreis der konkurrenzfähigen Offerten in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preis und Konditionen zu bezeichnen, würde eine grundsätzliche Bevorzugung von Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen und wäre willkürlich.

Die Möglichkeiten und Grenzen, den Anliegen der Interpellanten Rechnung zu tragen, haben wir in unserer Antwort auf die Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: «Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an Unternehmen im Kanton» (RRB vom 31. Mai 2011; I 170/2010 BJD) aufgezeigt.

3.3 *Zu Frage 2.* Für Möglichkeiten und Grenzen, die Chancen der einheimischen Anbieter zu erhöhen, verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 1 der hievor genannten Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen: «Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an Unternehmen im Kanton» (RRB vom 31. Mai 2011; I 170/210, Ziffer 3.2).

Im Rahmen interner Beratungen und Schulungen wird jeweils darauf hingewiesen, wie regionale Unternehmen in Submissionsverfahren nicht benachteiligt werden dürfen.

3.4 *Zu Frage 3.* Wie die Interpellanten selbst bereits in der Begründung feststellen, führt das Bau- und Justizdepartement bereits heute eine Statistik, welche die Vergaben des Amtes für Verkehr und Tiefbau, des Hochbauamtes sowie des Amtes für Umwelt umfasst.

Wir beabsichtigen, diese Vergabestatistik auf alle Departemente auszudehnen und jährlich in geeigneter Form zu publizieren.

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich bitte die Fraktionssprecher, jeweils zu sagen, ob sie zugleich auch zur folgenden Interpellation sprechen werden.

Walter Gurtner, SVP. Ich werde als Fraktionssprecher und Erstunterzeichner der Interpellation überparteilich auch zur FDP-Interpellation reden, da beide ähnliche Fragen aufwerfen. Grundsätzlich möchte ich als aktiver Gewerbetreibender klar festhalten, dass es den Gewerblern und den KMU-Firmen im Kanton Solothurn nicht um ein Gartenhägleindenken geht, sondern um mehr Gerechtigkeit gegenüber dem Standortnachteil geht (hohe Steuern und Abgaben, ungünstige geografische Verkehrslage etc. im Kanton Solothurn). Denn als KMU sind wir uns gewöhnt, täglich mit Mitbewerbern aus der ganzen Schweiz und seit längerer Zeit auch der Dumping-Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland einem immer härter werdenden und manchmal auch sehr ungerechten Wettbewerb gegenüberzustehen. Speziell im Baugewerbe merken wir die ausländische Konkurrenz sehr, die uns als so genannte Schein-Selbstständige dank den offenen Schengengrenzen und der Personenfreizügigkeit im Preiskampf mit massiven Unterangeboten dank ihren tiefen Lohn- und Personalkosten etc. viele Aufträge wegnehmen. Das führt dann dazu, dass das Solothurner Gewerbe und KMU-Firmen immer kleinere Arbeitsvorräte und einen Preiszerfall haben und somit auch den Gemeinden, den Städten, dem Kanton und dem Bund weniger Steuern und Abgaben zahlen können, geschweige denn die Sicherheit der Arbeitsplätze gut garantieren können. Weitere wichtige Nachteile bei solchen schweiz- und europaweiten Arbeitsvergaben sind die unnötigen ökologischen Faktoren durch lange Anfahrtszeiten auf den Strassen, die letztlich nur zu mehr Stau und Umweltverschmutzung führen. Ein ebenfalls sehr wichtiges Argument für eine Auftragserteilung an ein einheimisches Solothurner Unternehmen sind eventuelle Garantieansprüche bei Mängelausführungen und Lieferungen. Wir vor Ort erledigen sehr kulant, kundenfreundlich und bereitwillig solche Mängel, wenn sie berechtigt sind, weil wir in der einheimischen Region einen guten Ruf zu verteidigen und zu bewahren haben.

Darum sollte die öffentliche Hand bei einem Einladungs- oder einem freihändigen Verfahren viel mehr Mut haben und nicht immer nur den Preisgünstigsten berücksichtigen. Die Praxis beweist, dass der günstigste nicht immer der beste in Bezug auf Qualität und Leistung ist. Was letztlich auch dem Steuerzahler wieder zugute kommt. Bei grösseren Aufträgen, die den GATT/WTO-Bestimmungen unterliegen, muss der Kanton genau juristisch nach Gesetz vorgehen. Das begreifen auch die Solothurner KMU. Aber

selbst dort hätte es die Bauherrschaft mit dem Planer zusammen und mit gutem Willen in der Hand, einen Grossauftrag in verschiedene kleinere Auftragslose aufzuteilen, um so das einheimische Gewerbe berücksichtigen zu können. Ebenso wäre auch eine grosszügigere Haltung des Kantons gegenüber Solothurner Arbeitsgemeinschaft kleinerer Firmen, die sich zusammen tun, erwünscht.

Fazit. In den Antworten der Regierung zur überparteilichen Interpellation hat uns positiv überrascht, dass es jetzt neu eine Vergabestatistik aller Departemente geben soll. Das begrüßen wir sehr. So werden indirekt die Beamten, die Aufträge vergeben, angehalten, wegen der Transparenz eher die einheimischen Lieferanten zu berücksichtigen, und wir können Ende Geschäftsjahr als Parlamentarier die Nützlichkeit solcher Vorstösse positiv für das Solothurner Gewerbe, die KMU und den Steuerzahler kontrollieren und nötigenfalls mit weiteren Aufträgen korrigieren. Als Erstunterzeichner der Interpellation überparteilich bin ich teilweise befriedigt von den Antworten der Regierung.

Die Antworten der Regierung zur FDP-Interpellation sind sicher rechtlich korrekt. Aber wie schon erwähnt, sehr sehr mut- und fantasielos, zeigen wenig Bereitschaft, neue legale Vergabemöglichkeiten zu prüfen und das einheimische Gewerbe und die KMU mehr zu bevorzugen. Da appelliere ich als Gewerble an die Adresse der Regierung und der Verwaltung, r, mehr Mut zu zeigen, und gebe einen Denkanstoss: Versetzen Sie sich doch alle einmal in die Lage eines selbstständigen Solothurner KMU-ler und handeln Sie weniger als Beamte. Der Dank und die Anerkennung aller Solothurner KMU sind Ihnen heute schon garantiert.

Simon Bürki, SP. Ich rede zu beiden Geschäften. Die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Der Regierungsrat führt detailliert in seiner Antwort aus, dass für den Markt verschiedene internationale, nationale und interkantonale Bestimmungen gelten. Alle verfolgen dabei die gleichen Ziele: Förderung des wirksamen Wettbewerbs; Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter; Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren. Dadurch soll nicht zuletzt mit offenen Märkten eine wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel erreicht werden. Hinter diesen durchaus liberalen Zielen steht auch die SP. Es wird weiter detailliert dargelegt, wie beschränkt der gesetzliche Handlungsspielraum ist, um die Chancen einheimischer Unternehmen zu erhöhen. Ein gewisser Spielraum besteht aber beispielsweise bei der Festlegung von Zuschlagskriterien, bei der Bildung von Vergabepaketen bei grösseren Vorhaben. Die Behauptung bzw. die Unterstellung, im Kanton würden einheimische Anbieter sogar benachteiligt, ist diplomatisch ausgedrückt haltlos. Der SP sind die Schaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kanton ein grosses Anliegen. Daher verlangen wir die Ausnützung des gesetzlich vorhandenen Spielraums.

Die SP begrüsst es, grundsätzlich die Vergabestatistik auf alle Departemente auszudehnen und jährlich zu publizieren. Zugleich möchte die SP aber den Bürokratieaufwand nicht unnötig vergrössern. Aufgrund des äusserst beschränkten Handlungsspielraums möchte die SP zudem die Vergabestatistik nicht jährlich diskutieren müssen. Mit dem Angebot der Verwaltung, einen vertieften Einblick in den Qualitätsanspruch an Offerten zu gewähren, kann zusätzliche Klarheit geschaffen werden. Zusammen mit der Ausnützung des gesetzlich vorhandenen Handlungsspielraums bei den Vergabekriterien hat der Kanton sein Möglichstes getan, um gute Voraussetzungen für die einheimischen Unternehmen zu schaffen.

Marianne Meister, FDP. Ich nehme im Namen der Fraktion FDP.Die Liberalen zu beiden Interpellationen Stellung. Die Antwort der Regierung kommt uns so vor, als hätte man vor lauter Angst, man könnte bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand irgendein nationales oder internationales Recht verletzen, den gesunden Menschenverstand abschaltet und sich hinter Paragraphen versteckt. Das ist in unseren Augen mutlos und zeigt wenig Bereitschaft, sich für das einheimische Gewerbe einzusetzen. Die Regierung interpretiert unsere Fragen als haltlose Vorwürfe. Das zeigt, dass wir einen ganz empfindlichen Nerv getroffen haben, und bestätigt, dass es richtig ist, wieder einmal auf unser Gewerbe aufmerksam zu machen. Wir wollten mit unserer Anfrage nicht Vorwürfe deponieren, sondern ein Zeichen setzen und die Departemente und Amtsstellen, welche Aufträge des Kantons vergeben, darauf aufmerksam machen, dass wir auf ein starkes Gewerbe im Kanton Solothurn angewiesen sind. Es muss alles getan werden, unseren Kanton als Wirtschaftsstandort zu stärken. Wer kann besser mit gutem Beispiel vorangehen als die öffentliche Hand, die durch eine florierende Wirtschaft von den Arbeitsplätzen und Steuergeldern profitiert! Diese Bereitschaft kommt uns in den Antworten nur sehr zögerlich und nur ansatzweise entgegen. Das Amt für Wirtschaftsförderung leistet an sich sehr gute Arbeit. Ein Beispiel einer echten, praktischen Wirtschaftsförderung ist, wenn der Kanton bei Vergaben Aufträge an

Unternehmen vergibt, die im Kanton Solothurn Steuern bezahlen, wenn Qualität und Preis gleichwertig sind.

Trotz der grossen Flut von Gesetzen und Vorschriften gibt es immer einen gewissen Handlungsspielraum, den man selber gestalten kann. Wir erwarten, dass man ihn zugunsten der Unternehmen im Kanton nutzt. Wir verlangen nicht, das Submissionsgesetz oder ein internationales Gesetz zu verletzen und damit Gerichtsfälle zu provozieren, es geht um die Sensibilisierung der verantwortlichen Beamten, den gesunden Menschenverstand zu brauchen und mitzuhelfen, die Wertschöpfung möglichst im Kanton und in der Schweiz zu behalten. Das muss man den Verantwortlichen wieder einmal sagen, wenn es ihnen nicht selber in den Sinn kommt.

Eine Bemerkung zur Beantwortung der Frage 5 der FDP-Interpellation. Wenn man mit Lieferanten eine gute Erfahrung gemacht hat, ist es menschlich, weitere Aufträge gerne wieder an dieses Unternehmen zu vergeben. Das kann man im privaten Bereich ohne Bedenken tun. Bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand gilt es jedoch zu vermeiden, dass über Jahre so genannte Hoflieferanten aufgebaut werden. Rückmeldungen von Gewerblern besagen, als Neueinsteiger habe man praktisch keine Chance, einen Auftrag zu erhalten oder eine Offerte einreichen zu können. Das dünkt uns kein sehr fairer Wettbewerb. Aber das Wichtigste ist, dass die Aufträge im Kanton bleiben.

Gefreut hat uns der letzte Satz in der Antwort der überparteilichen Interpellation, nämlich dass eine transparente Vergabestatistik auf alle Departemente ausgedehnt werden soll. Der Kanton Solothurn hat sich bis jetzt gesträubt, dies zu tun. Wir begrüßen den Schritt sehr. Erst diese Statistik wird zeigen, wie die Vergabep Praxis wirklich aussieht. Es ist uns bewusst, dass die Vergaben der öffentlichen Hand nicht ein einfaches Unterfangen sind; wir erleben dies auch auf Gemeindeebene. Wir hoffen, dass die beiden Interpellationen bei den Verantwortlichen nicht nur Frust und Unverständnis auslösten. Bitte leiten Sie unsere Stellungnahme als Anleitung weiter und nicht als Kritik. Nur so können wir gemeinsam und konstruktiv den Wirtschaftsstandort Solothurn stützen und stärken. Die Gewerbler im Kanton danken Ihnen und bemühen sich weiter, möglichst viele Arbeitsplätze und Lehrstellen zu schaffen.

Daniel Urech, Grüne. Als ich die Interpellation überparteilich erstmals gelesen hatte, fragte ich mich, welche Partei den Kapitalismus abschaffen wolle. Das kommt jetzt anscheinend aus einer andern Richtung, und das erstaunt mich. Die Ziele des Submissionswesens sind in Kapitel 1 der interkantonalen Vereinbarung aufgezählt und hier erwähnt worden, so dass ich sie nicht wiederholen muss. Letztlich geht es um die Förderung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel. Das ist ein Grundsatz, der auch von bürgerlicher Seite immer wieder hochgehalten wird. Das heisst natürlich nicht, dass allein der Preis entscheidend sein soll für die Vergabe eines staatlichen Auftrags. Das darf aus Sicht der vielen öffentlichen Interessen, die das Staatswesen zu berücksichtigen hat, nicht sein. Deshalb ist im kantonalen Submissionsgesetz in Paragraph 26 aufgeführt, welche Kriterien berücksichtigt werden können zur Ermittlung des günstigsten Angebots. Das geht von Wirtschaftlichkeit bis zur Lehrlingsausbildung. Eine ganze Palette von Kriterien also, die man berücksichtigen muss und die, wenn sie speziell gewichtet werden sollen, bereits in der Ausschreibung bekannt gegeben werden müssen. Es gibt also erhebliche Möglichkeiten, die Günstigkeit eines Angebots unabhängig vom Preis zu prüfen. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus anzuerkennen, dass es grundsätzlich ein öffentliches Interesse gibt, die lokale Wirtschaft zu fördern und zu berücksichtigen. Aber die Krux ist, dass, auch wenn man sie mit dem Begriff «gesunder Menschenverstand» umschreibt, eine systematische Bevorzugung von lokalen Anbietern in der Schweiz verboten ist, sowohl in der freihändigen, offenen Vergabe als auch im Einladungsverfahren. Die Regierung sagt völlig zu Recht, man mache, was man könne, aber sicher nicht systematisch, denn das wäre nicht legal.

Dazu kommt, dass es den Markt auch im Bereich des Einladungsverfahrens aufmischt und effizienter machen kann, wenn auch Anbieter aus anderen Kantonen oder Regionen eingeladen werden. Mit dem offenen, wettbewerbsfreundlichen Vergaberecht wollte man ja eben gerade parastaatliche Strukturen in der ortsansässigen Wirtschaft verhindern. Es erstaunt mich, dass die Offenheit der Märkte innerhalb der Schweiz gerade von freisinniger Seite derart in Frage gestellt wird. Schliesslich profitieren Solothurner Unternehmen ja auch davon, dass die Märkte in andern Kantonen geöffnet sind.

Eine Berücksichtigung anderer Faktoren als der des Preises ist durchaus angebracht, und es sollte möglich sein, diese stärker zu gewichten als bisher. Nach Meinung der grünen Fraktion ist eine systematische Berücksichtigung des Kriteriums Umweltverträglichkeit heute eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Selbstverständlich ist es sinnvoller, wenn ein Anbieter nicht durch die halbe Schweiz oder gar aus dem Ausland zum Auftragsort im Kanton Solothurn fahren muss. Selbstverständlich soll der Kanton bei der

Materialverwendung Vorgaben zum Transport, zur Herkunft oder zur grauen Energie machen können. Selbstverständlich soll ein Unternehmen, das Lehrlinge ausbildet, eine gewisse Bevorzugung geniessen können gegenüber Unternehmen, die das nicht tun. Ich bin überzeugt, als Nebeneffekt wird die vermehrte systematisierte Berücksichtigung der Umwelt- und der sozialen Fragen auch die lokale Wirtschaft mitfördern. Das ist aber nicht der Zweck, sondern eine indirekte Nebenwirkung im Rahmen eines grösseren Bildes. Es ist das Bild eines Kantons als verantwortungsvollem Besteller, der die Möglichkeiten und Flexibilitäten berücksichtigt im Rahmen seiner Vergabepaxis.

Wir Grünen appellieren an den Regierungsrat, sich nicht in den vielfältigen, verwinkelten Grenzen des Kantons Solothurn zu verlieren im Bemühen, die lokale Wirtschaft zu fördern und einen gerade noch legalen Protektionismus zu betreiben. Nein, der Kanton sollte seine Vergabepaxis ausfüllen mit den Kriterien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und seinen vergaberechtlichen Spielraum inspiriert von diesen Zielen nutzen.

Georg Nussbaumer, CVP. Auch ich rede zu beiden Interpellationen. Sicher sind wir uns hier alle einig: Die bestehenden Gesetze bezüglich Submissionen sind grundsätzlich gut, sie geben Unternehmen in unserem stark verzettelten Kanton die Möglichkeit, auch in andern Kantonen für die öffentliche Hand zu arbeiten. Dass grosse offene Submissionsverfahren dazu führen können, dass Firmen den Zuschlag erhalten, die nicht aus der Region stammen, ist der Preis für den Marktzutritt in andern Kantonen oder gar in andern Ländern. Das Submissionsgesetz kann darum als Grundpfeiler unserer freien Marktwirtschaft angeschaut werden. Es ist aber verständlich und auch ein Stück weit legitim, wenn die durchgeführten Vergabeverfahren von unterlegenen Anbietern hinterfragt werden. Gemäss den Antworten des Regierungsrats werden diese Submissionsverfahren mit möglichst grosser Sorgfalt und vor allem was die Zuschlagskriterien angeht, in Abgleichung mit der geltenden Gesetzgebung und der Rechtsprechung durchgeführt. Bei öffentlichen Submissionsverfahren ist das relativ gut kontrollierbar. Besonders das Baugewerbe beschwert sich nach verlorenen Ausschreibungen oft lautstark und hinterfragt sie, durchaus verständlich, ruft oftmals auch die Gerichte an - siehe Neat. Wenn man aber schaut, was die Quintessenz eines richterlichen Spruchs war, muss man feststellen, dass nicht sehr viel vorhanden ist. Damit will ich sagen: In aller Regel werden die Submissionsverfahren effektiv so durchgeführt, wie man sie durchführen muss.

Etwas anderes ist das Submissionsverfahren bei kleinen Aufträgen, bei denen die Gesetzgebung Einladungs- bzw. freihändige Vergabeverfahren zulässt. Bei diesen Verfahren sind die kantonalen Stellen aufgefordert, die Balance zwischen Berücksichtigung einheimischer Firmen und dem Anspruch des Steuerzahlers an einen wirtschaftlich arbeitenden Kanton zu halten. Auch da zeigt die Antwort des Regierungsrats auf, dass man sehr bemüht ist, die geforderte Balance zu halten. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Regierung die Vergabestatistik, die heute bereits im Bau- und Justizdepartement bei den Vergaben des Amtes für Verkehr und Tiefbau, im Hochbauamt und im Amt für Umwelt aufgelegt werden, auf alle Departemente ausdehnen will. Das dient effektiv der Transparenz.

Ich möchte feststellen, dass wir zum öffentlichen Vergabewesen reden. Walter Gurtner hat vorhin Punkte angesprochen, die nicht unbedingt nur die öffentliche Hand betreffen. Ich kenne keine Fälle, da ausländische Firmen Aufträge des Staates erhalten haben.

Die Fraktion CVP/EVP/glp ist mit der Argumentation des Regierungsrats einverstanden.

Markus Grütter, FDP. Seinerzeit haben wir bei den Vergaberegungen die Richtwerte auf das Maximum erhöht, wie es nach GATT/WTO vorgesehen ist. Die Idee war, den Ermessensspielraum ausnützen zu können. Der Kanton und übrigens auch die Gemeinden haben einen Ermessensspiel, das hat auch die Finanzkontrolle festgehalten, als sie eine Vergabe überprüfte. Und dieser Ermessensspielraum soll eben möglichst zugunsten des einheimischen Gewerbe genutzt werden. Meistens wird dies auch gemacht. Wir wollten einfach wieder einmal nachdoppeln. Es geht also nicht um die Abschaffung des Kapitalismus oder solche Dinge - wie man darauf kommt, ist mir rätselhaft. Wir leben im Kanton von der Industrie und vom Gewerbe, und wir können nur mit einer starken Wirtschaft Geld verdienen und ausgeben.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. An sich begrüssen wir es, einmal mehr über das Submissionswesen zu diskutieren, kann man doch immer dazulernen, auch wenn es vorhin etwas «meisterlich g'kuttet» hat. Ich versuche zwei Grundsätze aufzunehmen, die ich für sehr wichtig halte. Erstens dürfen einheimische Anbieter nicht bevorzugt werden - der Heimatschutz ist tatsächlich vorbei. Selbstverständlich dürfen sie aber auch nicht benachteiligt werden, wie in einem der Vorstösse -

ich sage es vornehm - insinuiert worden ist: Man lässt durchblicken, es komme gelegentlich vor. Aber das bestreiten wir; es ist praktisch nicht möglich. Der zweite Grundsatz lautet: Wir haben einen gewissen Spielraum, wie Markus Grütter und Walter Gurtner angetönt haben, und zwar im Rahmen der Zuschlagskriterien wie Umweltverträglichkeit, zum Beispiel der Anfahrtsweg. Da hat man tatsächlich Möglichkeiten, das einheimische Gewerbe in gewissem Sinn und ein Stück weit zu bevorzugen. Wenn es um die Raschheit geht, kann auch der Unterhalt einer Anlage ein Kriterium sein, das Gewicht erhält. Aber das ist beschränkt möglich. Man kann dies begrüssen oder nicht. Wir haben in einer der Stellungnahmen den Fall zitiert, da eine Solothurner Firma den Zuschlag mit einer Gewichtung von 25 Prozent erhalten hat, weil sie näher am Auftragsort war als andere. Das Bundesgericht sah dies aber anders.

Eine andere Möglichkeit ist, die Aufträge auseinanderzunehmen, was Walter Gurtner angetönt hat, oder Vergabepakete zu schnüren, wie es bei der Emme-Verbauung der Fall war. Aber auch das ist nur beschränkt möglich. Aufträge, die sachlich zusammengehören, darf man nicht auseinandernehmen, sonst fallen wir auf die Nase: Jeder Vergabeentscheid ist anfechtbar. Wir bemühen uns deshalb um Entscheide, die möglichst nicht angefochten werden können. Im allgemeinen haben wir in der Praxis einen guten Mix entwickelt. Es sind immer Einzelfälle, die zu reden geben.

Damit man weiss, wovon man spricht, sollte man einen Blick auf das Mengengerüst machen: Wir führen im Hoch- und Tiefbauamt und im AfU bekanntlich eine Statistik, die jederzeit einsehbar ist. Aus der Statistik geht hervor, dass letztes Jahr im Tiefbau und im Hochbau zirka 96 Prozent der 570 Vergabefälle freihändig vergeben worden sind. 2 Prozent wurden im Einladungsverfahren und nur 2 Prozent im offenen, ausgeschriebenen Verfahren vergeben. Natürlich beinhalten die 96 Prozent die kleineren Fälle, die aber immerhin bis 300'000 Franken gehen. Im Einladungsverfahren sind es 500'000 Franken. Das sind also nicht nur Kesselmaurer-Aufträge. Insgesamt sprechen wir von einem Volumen von 29 Millionen Franken, also weit über die Hälfte aller Aufträge. Im Tiefbau waren es letztes Jahr insgesamt 42 Millionen Franken, davon 30 Millionen im Einladungs- und im Direktverfahren. Unsere Ämter sind angewiesen, wenn immer möglich die regionalen Handwerker zu berücksichtigen. 2 Prozent aller Fälle mit einer Summe von 11 Millionen Franken wurden letztes Jahr im offenen Verfahren vergeben.

Diese Zahlen zeigen, dass man sich hier zum Teil auf akademischem Niveau bewegt. In den allermeisten Fällen haben wir keinerlei Probleme. So schlimm, wie es im Einzelfall manchmal aussieht, ist es also nicht, und so traurig, wie Walter Gurtner es dargestellt hat, schon gar nicht.

Claude Belart, FDP, Präsident. Bei der Interpellation 096/2010 ist der Erstunterzeichner teilweise befriedigt. Wie steht es bei der Interpellation 170/2010?

Silvia Meister, CVP. Wir sind ebenfalls teilweise befriedigt.

I 170/2010

Interpellation Fraktion FDP. Die Liberalen: Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an Unternehmen aus dem Kanton

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 10. November 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Mai 2011:

1. Interpellationstext. Die Finanzmarktkrise hat Einfluss sowohl auf die Solothurnische Wirtschaft als auch auf den Kanton Solothurn. Die Folgen des wirtschaftlichen Abschwungs werden den Staatshaushalt erst noch erreichen. Der Kanton Solothurn ist somit auf eine starke Wirtschaft und auf hohe Steuereinnahmen sowie gesicherte Arbeitsplätze angewiesen. Bei dieser Ausgangslage ist in der Öffentlichkeit nur schwer zu verstehen, dass die öffentliche Hand bei der Vergabe von Aufträgen im Sinne einer Gesamtinteressenabwägung bei gleichwertigen Angeboten bzw. sogar besseren Angeboten nicht konsequent die einheimischen Unternehmen, welche im Kanton Solothurn Steuern zahlen, berücksichtigt. Im Bürgerspital Solothurn trinken wir z.B. Kaffee einer Rösterei, die im Besitz eines ausländischen Hedge Fonds ist.

Wir bitten die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann unter heute geltendem Recht die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Chancen der Unternehmen aus dem Kanton Solothurn erhöht werden, bei qualitativ und preislich gleichwertigen Angeboten Aufträge der öffentlichen Hand zu erhalten?
2. Besteht insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeit eine Möglichkeit, indem die weiteren Anfahrtswege der ausserkantonalen Unternehmen und weite Beschaffungswege der Waren in die Beurteilung miteinbezogen bzw. höher gewichtet werden?
3. Gibt es Möglichkeiten, die heute geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass übergeordnetes Recht nicht verletzt wird und die Chancen der einheimischen Unternehmen erhöht werden?
4. Ist es zulässig, dass im Einladungsverfahren nur Unternehmen aus dem Kanton Solothurn zur Angebotsabgabe eingeladen werden?
5. Wenn ja: Wird dies grundsätzlich so gehandhabt?
6. Werden im freihändigen Verfahren die Aufträge grundsätzlich an Unternehmen aus dem Kanton Solothurn vergeben?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.*

3.1.1 *Allgemeines zum Sinn und Zweck des geltenden Submissionsrechts.* Für den Markt der öffentlichen Beschaffungen bestehen verschiedene internationale, nationale und interkantonale Bestimmungen. Hauptzweck all dieser Bestimmungen, die auch für den Kanton Solothurn verbindlich sind, ist die tatsächliche Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens: Nebst dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement / GPA; SR 0.632.231.422), das am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat, ist auch das im Rahmen der bilateralen Verhandlungen am 21. Juni 1999 abgeschlossene und am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68), zu beachten. Auf nationaler Stufe ist vor allem das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz / BGBM, SR 943.02, in Kraft seit 1. Juli 1996), welches die Gleichbehandlung von ausserkantonalen oder ausserkommunalen Anbietenden mit ortsansässigen Anbietenden gebietet und so die durch die Bundesverfassung (BV; SR 101) garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) konkretisiert, zu beachten. Massgebend auf interkantonaler Stufe ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind. Die IVöB (Art. 1) regelt die gegenseitige Öffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge und will die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz harmonisieren. Ihre Ziele sind insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern und Anbieterinnen, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen, die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Vorab ist zu betonen, dass kantonale und kommunale Vergabestellen bei öffentlichen Beschaffungen an die sich aus dem übergeordneten Völkerrecht, Bundesrecht und Konkordatsrecht ergebenden Verpflichtungen gebunden sind. Namentlich dürfen Personen mit Niederlassung in der Schweiz durch entsprechende kantonale oder kommunale Vorschriften und darauf gestützte Verfügungen nicht in einer Weise benachteiligt werden, welche Artikel 3 BGBM widerspricht (Art. 5 Abs. 1 BGBM). Grundsätzlich darf ortsfremden Anbietenden der freie Marktzugang nicht verweigert werden; Massnahmen, die eine Beschränkung des freien Marktzugangs für ortsfremde Anbietende bedeuten, sind nur zulässig, wenn sie für ortsansässige und ortsfremde Personen gleichermaßen gelten, zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unerlässlich und überdies verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGBM). In keinem Fall dürfen solche Beschränkungen jedoch eine verdeckte Marktzutrittsschranke zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen enthalten (Art. 3 Abs. 3 BGBM). Diese Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes konkretisieren die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), welche den Staat insbesondere verpflichtet, Konkurrenten gleich zu behandeln.

Die im Submissionsrecht bekannten Verfahrensarten (offenes/selektives Verfahren, Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren) kommen nach Massgabe der geltenden Schwellenwerte auf die konkret zu vergebenden Aufträge zur Anwendung. Dabei sind jeweils die in Artikel 11 IVöB aufgeführten allgemeinen Grundsätze zu beachten, welche unabhängig von der Verfahrensart gelten. Dazu zählen namentlich

auch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter und des wirksamen Wettbewerbs (Art. 11 Bst. a und b IVöB).

Es lässt sich somit mit Blick auf das Ausgeführte festhalten, dass das Submissionsrecht, so wie es sich in den letzten beiden Jahrzehnten entwickelt hat, der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Anbieterinnen und Anbieter verpflichtet ist. Hinter dieser Entwicklung steht nicht zuletzt der Gedanke, durch offene Märkte zum haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln in allen Gemeinwesen beizutragen. Nicht mit diesem liberalen Geist des Submissionsrechts vereinbar sind allerdings Massnahmen, welche darauf abzielen, einheimische Anbieterinnen und Anbieter gegenüber ortsfremden zu bevorzugen.

3.1.2 Keine Benachteiligung der einheimischen Anbieter im Kanton Solothurn. Im Interpellationstext wird behauptet, dass die öffentliche Hand bei der Vergabe von Aufträgen bei gleichwertigen Angeboten bzw. sogar besseren Angeboten nicht konsequent die einheimischen Unternehmen, welche im Kanton Solothurn Steuern bezahlen, berücksichtige. Diese Behauptung, mit welcher unterstellt wird, im Kanton Solothurn würden einheimische Anbieterinnen und Anbieter gar benachteiligt, ist haltlos und wird zurückgewiesen.

3.2 Zu Frage 1. Nach dem geltenden Submissionsrecht erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot bei den Vergaben des Gemeinwesens den Zuschlag (Art. 13 Bst. f IVöB und § 26 Abs. 1 Submissionsgesetz [SubG; BGS 721.54]). Dazu kommt, dass potentielle Anbieterinnen und Anbieter die von der Auftraggeberin festgelegten Eignungskriterien für den betreffenden Auftrag erfüllen müssen (§ 10 Abs. 1 SubG). Von diesen Prämissen gehen nach der Fragestellung offenbar auch die Interpellanten aus, wenn sie Möglichkeiten schaffen wollen, die Chancen einheimischer Unternehmen bei qualitativ und preislich gleichwertigen Angeboten gegenüber auswärtigen Anbietenden zu erhöhen.

Eignungskriterien umschreiben die Anforderungen, welche an die Anbietenden gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind (vgl. Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 2. November 2000, VB.2000.00136, E. 6b/aa). Gemäss § 5 Absatz 1 der Submissionsverordnung (SubV; BGS 721.55) dürfen nur objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, welche insbesondere die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden betreffen. Eignungskriterien sind «Muss-Kriterien.» Wenn ein Anbietender ein Eignungskriterium nicht erfüllt, ist er vom betreffenden Vergabeverfahren auszuschliessen (§ 11 Bst. a SubG). Der Nachweis ist deshalb auf diejenigen Eignungskriterien zu beschränken, welche wesentlich zur Beurteilung der Frage sind, ob ein Anbietender den Auftrag erfüllen kann. Eignungskriterien dürfen nicht dazu dienen, ortsfremde Anbietende von vornherein auszuschliessen oder zu benachteiligen, weshalb beispielsweise ein Kriterium «Ortsansässigkeit» nicht zulässig wäre (vgl. Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2000, VB.1999.00359, E. 4b/aa). Obwohl die Vergabebehörde auch bei der Festlegung der Eignungskriterien über einen gewissen Spielraum verfügt, müssen diese in Bezug auf den konkreten Auftrag stets sachlich begründet und wesentlich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sein. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise durch entsprechende Festlegung der Eignungskriterien bei Vergaben allgemein die Chancen der einheimischen Unternehmen verbessert werden könnten.

Über einen etwas grösseren Spielraum verfügen die Vergabestellen bei der Festlegung von Zuschlagskriterien. Diese haben den Zweck, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln (Art. 13 Bst. f IVöB; § 26 SubG). Sogenannt vergabefremde Kriterien können hingegen lediglich eine untergeordnete Rolle spielen (s. unten, Ziff. 3.3 zu Frage 2). Es ist nicht ausgeschlossen, über die entsprechende Festlegung von Zuschlagskriterien indirekt die Chancen der einheimischen Anbietenden auf den Zuschlag leicht zu erhöhen. Jedoch hat dies stets in einem engen Rahmen zu geschehen, die entsprechenden Zuschlagskriterien müssen sachlich berechtigt sein und dürfen nicht übermässig gewichtet werden (s. unten, Ziff. 3.3 zu Frage 2), damit die vergaberechtlichen Grundsätze (s. oben, Ziff. 3.1.1) nicht verletzt werden. Denkbar ist beispielsweise, dass bei (ansonsten) praktisch gleich günstigen Angeboten Zuschlagskriterien wie Umweltverträglichkeit (kurze Lieferstrecke) oder Unterhaltsleistungen (rasche Anreise) den Ausschlag für Angebote aus dem eigenen Kanton geben können.

Bei der Wahl der Verfahrensart sind die Vergabestellen an die geltenden Schwellenwerte gebunden. Einen sachlich zusammenhängenden Auftrag dürfen sie nicht aufteilen (§ 4 Abs. 2 SubG), etwa damit er parallel in mehreren Verfahren niedriger Stufe (Einladungs- oder freihändiges Verfahren) an denselben Anbieter vergeben werden kann. Hingegen besteht ein gewisser Spielraum bei der Bildung der Vergabepakete innerhalb von grösseren Vorhaben. Auf die Ausschreibung eines grossen Vergabepaketes, welches verschiedene Arbeitsgattungen umfasst, melden sich tendenziell mehr auswärtige Anbieter als auf ein kleineres Vergabepaket, welches nur eine oder wenige Arbeitsgattungen umfasst. Werden also im

Rahmen der Vergabeplanung eher kleinere Vergabepakete gebildet, können dadurch tendenziell die Chancen der Anbieter aus der Region erhöht werden. Diesem Gesichtspunkt wollen wir dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, wie bisher auch inskünftig Rechnung tragen. Selbstverständlich darf dadurch der im Zentrum stehende Projekterfolg nicht gefährdet und der Aufwand der Vergabestellen nicht wesentlich erhöht werden. Die Vergabeplanung ist spezifisch auf die Erfordernisse eines Projektes abzustimmen. Auf einer langgestreckten Baustelle (wie der Entlastung Region Olten, ERO) macht es Sinn, verschiedene Unternehmer zur Erstellung der einzelnen Bauwerke zu berücksichtigen. Bei Projekten, bei welchen die örtliche, zeitliche und fachliche Koordination der Arbeiten eine grössere Rolle spielt, sind eher grössere Vergabepakete, welche verschiedene Arbeitsgattungen umfassen, einzuplanen, damit die Risiken bei der Bauausführung begrenzt werden können.

Für technisch anspruchsvolle und organisatorisch komplexe Vorhaben sind der Kanton und auch die Gemeinden als Auftraggeber auf qualifizierte Anbietende mit entsprechender Erfahrung angewiesen. Deshalb wird bei einer Vergabe in der Regel nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität der Offerte anhand der vorgängig bekannt gegebenen Kriterien bewertet. Da im Submissionsverfahren bloss die abgegebenen Unterlagen der Anbietenden bewertet werden können, kommt der Sorgfalt bei der Offertstellung eine grosse Bedeutung zu. Die Vergabestelle ist nicht befugt, eine Offerte, welche nach den vorgängig bekannt gegebenen Zuschlagskriterien nicht am meisten Punkte erreicht, aufgrund ihres impliziten Wissens über die Qualität der Arbeiten des Anbietenden besser zu bewerten. Wir haben aber ein gewisses Verständnis dafür, dass bei Unternehmen ein Unbehagen über Vergabeentscheide, die nicht zu Gunsten der heimischen Betriebe ausfallen, entstehen kann. Auf dieses Unbehagen möchten wir mit vermehrter Transparenz bezüglich der Vergabepaxis der kantonalen Verwaltung antworten. Wir sind gerne bereit, den Unternehmen im Kanton Solothurn einen vertieften Einblick in den Qualitätsanspruch an Offerten zu gewähren. Auf diese Weise hoffen wir dazu beitragen zu können, dass sich das Potential der Solothurner Unternehmen noch mehr in Vergaben innerhalb des Kantons niederschlägt.

3.3 Zu Frage 2. In § 26 Absatz 2 Buchstabe k SubG ist auch die «Umweltverträglichkeit» als mögliches Zuschlagskriterium genannt. Die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Zuschlagskriteriums ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, jedoch wird ihm im Vergleich mit anderen Zuschlagskriterien eher nachrangige Bedeutung zugemessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 31. Mai 2000, 2P.342/1999, E. 3c/aa). Im erwähnten Bundesgerichtsurteil ging es um die Vergabe der wöchentlichen Kehrichtbeseitigung in einer Aargauer Gemeinde, welche öffentlich ausgeschrieben worden war. Dem Zuschlagskriterium der Umweltverträglichkeit mass die Gemeinde eine Gewichtung von 25% bei der Bewertung der Angebote zu (davon 20% «Anfahrtsweg» und 5% «Fahrzeuge»). Die hohe Gewichtung des Zuschlagskriteriums «Umweltverträglichkeit», insbesondere des Anfahrtsweges, hatte dann zur Folge, dass das preislich günstigste Angebot einer Offerentin aus dem Kanton Solothurn gegenüber dem deutlich teureren Angebot einer gemeindeansässigen Anbieterin unterlag. Das Bundesgericht sah in dem zu stark gewichteten Kriterium des Anfahrtsweges im konkreten Fall eine unzulässige Diskriminierung ortsfremder Anbietender im Sinne der Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes (s. oben, Ziff. 3.1.1). Es führte dazu aus, zwar dürfe der Anfahrtsweg im Rahmen der Beurteilung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden, seine Relevanz sei vorliegend aber überbewertet worden (Bundesgerichtsurteil, a.a.O., E. 4b ff.). Die Bedeutung des Anfahrtsweges für die Kehrichttour sei im Vergleich zum Schadstoffausstoss während der Tour in der Gemeinde selber sowie wohl auch zum Kriterium «Fahrzeuge» zu stark gewichtet worden. Das erwähnte Bundesgerichtsurteil zeigt anschaulich die Möglichkeiten auf, die das Zuschlagskriterium «Umweltverträglichkeit» im Hinblick auf die Erhöhung der Chancen einheimischer Unternehmen auf den Zuschlag bietet. Diese sind zwar vorhanden, jedoch klar beschränkt im Hinblick auf die Umschreibung, Zweckmässigkeit und Gewichtung des entsprechenden Kriteriums. Hinzu kommt, bezogen auf den Kanton Solothurn mit seiner geografischen Form, dass auch Unternehmen aus den Nachbarkantonen kurze Anfahrtswege haben können, weshalb durch eine verstärkte Berücksichtigung des Umweltschutz-Kriteriums nicht zwangsläufig nur die Chancen für Anbietende aus dem Kanton Solothurn auf einen Zuschlag erhöht werden dürften.

3.4 Zu Frage 3. Es ist namentlich auf das oben bereits Ausgeführte zu verweisen. Wir sehen keine Möglichkeiten, durch Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen die Chancen Solothurnischer Anbietender zu erhöhen, ohne übergeordnetes Recht zu verletzen.

3.5 Zu Frage 4. Im Einladungsverfahren ist die Vergabestelle grundsätzlich frei bei der Wahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieterinnen und Anbieter. Sie muss aber (wenn möglich) mindestens drei Angebote einholen (Art. 12 Abs. 1 Bst. bbis IVöB; § 19 SubG). Einen Anspruch auf Teilnahme besitzt niemand unter den potentiellen Anbietenden. Es ist somit auch nicht ausgeschlossen, dass eine Vergabe-

stelle in einem Einladungsverfahren nur Unternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn (und keinen ausserkantonalen Anbieter) zur Angebotsabgabe einlädt. Würde eine solche Praxis bei Einladungsverfahren jedoch rigoros verfolgt (bzw. gar mit entsprechenden Weisungen an die Verwaltung institutionalisiert), so würde dies klar gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie des wirksamen Wettbewerbs verstossen (Art. 11 Bst. a und b IVöB).

3.6 Zu Frage 5. Im Einladungsverfahren werden in der Praxis der Vergabestellen in der kantonalen Verwaltung insbesondere Unternehmen berücksichtigt, mit denen die Vergabestellen bereits erfolgreich und zufriedenstellend zusammengearbeitet haben. Die Auswahl der zur Angebotseingabe eingeladenen Anbietenden beschränkt sich nach Möglichkeit, vor allem bei «Standardaufgaben», regelmässig auf Unternehmen aus dem Kanton Solothurn. Je nach Auftrag (insbesondere bei komplexeren Aufgaben) kann es vorkommen, dass nur vereinzelte oder keine Anbietende aus dem Kanton Solothurn in Betracht fallen, weshalb dann nach den submissionsrechtlichen Vorgaben (im Einladungsverfahren sind mindestens drei Offerten einzuholen) auch ausserkantonale Unternehmen eingeladen werden.

3.7 Zu Frage 6. Gemäss Auskünften der Vergabestellen in der kantonalen Verwaltung werden dort Aufträge im freihändigen Verfahren in der Regel an Unternehmen aus dem Kanton Solothurn vergeben, soweit dies möglich ist. Wir begrüssen dies grundsätzlich. Bei gewissen Aufgaben, die spezielles Know-how oder besondere Einrichtungen erfordern (z.B. Labors, Ingenieurunternehmungen mit Spezialwissen, Informatikbeschaffungen usw.), ist es möglich, dass – mangels einheimischer – nur ausserkantonale Anbietende in Frage kommen. Zudem kann es durchaus Sinn machen, auch bei freihändigen Vergaben ab und zu Offerten aus anderen Kantonen (meistens Nachbarkantone) einzuholen, da eine unkritische Vergabe gleichartiger Aufträge an kantonale «Hoflieferanten» erfahrungsgemäss dazu führen kann, dass Leistungen zu teuer eingekauft werden. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist bei Vergaben der öffentlichen Hand, auch im freihändigen Verfahren, auf jeden Fall zu beachten.

Claude Belart, FDP, Präsident. Die Diskussion wurde bereits geführt. Die Erstunterzeichnerin Marianne Meister erklärte sich als teilweise befriedigt.

Die Verhandlungen werden von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr unterbrochen.

A 171/2010

Auftrag Markus Flury (glp, Hägendorf): Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn auf 18 Jahre

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. November 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. März 2011:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn erst ab 18 Jahren erlauben.

2. Begründung. In der Schweiz ist die Ausübung der Prostitution ab 16 Jahren erlaubt. Escortservices werben deshalb mit den jüngsten legalen Prostituierten Europas. Dies, weil in ganz Europa ein Mindestalter von 18 Jahren gilt. Der Bundesrat hat zwar am 4. Juni 2010 die Unterzeichnung der Europakonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch beschlossen. Was aber bei der Ratifizierung geschieht ist, nachdem sich das Parlament bereits einmal gegen eine Erhöhung dieses Mindestalters ausgesprochen hat, unsicher.

Es ist damit zu rechnen, dass das derzeitige verschärfte Vorgehen gegen die Prostitution im Kanton Zürich die Anzahl der Sexarbeiter und -arbeiterinnen im Kanton Solothurn, insbesondere in Olten, massiv erhöht und einen grossen Sex-Tourismus nach sich ziehen wird.

Trotz der sexuellen Mündigkeit ab Schutzalter 16 bin ich der Überzeugung, dass die Ausübung dieses Berufs mindestens eine gesetzliche Volljährigkeit voraussetzen sollte. Auch unter Berücksichtigung, dass sich der «Marktwert» von 16-jährigen Frauen oder Männer durch die Heraufsetzung der Altersgrenze

erhöhen könnte und die Betreuung durch die Sozialarbeiter erschwert werden kann, bin ich sicher, dass die positiven Folgen für unsere Gesellschaft durch diese Massnahme überwiegen.

Ich gehe davon aus, dass durch die Schaffung dieser zusätzlichen und gesetzlichen Hemmschwelle eine abschreckende Wirkung auf die Freier erreicht wird. Zudem sind die Entscheidungsfähigkeit und die Persönlichkeitsstruktur mit 18 Jahren in der Regel deutlich gefestigter, was sich im Umgang mit den Freiern oder ggf. einem Zuhälter für diese jungen Frauen oder Männer positiv auswirkt. Die Konsequenzen, die eine Ausübung der Prostitution mit sich bringt, können ebenfalls besser beurteilt werden.

Der Kanton Genf hat bereits ein partielles Prostitutionsverbot für Minderjährige erlassen. Bern zieht ein solches in Betracht. St. Gallen hat es bereits umgesetzt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Frage der Altersgrenze für Personen beiderlei Geschlechts, die der Prostitution nachgehen, kann nicht losgelöst vom Umfeld der Prostitution als gesellschaftlichem Phänomen beantwortet werden. Stand heute lässt sich feststellen, dass die Prostitution auch in der Schweiz auf dem Wege ist, andern Berufstätigkeiten, die ein Erwerbseinkommen generieren, gleichgestellt zu werden. So hat sich etwa der sachlich-nüchterne aber exakte Begriff «Sexarbeiter» und «Sexarbeiterin» etabliert. Diese Begriffsbestimmung wurde in Deutschland geprägt, und hat ihren Ursprung im gewandelten Selbstverständnis und Selbstbild der Personen, die Sexarbeit verrichten. Für die Ausübung der Prostitution gilt die in der Bundesverfassung/BV verankerte Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV). Die sexuelle Mündigkeit ist durch das eidgenössische Strafgesetzbuch/StGB auf 16 Jahre festgelegt (Artikel 187 StGB). Das Einkommen aus der Prostitution ist als Erwerbseinkommen zu versteuern. Die Liste, wie sich Tätigkeiten im Sexgewerbe andern Berufen rechtlich angenähert haben, liesse sich erweitern. Die Tendenz geht hin zur rechtlichen Gleichstellung der Prostitution mit den übrigen bürgerlichen Berufen. Tatsächlich ist eine unterschiedslose rechtliche und vor allem gesellschaftliche Gleichstellung noch nicht in vollem Umfang eingetreten.

Der vorliegende Auftrag bietet in Anbetracht dieser Auslegeordnung Gelegenheit, einen weiteren Schritt zur Enttabuisierung ebenso zur Erhöhung des Schutzes von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu tun. Wie gesagt, ist der Ansatz, Alterslimiten für Personen im Sexgewerbe einzuführen, punktuell richtig, aber für sich angesichts der obigen Ausführungen allein zu wenig zielführend. Der erfolgversprechende Ansatz ist vielmehr ein umfassendes gesetzliches Regelwerk, das vernetzt vier Ziele verfolgt:

1. Schutz der Personen beiderlei Geschlechts, die im Sexgewerbe arbeiten (z.B. Altersgrenzen).
2. Gewerbliche Schutzbestimmungen und Schranken für die Ausübung der Prostitution (z.B. Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Beschränkungen hinsichtlich deren Ausübung auf öffentlichem Grund).
3. Gesundheitspolitisch motivierte Zielsetzungen (z.B. Eindämmung der Verbreitung von Krankheiten, Aids-Prophylaxe).
4. Sozialpolitische Ausrichtung (z.B. Beratungsstellen für Ausstieg).

Dahinter liegt die Motivation des Staates, dieses Gewerbe hinsichtlich besseren Arbeitsbedingungen und Schutz vor Ausbeutung lenkend zu beeinflussen. Es werden Eckwerte im öffentlichen Interesse gesetzt, die für die Ausübung der Prostitution gelten sollen. Sachgerecht wäre deshalb ein Bundesgesetz, das diesen vier Zielen verpflichtet ist. Kantonale Erlasse haben das Manko, dass sie sich durch die Verlagerung des Ortes der Ausübung leicht umgehen lassen. Darauf wird im Vorstoss zu Recht hingewiesen.

Betreffend ein solches Bundesgesetz sind aber auf Bundesebene keine Anzeichen für eine umfassende gesetzgeberische Aktivität zu erkennen. Dennoch sind gesetzliche Anpassungen geplant. Die Schweiz hat am 19. September 2006 das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (OPSC, SR 0.107.2) ratifiziert. Dieses ist am 19. Oktober 2006 in Kraft getreten. Die Mindestanforderungen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Protokoll sind nach den Einschätzungen des Bundes mittlerweile wohl erfüllt. Die Schweiz hat nun am 16. Juni 2010 das Übereinkommen des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (sog. Lanzarote-Konvention) unterzeichnet. Diese Konvention geht in einigen Bereichen weiter als das Schweizer Recht, da es in Teilbereichen den strafrechtlichen Schutz auf Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ausdehnt. Deshalb bedingt der Beitritt der Schweiz verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches. Namentlich die Strafbarkeit von Freiern, welche sexuelle Dienste von 16- bis 18-Jährigen gegen Geld oder sonstige Vergütungen in Anspruch nehmen (Art. 195 StGB), die Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des Pornografieartikels (Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB), die Strafbarkeit des Anwerbens von Kindern für die Teilnahme an pornografischen Darstellungen sowie des Konsums von pornografischen Vorführungen wird entsprechend zur Zeit geprüft. Allerdings ist der Ausgang dieser Prüfung noch offen, insbesondere auch, wie

lange die gesetzlichen Anpassungen noch auf sich warten lassen.

Im Bestreben, eine Verbesserung der Lage der im Sexgewerbe tätigen Personen herbeizuführen, macht es deshalb Sinn, auf kantonaler Ebene gesetzgeberische Schritte zu unternehmen. Die vorgeschlagene Alterslimite gehört als Einzelmassnahme in ein umfassendes Gesetz über die Ausübung der Prostitution. Diese Stossrichtung hat zum Beispiel auch der Kanton Bern eingeschlagen, dessen Gesetzesentwurf zurzeit in der Vernehmlassung ist. Aus der Sicht einer optimalen Wirkung wäre ein solothurnisches Gesetz sinnvoll, das sich mit Erlassen der Nachbarkantone deckt, oder sich diesen zumindest grösstmöglichst annähert.

Im Falle der Überweisung des Vorstosses durch den Kantonsrat wird die Umsetzung im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten für ein neues Volkswirtschaftsgesetz erfolgen. Der Regierungsrat hat am 1. Dezember 2009 (RRB Nr. 2191 vom 01. Dezember 2009) das entsprechende Projekt unter dem Titel «Neues Volkswirtschaftsgesetz» initiiert. Die Federführung liegt in den Händen des Volkswirtschafts-Departementes, welches durch eine externe Expertengruppe begleitet und beraten wird. Das Gesetzgebungsprojekt wird entsprechend erweitert.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 5. Mai 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Sprecherin der Justizkommission. Es geht in diesem Auftrag um den Schutz von Jugendlichen - männlichen wie weiblichen - auf der Schwelle zum Erwachsenenalter vor sexueller Ausbeutung. Wir reden dabei nicht von einer Randerscheinung. Die zuständigen Stellen gehen davon aus, dass die Dunkelziffer der jungen Erwachsenen zwischen 16 und 18 sehr hoch ist. Die Folgen sexueller Ausbeutung insbesondere von Jugendlichen sind gravierend. Es ist deshalb dringend nötig, Schutzbestimmungen zu erlassen. Die Schweiz hat im Sommer 2010 ein Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch unterzeichnet. Der Bund wird deshalb im Strafgesetz Anpassungen bezüglich dem Schutzalter vornehmen müssen. Allerdings ist davon auszugehen, dass es noch einige Zeit dauern wird. Deshalb sind die Kantone gut beraten, die Erlasse vorerst auf kantonaler Ebene einzuführen.

Die Regierung ist bereit, den Vorstoss im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit zu einem neuen Volkswirtschaftsgesetz umzusetzen. Das Gesetz soll sinnvollerweise nicht lediglich eine Altersbeschränkung beinhalten, diese wird vielmehr Teil eines umfassenden Gesetzes zur Prostitution sein. Weitere Schutzbestimmungen, Prävention und gesundheitspolitische Anliegen sollen aufgenommen werden. Dies auch unter dem Aspekt einer Angleichung zu Erlassen unserer Nachbarkantone.

Die Justizkommission hat die Stellungnahme des Regierungsrats positiv aufgenommen. Sie hofft, dass die Arbeiten zur Gesetzgebung zügig voranschreiten, damit die unbefriedigende Situation rasch geregelt werden kann. Die Justizkommission unterstützt den Antrag des Regierungsrats, den Auftrag erheblich zu erklären, einstimmig, und sie empfiehlt dem Rat, diesem Antrag zu folgen.

Beat Wildi, FDP. Der Titel des Auftrags sagt eigentlich alles aus. Es gibt tatsächlich eine Grauzone. Der Kanton Solothurn darf diesbezüglich keine Insel werden, da auch andere Kantone das Schutzalter anheben. Der Auftrag zielt also in die richtige Richtung. Es macht Sinn, auch in unserem Kanton die gesetzgeberischen Schritte auf Erhöhung des Mindestalters möglichst schnell zu unternehmen. Die vorgeschlagene Alterslimite gehört als Einzelmassnahme in ein umfassendes Gesetz über die Ausübung der Prostitution. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Erheblicherklärung einstimmig zu.

Hans-Jörg Staub, SP. Die SP-Fraktion unterstützt den Auftrag Flury einstimmig. Schutzbestimmungen aller Art, aber auch die Prävention für ausstiegswillige Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Alter zwischen 16 und 18 Jahren stehen für uns klar im Vordergrund. Auch wenn wir schweizweit gleiche Regeln bevorzugen würden, die man mit einer Standesinitiative erreichen könnte, unterstützen wir in diesem Fall eine kantonale Vorreiterrolle, unter anderem auch zur Enttabuisierung und vermehrtem Schutz.

Thomas A. Müller, CVP. Effektiv ist kein Grund ersichtlich, warum wir im Kanton Solothurn weiterhin die Prostitution schon ab 16 Jahren erlauben sollten. Wie ich den bisherigen Voten und gestern der Zeitung

entnehmen konnte, unterstützen alle Fraktion den Auftrag. Dementsprechend vertritt auch unsere Fraktion die Auffassung des Auftraggebers, das Mindestalters sei auf 18 zu erhöhen. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass allein mit gesetzgeberischen Massnahmen das Problem nicht gelöst werden kann. Auch wenn es verboten sein sollte, wird es weiterhin Minderjährige Prostituierte geben, weil auch da halt das Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt. Der Ansatz des Regierungsrats, die Prostitution und vor allem das Umfeld umfassend zu regeln, ist sicher richtig. In den Bereichen Gesundheitsschutz, Ausstiegsberatung, Arbeitsbedingungen, aber auch der Sicherheit der Prostituierten gibt es ein erhebliches Verbesserungspotenzial.

Der Regierungsrat möchte alle diese Punkte wie vieles andere im Volkswirtschaftsgesetz regeln. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird noch viel Wasser die Aare hinunter fliessen. Unsere Fraktion ist deshalb der Ansicht, der Regierungsrat müsste prüfen, ob das Mindestalter nicht schon vorher auf 18 erhöht werden sollte. Wenn es dank dieser vorgezogenen Massnahme gelingen sollte, auch nur eine minderjährige Person vor der Prostitution zu bewahren, hätte sich das schnellere Vorgehen bereits gelohnt. Mit dieser zusätzlichen Empfehlung betreffend das Umsetzungstempo wird unsere Fraktion dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zustimmen.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Dass sich in der Schweiz 16- bis 18-Jährige straflos prostituieren und auf der andern Seite die Dienstleistungen straflos eingekauft werden können, finden wir schrecklich und menschlich skandalös. Erstaunlich ist, dass in dieser Frage die Schweiz ein Inseldasein pflegt und sich nicht am europäischen Recht ausrichtet. Dass im schweizerischen Sexualstrafgesetz die sexuelle Mündigkeit von über 16-Jährigen gewährleistet wird, ist in Bezug auf die Prostitution eine unschöne Tatsache, vor der wir die Augen nicht verschliessen dürfen. Die grüne Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden und wird geschlossen für Erheblicherklärung stimmen.

Erschreckend finden wir, dass in den letzten Jahren keine schweizweite Lösung gefunden worden ist und jetzt jeder Kanton seine eigenen Lösungsstrategien zu realisieren versucht. Für uns ein Armutszeugnis, was den schweizerischen Gesetzgebungsprozess betrifft. Leider ist das jetzt nicht zu ändern. Der skizzierte Weg, die der Regierungsrat jetzt vorsieht, ist sicher gangbar und der ganzheitliche Ansatz zu begrüessen, ebenso die angestrebte Zusammenarbeit und die Abgleichung mit den umliegenden Kantonen. Leider fehlt uns in der Antwort des Regierungsrats ein Zeitplan. Ein wichtiger Punkt ist die Zusammenarbeit und der Einbezug entsprechender Fachleute, Beratungsstellen usw. Im Sexgewerbe wird auf verschiedenen Ebenen bereits wertvolle und praxisnahe Arbeit geleistet. Wir finden es äusserst wichtig, dass das Know how abgeholt und ein umfassendes Gesetzes- und Regelwerk angestrebt wird. Die Erhöhung der Alterslimite ist in dieser Beziehung nur ein Detail, selbstverständlich aber ein äusserst wichtiges.

Christian Werner, SVP. Ich kann nahtlos an meine Vorrednerinnen und Vorredner anschliessen. Auch die SVP-Fraktion wird den Vorstoss einstimmig unterstützen. Wir unterstützen auch die Absicht des Regierungsrats, die Thematik umfassend im neuen Volkswirtschaftsgesetz zu regeln. Dazu noch Folgendes: Gestern und heute wurde im Rat immer wieder von überbordender Bürokratie gewarnt bzw. gesagt, man wolle sie abbauen. Wir hoffen, dass die Umsetzung des Auftrags im neuen Gesetz nicht allzu bürokratisch ausfällt. In der Stadt Zürich zum Beispiel braucht es für die Ausübung der Prostitution eine Bewilligung; wer die Arbeit im Freien ausübt, muss eine Standplatzgebühr zahlen. Das dünkt mich allzu bürokratisch. Wir hoffen auf eine pragmatischere Lösung.

Markus Flury, glp. Ich danke für die positive Aufnahme meines Auftrags. Ich freue mich auch sehr über den integralen Lösungsansatz, den die Regierung gewählt hat; er geht sogar deutlich über den ursprünglichen Auftrag hinaus. Bedenken habe ich einzig in Bezug auf die zeitliche Umsetzung des ursprünglichen Auftrags. Mit der Integration des Vorstosses in die Volkswirtschaftsgesetzgebung sind wir wahrscheinlich immer noch schneller als der Bund, aber zu langsam, um weitere Jugendliche vom Schritt, sich zu verkaufen, abzuhalten. Die lebenslangen Konsequenzen dieses Schrittes können sie als Minderjährige noch nicht abschätzen. Ich bitte daher die Regierung, den Punkt der Altersgrenze umgehend anzugehen und umzusetzen.

René Steiner, EVP. Ich habe eine formelle Frage: Ist es rechtlich überhaupt zulässig, dass der Regierungsrat sagt, ja, man werde das aufnehmen, aber es gehe möglicherweise drei bis vier Jahre, bis das Gesetz ausgearbeitet sei. Der Auftrag besagt ja nicht, man solle ein Gesetz ändern, sondern man solle die

Altersgrenze hinaufsetzen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich danke zunächst für die gute Aufnahme des Vorschlags der Regierung, der weiter geht als der ursprüngliche Auftragstext. Inhaltlich ist alles gesagt.- Was die Umsetzung betrifft, stellt sich die Frage, ob man ein besonderes Gesetz machen oder die Prostitution im weiteren Sinn im Volkswirtschaftsgesetzgebung unterbringen will. Die Regierung schlägt letzteres vor. Formal hat dies zur Folge, dass die Umsetzung des Auftrags, der eigentlich innerhalb Jahresfrist an die Hand genommen werden müsste, länger geht. Wenn das Parlament findet, es müsse schneller gehen, erwarte ich eine klare Meinungsäusserung. Inhaltlich und systematisch ist die Unterbringung in einem Gesamterlass richtig.

Peter Brotschi, CVP. Als Einzelsprecher möchte ich beliebt machen, dass die Umsetzung schneller gehen sollte.

Claude Belart, FDP, Präsident. Nach unseren Vorgaben können wir nur über den Auftrag abstimmen, wie er vorliegt.

Fritz Brechbühl, Ratssekretär. Der Auftragstext liegt auf dem Tisch und damit auch der Antrag. Ein anderer Antrag liegt nicht vor.

Claude Belart, FDP, Präsident. Mit anderen Worten heisst dies, der Auftrag müsste neu eingegeben werden.

Markus Flury, glp. Ich höre eben von erfahrenen Leuten um mich herum, dass es möglich ist, einen Rückkommensantrag zu stellen, der die ursprüngliche Frist von sechs Monaten berücksichtigt. Ich beantrage also, die Erhöhung der Alterslimite innert sechs Monaten zu realisieren - selbstverständlich ohne die anderen Punkte auszublenden.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich müsste jetzt wissen, worüber Sie abstimmen wollen. Innerhalb von sechs Monaten im Rahmen des Volkswirtschaftsgesetzes geht es nicht.

Markus Flury, glp. Das ist mir klar, es müsste losgelöst vom Volkswirtschaftsgesetz geschehen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Das hiesse, dass man innerhalb von sechs Monaten vorerst nur die Schutzbestimmung erlässt und den Rest umfassend im Volkswirtschaftsgesetz regelt. Das ist machbar.

Claude Belart, FDP, Präsident. Der Text, über den wir also jetzt abstimmen, lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb 6 Monaten die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn erst ab 18 Jahren erlauben.» Der Rest wird im Volkswirtschaftsgesetz geregelt.

Schlussabstimmung

Für den ergänzten Auftragstext

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn auf 18 Jahre» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb 6 Monaten die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn erst ab 18 Jahren erlauben.

I 011/2011

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Entlastung Region Olten ERO, Bauabschnitt: Tunnel Hausmatt

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Mai 2011:

1. *Interpellationstext.* Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird der Tunnel nach den neusten Erkenntnissen, z. B. Fahrbahn vom Tunnelgewölbe getrennt, gebaut?
2. a) Was beabsichtigt der Kanton (Bauherr) zu unternehmen, wenn die Prognosen der Erschütterungs- und Körperschallmessungen (Fa. Rutishauser) nicht eingehalten werden können (aufgrund diverser Wahrnehmungen sind die Immissionen schon während der Bauphase stärker als an den Info-Veranstaltungen versprochen)?
b) Warum wird die Verordnung (Schutz vor Erschütterungen), welche voraussichtlich durch das Bundesamt für Umwelt BAFU im Jahre 2011 in Kraft gesetzt wird, nicht angewendet?
c) Warum erfolgten diese Messungen, bevor der Tunneldurchstich erfolgt war?
d) Sollte nicht im Interesse der Bürger zwingend die optimale und nicht die billigere Variante gebaut werden?
3. Welchen Einfluss hat der Tunnel auf die Erschütterungen, die vom parallel und in etwa gleicher Höhe stattfindenden Bahnbetrieb (Olten-Olten Hammer) verursacht werden (Ablenkung der Schallwellen durch das Tunnelgewölbe seitlich und nach oben)?
4. Wird ein unter diesen Umständen zweifelsohne eintreffender Verkaufsverlust (Anwohner sind alle Eigenheim- und Stockwerkeigentümer) durch den Kanton vergütet (Schäden an den Gebäuden sind durch die Senkung des Areals bereits vorhanden)?
5. Haftet der Bauherr (Kanton) auch für Schäden, welche nach längerer Zeit an den Gebäuden und dem Areal durch den Betrieb des Tunnels auftreten (unbefristete Garantie)?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3 *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Für den späteren Betriebszustand des Tunnels Hausmatt wurden im Rahmen der Projektierung im Jahr 2006 durch die Firma Rutishauser, Zürich, Prognoseberechnungen bezüglich der zu erwartenden Lärm- und Erschütterungsmissionen durchgeführt. Die für den Betriebszustand prognostizierten Werte lagen allesamt unter den zulässigen Richtwerten.

Während den Ausbrucharbeiten des Hausmatt-Tunnels traten in den darüberliegenden Gebäuden starke Körperschallimmissionen auf. Dies, weil das Aushubmaterial kompakter war, als aufgrund der vorgängig durchgeführten geologischen Untersuchungen erwartet wurde. Deshalb hat das Amt für Verkehr und Tiefbau beschlossen, Übertragungsmessungen mit einer Ersatzquelle (Vibrationswalze) durchzuführen, um die Prognosen aus dem Jahr 2006 zu verifizieren. Diese Messungen wurden ebenfalls durch die Firma Rutishauser, Zürich, durchgeführt.

Die dabei ermittelten neuen Prognosewerte bezüglich Erschütterungen und Körperschall liegen deutlich unterhalb der geltenden Richtwerte (Erschütterungen tags um das 20-fache, nachts um 30% und beim Körperschall 15 - 25% darunter), so dass auch eine gewisse Überschreitung der Prognosewerte noch keine Überschreitung der Richtwerte zur Folge hätte. Die Messungen wurden zudem in einem Bauzustand durchgeführt (ausgebrochene Tunnelröhre ohne Innenschale), welcher bezüglich der Körperschallübertragung den ungünstigsten Fall darstellt. Durch den späteren Tunnelausbau (Abdichtung, Betonschale, Strassenkoffer, lärmindernder Belag etc.) wird die Körperschallübertragung zusätzlich reduziert werden. Die ermittelten neuen Prognosewerte liegen somit auf der sicheren Seite.

3.2 *Zu Frage 1.* Ja, der Tunnel Hausmatt wird nach den Regeln der Baukunst und dem aktuellen Stand der Technik gebaut. Die Fahrbahn und deren Foundation liegen z. B. auf der Tunnelsohle.

3.3 *Zu Frage 2. a).* Aufgrund der durch die Modellberechnungen ermittelten Prognosewerte und der mittels der beschriebenen Übertragungsmessungen durchgeführten Überprüfung dieser Prognosen

kann mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Betriebszustand keine Richtwertüberschreitungen auftreten werden. Sollte dies wider Erwarten trotzdem der Fall sein, müssten zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen (z. B. Geschwindigkeitsreduktion) geprüft werden.

3.4 Zu Frage 2. b). Gemäss Information des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurde die Vorbereitung der Verordnung (Schutz vor Erschütterungen) letztes Jahr sistiert. Die Vernehmlassung soll dieses Jahr wieder fortgeführt werden. Somit besteht kein Anlass, den Entwurf der Verordnung für die Projektierung des Tunnels Hausmatt anzuwenden.

Die einleitend dargestellte Beurteilung erfolgte anhand der Richtwerte der «Weisung für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall bei Schienenverkehrsanlagen» (BEKS) vom 20. Dezember 1999 und der Norm SIA 181 «Schallschutz im Hochbau». Obwohl damit die Beurteilungsgrössen nicht direkt mit denjenigen des Verordnungsentwurfs vergleichbar sind, ist die vorgenommene Beurteilung mindestens so restriktiv, wie wenn sie gemäss Verordnungsentwurf erfolgt wäre.

3.5 Zu Frage 2. c). Für die Übertragungsmessungen von Körperschall ist es unerheblich, ob der Tunneldurchstich schon erfolgt ist. Nur im Endzustand (Tunnel vollständig ausgebaut) wäre eine noch genauere Prognose möglich. Wäre mit den Messungen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet worden, wäre für die betroffenen Bewohner zu viel Zeit der Ungewissheit verstrichen. Allfällige bauliche Massnahmen wären nur noch mit grossem Aufwand oder gar nicht mehr möglich gewesen.

3.6 Zu Frage 2. d). Der Tunnel wird nach dem aktuellen Stand der Technik realisiert. Von einer «billigen» Variante kann nicht die Rede sein.

3.7 Zu Frage 3. Die Erschütterungsimmissionen aus dem Bahnverkehr in über 40 m Abstand sind bei den Wohngebäuden am Hausmattrain relativ gering und vermutlich deutlich unter den Richtwerten der «Weisung für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall bei Schienenverkehrsanlagen» (BEKS). Sollte es infolge der Tunnelröhre zu einer Umlenkung eines Teils der Schwingungen auf deren Ausbreitungsweg kommen, wären die zusätzlichen Immissionen in den Gebäuden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht wahrnehmbar, da die Schwingungen infolge der gewölbten Oberfläche des Tunnels in alle Richtungen gestreut werden. Der Einfluss der Tunnelröhre auf die Bahnerschütterungsimmissionen kann nach heutigem Kenntnisstand somit vernachlässigt werden.

3.8 Zu Frage 4.

3.8.1 Der Betrieb öffentlicher Anlagen kann mit unvermeidbaren störenden Immissionen für den Nachbarn verbunden sein. Gegen solche Immissionen steht dem Nachbarn ein zivilrechtlicher Abwehranspruch zu (Art. 679 und 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210). Dieser Abwehranspruch kann durch den hoheitlich handelnden Werkeigentümer in einem formellen Enteignungsverfahren entzogen werden und ist, wenn alle Voraussetzungen (Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, erheblicher finanzieller Schaden, Beeinträchtigung nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar) kumulativ erfüllt sind, mit einer Entschädigung abzugelten.

Zuständig ist erstinstanzlich die kantonale Schätzungskommission.

Aufgrund der einleitenden Darlegungen sowie gemäss Ziffer 3.3 wird es im vorliegenden Fall zu keiner Entschädigungspflicht des Kantons kommen.

3.8.2 Ein Eigentümer darf zudem bei Bauarbeiten nachbarliche Grundstücke nicht schädigen oder gefährden, indem er deren Boden in Bewegung bringt oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt (Art. 685 Abs. 1 ZGB). Andernfalls stehen dem betroffenen Nachbarn ebenfalls Abwehr- und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sind auch die von der Bauherrschaft vor Baubeginn erfolgten Rissaufnahmen zu sehen. Diese erlauben dem Nachbarn, allfällige durch den Tunnelbau entstandene Schäden nachzuweisen und den Kanton Solothurn allenfalls «in die Pflicht zu nehmen».

Zuständig ist hier der Zivilrichter.

Ein weitergehender Anspruch des Eigentümers auf Vergütung von Verkaufsverlusten besteht von Gesetzes wegen nicht. Eine Vergütung von allfälligen Verkaufsverlusten durch den Kanton ist daher nicht möglich.

3.9 Zu Frage 5. Ansprüche aus Immissionsenteignung verjähren 5 Jahre nach der (objektiven) Erkennbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen (Ziffer 3.8.1), andere Schadenersatzansprüche nach 10 Jahren (Ziffer 3.8.2). Der Kanton haftet daher nicht unbefristet.

Walter Gurtner, SVP. In dieser Interpellation habe ich aus meiner Sicht fünf klare Fragen gestellt, die notabene diverse Oltner Haus- und Eigentumswohnungsbesitzer, die über dem Hausmatt-Tunnel wohnen, auch schon den Leuten vom Tiefbauamt und dem Sachverständigen des Informationspavillons

gestellt haben. Erhalten habe ich fünf etwas vage schriftliche Antworten, mit Aussagen wie: «Aufgrund der durchgeführten Überprüfung dieser Prognosen kann mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden ...» (Ziffer 3.3) Unter Ziffer 3.7 steht: «... in über 40 m Abstand sind bei den Wohngebäuden am Hausmattrain relativ gering und vermutlich deutlich unter den Richtwerten (...) wären die zusätzlichen Immissionen in den Gebäuden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht wahrnehmbar.» Dann wird zur Abwechslung wieder einmal auf das ZGB hingewiesen, und dann kommt es zur Krönung der Antwort, nämlich bei der Frage 4: Zur Haftung des Bauherrn bezüglich der bereits entstandenen Gebäudeschäden, zum Beispiel in den Tiefgaragen und in den Wohnungen, Risse in den Wänden, Türen, die klemmen, Wassereinbrüchen in den Kellern sowie Senkungen des Areals bis zu 3 cm, heisst es in der Antwort unter Ziffer 3.8.2: «Allfällige durch den Tunnelbau entstandene Schäden sind nachzuweisen und den Kanton Solothurn allenfalls in die Pflicht zu nehmen. Zuständig ist hier der Zivilrichter.» Auf die Zusatzfrage 5, Haftet die Bauherrschaft auch für eventuelle Schäden beim Betrieb des Tunnels nach der Bauvollendung, lautet die Antwort unter Ziffer 3.9: «Nach objektiver Erkennbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen» - was immer das heissen mag - «haftet der Kanton fünf bis maximum zehn Jahre.» Der Schlusssatz lautet: «Der Kanton haftet daher nicht unbefristet.

Das ist Bürgerfreundlichkeit des Kantons Solothurn gegenüber Leuten, die ihr Leben lang für ein intaktes Eigenheim gespart und gearbeitet haben und jetzt im Alter unverschuldet für Schäden an ihrem Gebäude rechtlich kämpfen müssen, und das ohne Aussicht auf eine unbefristete Kantonsgarantie für weitere Schäden sowie auch ohne allfällige Verkaufsverlustdeckungen. Das ist wirklich ein Highlight in Sachen ERO Bauabschnitt Tunnel Hausmatt.

Ich bin von den Antworten aus den vorgenannten und verständlichen Gründen als Volksvertreter nicht befriedigt.

Verena Meyer, FDP. Die FDP-Fraktion hat die Interpellation mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen des Regierungsrats sind klar und es besteht kein Anlass, an der Qualität der Messungen und der Bauarbeiten zu zweifeln. Allerdings geht die Antwort nicht auf die Erschütterungen und Schäden während der sicher delikaten Bauphase ein. Es wäre interessant zu wissen, wie es jetzt aussieht. Für Schadenersatzansprüche ist der Weg vorgegeben, den die Hauseigentümer einschlagen müssen, um zu ihrem Recht zu kommen. Der Kantonsrat ist sicher nicht die richtige Instanz.

Felix Wettstein, Grüne. Walter Gurtner legt mit seiner Interpellation den Finger auf einen wunden Punkt. Der Hausmatt-Tunnel wird an einem sensiblen Ort gebaut, direkt unter dem Oltner Quartier Hausmatt hindurch, in relativ geringer Tiefe unter den Keller- und Garagegeschossen. Ich wohne im Quartier nebenan und habe darum mitbekommen, wie Bekannte von mir zuerst ihre Besorgnis anmeldeten, zum Teil sogar Einsprache erhoben. Sie wurden aber beschwichtigt und haben den Widerstand grösstenteils aufgegeben. Während des Baus wurde dann offensichtlich, dass die Immissionen eben doch viel stärker sind, als im Vorfeld berechnet und versprochen worden ist. Das wird in der regierungsrätlichen Antwort ja auch bestätigt. Viele Anwohnerinnen und Anwohner waren sehr genervt und gereizt, einige sind weggezogen, und der Wertverlust des Wohneigentums ist Tatsache.

Es wird sicher zutreffen, dass die Richtwerte für Erschütterungen eingehalten wurden, obwohl die Immissionen stärker waren, als ursprünglich berechnet. Vielleicht ist es eben nötig, die Richtwerte in Frage zu stellen. Auch wir finden die Antworten der Regierung auf die Interpellationsfragen zum Teil sehr vage - wahrscheinlich einfach ein Abbild davon, dass man es nicht besser weiss. Wir horchten jedenfalls auf, als wir lesen konnten, dass der Bund seine Vorbereitungen für eine Verordnung «Schutz vor Erschütterungen» sistiert habe. Das Thema Erschütterungen oder Vibrationen als Beeinträchtigung der Gesundheit ist ein unterschätztes Thema. Es betrifft nicht nur private Motorfahrzeuge oder den Lastwagenverkehr, sondern an gewissen Orten auch den öffentlichen Verkehr. Wir können nur hoffen, bezogen auf das konkrete Objekt Hausmatt-Tunnel, dass bei Inbetriebnahme des Tunnels tatsächlich oberirdisch nichts zu spüren ist, wie man es jetzt hofft, und dass die Häuser keinen weiteren Schaden nehmen. Es ist ein schwacher Trost zu wissen, dass man während bis zehn Jahren Schadenersatzansprüche geltend machen kann, wenn es doch anders wäre. Die Wohnqualität im Hausmattquartier wäre dahin, und erschüttert wäre nicht nur das Kopfkissen, sondern auch das Vertrauen in den Staat als Bauherr.

Irene Froelicher, FDP. Die Fraktion CVP/EVP/glp ist mit den Antworten der Regierung zufrieden. Wo gebaut wird, gibt es Unwägbarkeiten, und für diese Unwägbarkeiten gibt es ein Gesetz, Vorschriften und Entschädigungsregelungen. Nicht zufrieden sind wir aber mit der Art und Weise, wie die Fragen

gestellt wurden. Grundsätzlich darf man alles fragen. Die Interpellation und auch das Votum des Interpellanten strotzen vor Unterstellungen und unterschwelligem Vorwürfen. Man könnte meinen, der Tunnel würde von Laien gebaut und die angesprochenen Probleme total vernachlässigt oder verkannt. Die Interpellation gehört für uns in die Rubrik Markieren in der Öffentlichkeit, unnötige Beschäftigung der Verwaltung und somit unnötiges Aufblähen der Bürokratie.

Bernadette Rickenbacher, CVP. Ich bin jetzt doch etwas erschrocken über diese Debatte. Meine Schwiegermutter, meine Schwägerin und ganz viele Freunde und Bekannte wohnen in diesem Quartier. Vor Beginn der Bauarbeiten wurde ein Ist- und ein Soll-Zustand eines jeden Hauses und jeder Wohnung aufgenommen. Die Gespräche gingen sehr gut über die Bühne, die Leute fühlten sich gut aufgehoben und ernst genommen. Es wurde ihnen versprochen, dass die Bauherrschaft nach Bauende erneut vorsprechen und das Ganze anschauen werde. Auch ich weiss, dass Leute weggezogen sind, aber nicht aus diesem Grund.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich hatte angenommen, es gebe nichts dazu zu sagen. Auch ich bin etwas überrascht und auch enttäuscht. Ich verstehe, dass Betroffene immer Angst haben, die hatten sie vor dem Bau, die haben sie während des Baus und auch für die Zeit nachher. Ich verstehe, dass man, wenn man einen Göttibub in dieser Gegend hat, in dessen Auftrag einen Vorstoss macht. Aber man sollte sachlich bleiben. Felix Wettstein und Walter Gurtner, ich habe ganz andere Informationen. Man tut relativ viel punkto Information: es gab Veranstaltungen, man kann jederzeit im Informationspavillon vorsprechen. Ich habe noch nie etwas in der Richtung, wie ihr beide es jetzt dargestellt habt, gehört. Es gab Probleme, als der Tunnel im Drei-Schicht-Betrieb ausgebrochen wurde. Auf Reklamationen hin wurde auf zwei Schichten umgestellt. Und was heisst «vage Antworten»? Mit Begriffen wie «nach grösster Wahrscheinlichkeit» liegt man am nächsten bei dem, was man mit aller Sicherheit sagen kann. Und mit absoluter Sicherheit kann nur jemand etwas behaupten, der meint, er habe die Sicherheit gepachtet. «Hohe Wahrscheinlichkeit» ist ein präziser Ausdruck. Ich bitte also, auf dem Boden zu bleiben. Wir können nicht mehr, als geltendes Haftungsrecht anzuwenden, das eine Haftung bis zu zehn Jahren vorsieht. Wegen einem Göttibub oder so können wir doch nicht auf 20 Jahre gehen! Das würden Sie nie akzeptieren. Ein Haar in der Suppe findet man immer, aber einen derart dicken Strang, wie Sie jetzt gefunden zu haben glauben, gibt es dort nicht.

Claude Belart, FDP, Präsident. Der Interpellant verzichtet auf das Schlusswort. Er ist von den Antworten des Regierungsrats nicht befriedigt.

I 039/2011

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Rechtssicherheit bei A-Post Plus

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 23. März 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Mai 2011:

1. *Interpellationstext.* Fristauslösende Verfügungen werden von Gerichten und Ämtern üblicherweise durch Sendung unter Beilage eines zu datierenden und zu retournierenden Empfangsscheins (ES) oder durch «Sendungen mit Zustellnachweis» der schweizerischen Post <Einschreiben (R), Gerichtsurkunden (GU) oder Betreuungsurkunden (BU)> verschickt, wodurch der Adressat den Beginn der rechtserheblichen Frist zur Kenntnis nehmen kann. Das hat sich seit langem bewährt. Seit einiger Zeit bietet die Post den neuen Service «A-Post Plus» für Geschäftskunden an. Die Zustellung erfolgt dabei direkt in das Postfach oder den Briefkasten des Adressaten, der nach Darstellung der Postverwaltung bei Abwesenheit keine Avisierung der Sendung erhält. Bei solchen Sendungen hat es auf dem Umschlag einen Barstrichcode, unter dem eine kleingedruckte 18-stellige Nummer aufgedruckt ist. Will der Adressat herausfinden, wann die Frist einer mit A-Post plus zugestellten Verfügung zu laufen beginnt, muss er im Internet auf der Homepage der Post diese 18-stellige Nummer eingeben. Viele Einwohnerinnen und Einwohner

sind mit A-Post plus nicht vertraut oder können mangels Internet den Fristbeginn gar nicht eruieren; irrigerweise gehen viele davon aus, dass die Frist mit Kenntnisnahme der Verfügung und nicht bereits mit der Deponierung der Sendung im Briefkasten zu laufen beginnt, was bei Abwesenheit infolge von Militärdienst, Ferien oder Spitalaufenthalt von Bedeutung sein kann. Prompt haben sich in der Vergangenheit Adressaten, die ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Behörden ergriffen haben, entgegenhalten lassen müssen, sie hätten das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt. Postbeamte berichten, es würden sehr viele A-Post plus-Sendungen am Freitag aufgegeben und am Samstag zugestellt. Dadurch steigt das Risiko, den Fristbeginn falsch einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ämter verwenden für die Zustellung fristauslösender Verfügungen A-Post plus?
2. Hat der Regierungsrat den Überblick, auf wieviele eingelegte Rechtsmittel pro Jahr und bei welchen Behörden in den letzten Jahren materiell nicht eingetreten wurde, weil durch Verwendung von A-Post plus der Adressat den Fristbeginn nicht richtig einschätzen konnte und dadurch die Frist versäumt hat?
3. Offenbar verschickt das Steueramt Verfügungen sowohl als Einschreiben als auch als A-Post plus-Sendungen. Nach welchen Kriterien wird die Versandart bestimmt?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im liberalen Rechtsstaat die Ämter dem Grundsatz der Fairness im Verfahren folgen und sicherstellen sollten, dass Adressaten den Fristbeginn bei fristauslösenden Verfügungen direkt zur Kenntnis nehmen können sollen, wie das bei der Zustellung von Einschreiben, Gerichtsurkunden und Betreuungsurkunden der Fall ist?
5. Ist der Regierungsrat bereit, zur Erhöhung der Rechtssicherheit den ihm unterstellten Ämtern die Weisung zu erteilen, entweder bei der Zustellung fristauslösender Sendungen A-Post plus nicht mehr einzusetzen und stattdessen den Fristbeginn mittels Empfangsschein oder Einschreiben zu ermitteln oder wenigstens in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung daraufhinweisen zu lassen, dass die Frist schon mit dem Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach zu laufen beginnt?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und allfälliger weiterer Erlasse in die Wege zu leiten?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeines.* Der Interpellant bezieht sich scheinbar auf den vom Bundesgericht mit Urteil 2C_430/2009 am 14. Januar 2010 entschiedenen Fall, bei welchem ein Steuerpflichtiger die am Freitag in das Postfach gelegte, per «A-Post Plus» versandte Verfügung des Steueramtes des Kantons Solothurn erst am darauf folgenden Montag abgeholt, diesen Tag als Zustelldatum angesehen und folglich die Einsprachefrist verpasst hat.

Die Dienstleistung «A-Post Plus» der Schweizerischen Post ist relativ neu. Sie wird erst seit wenigen Jahren und exklusiv für Geschäftskunden angeboten. Dem Faktenblatt der Post zu diesem Produkt (Stand April 2011, abrufbar unter www.post.ch/a-post-plus) kann zusammengefasst Folgendes dazu entnommen werden: Demnach verbindet das Produkt «A-Post Plus» die von den «A-Post»-Sendungen bekannte Schnelligkeit (Zustellung in der Regel am der Postaufgabe folgenden Werktag, inkl. Samstag) mit der Kontrolle des Versandstatus mittels elektronischer Sendungsverfolgung über Internet («Track & Trace»), wie sie von den Einschreibesendungen bekannt ist. Der Versender erhält auf diese Weise eine Aufgabebestätigung und eine Zustellbestätigung, die auch als beweiskräftige Belege dienen. Zudem beläuft sich das Porto für einen normalformatigen «A-Post Plus»-Brief auf Fr. 2.40, während es für einen gleichen Einschreibebrief Fr. 5.00 beträgt.

Als die Post die Dienstleistung «A-Post Plus» neu anbot, hat das Steueramt das Angebot geprüft und entschieden, diese Versandart für Sendungen mit Zustellnachweis aus Kostengründen einzuführen. Die «A-Post Plus»-Sendung hat zudem weitere Vorteile, insbesondere auch für den Adressaten: Bei Abwesenheit wird ihm die Verfügung in den Briefkasten oder in das Postfach gelegt. Er muss die Sendung nicht mehr am Postschalter abholen und den Empfang quittieren, ist folglich nicht auf die Schalteröffnungszeiten angewiesen und kann den Briefinhalt sofort zur Kenntnis nehmen. Ausserdem entfällt die – kostenpflichtige – Rücksendung, wenn der Brief nicht abgeholt wird. Schliesslich erübrigt sich bei «A-Post Plus» die Zustellfiktion, gemäss der eine eingeschriebene Sendung am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt gilt, wenn sie der Empfänger nicht abholt und er mit der Zustellung rechnen musste (Urteil 2C_430/2009 Erw. 2.4 mit Hinweisen). Im Unterschied zur nicht abgeholt eingeschriebenen Sendung beginnt nämlich bei der «A-Post Plus»-Sendung die Rechtsmittelfrist erst zu laufen, wenn diese durch Einlegen in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers in seinen Machtbereich gelangt und er

sie zur Kenntnis nehmen kann. Demgegenüber läuft die Rechtsmittelfrist bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, bereits ab dem Ende der Abholfrist, obwohl der Adressat den Inhalt der Sendung gar nicht kennt.

Das Steueramt verwendet «A-Post Plus» bei manuell verpackten Sendungen, für die ein Zustellnachweis erwünscht oder erforderlich ist. Bei den maschinell verpackten Sendungen hätte die Umstellung von Einschreiben auf «A-Post Plus» eine zusätzliche Programmierung der EDV-Systeme erfordert. Darauf wurde verzichtet, da die erwarteten Einsparungen die dafür notwendigen Kosten nicht rasch genug kompensiert hätten und andere Projekte prioritär behandelt werden mussten.

3.2 Zu den einzelnen Fragen.

3.2.1 Frage 1. Wie erwähnt verwendet das Steueramt «A-Post Plus». Die übrigen Departemente und Amtsstellen des Kantons sowie die Gerichte machen gemäss den eingeholten Auskünften vom Dienst keinen Gebrauch.

3.2.2 Frage 2. Da nur das Steueramt den Dienst in Anspruch nimmt, kann die Frage nur für dieses beantwortet werden. Das Steueramt führt keine Statistik darüber, wie viele der Adressaten von «A-Post Plus» eine Frist verpasst haben und, wenn ja, aus welchem Grund.

3.2.3 Frage 3. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziff. 3.1. In der Regel werden manuell verpackte Sendungen mit Zustellnachweis mit «A-Post Plus» versandt. Der jeweilige Sachbearbeiter kann die Sendung auch eingeschrieben verschicken, wenn er eine Empfangsbestätigung als notwendig erachtet. Der Versand von maschinell verpackten Sendungen mit Zustellnachweis erfolgt eingeschrieben.

3.2.4 Frage 4. Auch wir sind der Ansicht, dass Fairness im Verfahren ein von den Behörden hoch zu haltender Grundsatz im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern ist. Indessen erachten wir eine Zustellung mit «A-Post Plus» keineswegs als unfair. Immerhin ist auf dem Briefumschlag das Aufgabedatum ersichtlich. Im Regelfall wird eine «A-Post»-Sendung (mit und ohne «Plus») am darauffolgenden Werktag zugestellt, so dass, wer auf Nummer Sicher gehen will, vom Tag nach dem Aufgabedatum als Zustelldatum ausgehen muss. Abklärungen auf der Webseite der Post («Track & Trace») drängen sich also gar nicht auf. Im Unterschied zu Einschreibesendungen muss der Adressat eine «A-Post Plus»-Sendung nicht am Postschalter abholen und den Empfang quittieren, so dass u.E. eine Gleichsetzung hinsichtlich des Fristenlaufs nicht naheliegt.

3.2.5 Frage 5. Grundsätzlich sind alle Veranlagungsverfügungen (rund 175'000 Stück jährlich), die das Steueramt verschickt, fristauslösende Sendungen. Zum ganz überwiegenden Teil werden diese mit «B-Post» versandt. Sollten diese ebenfalls mittels Einschreiben versandt werden, wäre mit Mehrkosten von rund Fr. 800'000.00 jährlich (inkl. kostenpflichtige Retoursendungen) zu rechnen. Das ist wohl nicht die Absicht der Interpellation. Überdies hat sich der Einsatz von «A-Post Plus» beim Steueramt bewährt. Eine Weisung im Sinne der Interpellation drängt sich nicht auf. Wir sind jedoch bereit zu prüfen, ob diejenigen Amtsstellen, welche Verfügungen mit «A-Post Plus» versenden (derzeit einzig das kantonale Steueramt), durch eine Ergänzung der Rechtsmittelbelehrung auf den Beginn der Rechtsmittelfrist hinweisen sollten.

3.2.6 Frage 6. Das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) lässt richtigerweise offen, welche Zustellungsart für Verfügungen zu wählen ist (§ 21 VRG). Eine Gesetzesänderung halten wir nicht für erforderlich und sinnvoll.

Yves Derendinger, FDP. Die Fragen und ihre Beantwortung haben in unserer Fraktion zu Diskussionen Anlass gegeben, hat doch die A-Post Plus nicht nur Vorteile. Wir sind froh, dass bis jetzt nur das Steueramt diese Form braucht, und dies auch nur beim manuell verpackten Versand.

Die grosse Problematik bei A-Post Plus besteht darin, dass es für den Empfänger nicht immer einfach ist, den Beginn einer Frist ausfindig zu machen, weil die Frist zu laufen beginnt, wenn der Brief in den Briefkasten gelegt wird und ihn der Empfänger nicht am gleichen Tag aus dem Briefkasten nimmt. Bei eingeschriebenen Briefen ist es anders; dort beginnt die Frist zu laufen, wenn der Brief in Empfang genommen oder abgeholt wird. Bei Ferienabwesenheit beginnt der Fristenlauf erst sieben Tage nach der ersten Zustellung. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht A-Post Plus bei kurzen Fristen, zum Beispiel zehn Tage, nicht geeignet. Dort sollte aus Fairnessgründen das Einschreiben gewählt werden. Bei längeren Fristen von beispielsweise 30 Tagen ist das Problem nicht so gross, und wenn sogar noch eine Frist gesetzt wird, wonach Unterlagen bis zu einem konkreten Datum einzureichen sind und diese Frist genügend lang bemessen ist, sehen wir ebenfalls kein Problem.

Wegen diesen Spezialitäten der A-Post Plus und wegen der Unsicherheiten erachten wir es als wichtig, dass die Rechtsmittelbelehrung mit einem Hinweis ergänzt wird, wann die Rechtsmittelfrist zu laufen

beginnt und wie man es mit dem so genannten Track & Trace auf der Homepage der Post überprüfen kann. Wenn man das so einhält und man einigermaßen sparsam mit A-Post Plus-Sendungen umgeht, kann man es so akzeptieren.

Urs Huber, SP. Anfänglich dachte ich, was ist das nun wieder für ein Vorstoss. Dann aber merkte ich - vor allem beim Lesen der Antwort der Regierung -, dass es so nicht geht. Wie in der Antwort nachzulesen, «erübrigt sich die Zustellfiktion». Wenn man den Brief am 21. Juni hat, bis 28. Juni aber weg ist und nichts von der Frist weiss, sei es doch besser, so die Regierung, wenn man schon am 21. Juni nichts davon wisse. Das ist nicht Zustellfiktion, sondern Science fiction. Das Ganze erinnert mich an meine Zeit als Postverwalter in Schönenwerd. Das Unternehmen hat damals dauernd die Preise erhöht und die Leistungen gesenkt mit dem Hinweis, das sei ein Kundenbedürfnis. Nur habe ich nie solche Kunden angetroffen. Mit der Logik im Antwortstext wird in letzter Zeit zu viel gearbeitet. Wir haben Anpassungen im Justizbereich und bei Haftungen in Spitälern. Die Denkhaltung, es müsse alles möglichst günstig und einfach sein, muss Grenzen haben, wenn Kunden ins Spiel kommen. Der Kunde ist vielleicht nicht immer König. Aber bei uns ist der Kunde immer Bürger, und dieser ist nicht nur ein Kostenfaktor. Für uns ist A-Post Plus nicht ein Plus, nicht positiv. Das muss überprüft, wenn nicht gestoppt werden.

Felix Wettstein, Grüne. Wir haben die kurze Anmerkung am Schluss der regierungsrätlichen Antwort auf die Frage 5 angeschaut, wo es heisst, man sei bereit zu prüfen, ob in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen sei, wann die Rechtsmittelfrist beginnt. Wir meinen: nicht prüfen, sondern einfach machen.

Thomas A. Müller, CVP. Der Interpellant greift ein Thema auf, das in juristischen Zeitschriften und in Treuhänderkreisen unter dem Titel «Fristenfälle» einige Wellen aufgeworfen hat. Worum geht es konkret? Die Fristen laufen in aller Regel ab Zustellung eines Urteils oder einer Verfügung. Urteile werden von den Gerichten mittels Gerichtsurkunde verschickt, Verfügungen mittels Einschreiben. In beiden Fällen ist der Zeitpunkt der Zustellung klar: er wird durch Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung dokumentiert. Wenn man ein eingeschriebenes Schreiben nicht abholt, gilt das Ende der siebentägigen Abholfrist, die Zustellfiktion. Mit A-Post Plus ist jetzt alles anders. Da gilt bereits die Ablage eines Briefs in den Briefkasten als Zustellung. Wann man den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis nimmt, spielt keine Rolle. Man kann zwar den Zeitpunkt der Zustellung via Internet klären, hat aber jemand kein Internet, ist die Differenzierung zwischen der normalen A-Post und der A-Post Plus eventuell nicht realisiert worden oder ist der Briefempfänger während der Zustellung ein paar Tage ortsabwesend, kann der Zustellungszeitpunkt oft gar nicht zuverlässig festgestellt werden. Das kann dazu führen, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels früher abläuft, als man persönlich annimmt, und die Frist verpasst wird. Die Fragen des Interpellanten sind also durchaus berechtigt. Man kann den Antworten entnehmen, dass zurzeit nur das Steueramt A-Post Plus verwendet. Im Zivil- und im Strafverfahren, wo kürzere Fristen gelten, ist die Verwendung von A-Post Plus gesetzlich nicht zulässig; in den neuen Prozessordnungen ist die Zustellung verbindlich festgelegt. Zulässig ist A-Post Plus nur im Bereich des Verwaltungsrechts, im Verwaltungs- und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Wie viele Fristen wegen der A-Post Plus verpasst worden sind, ist nicht klar. Offensichtlich wird dies nicht statistisch erfasst. Ich kann aber festhalten, dass es bei unseren Gerichten schon mehrfach vorgekommen ist. Das ist unbefriedigend. Dass der Regierungsrat überlegt, die Rechtsmittelbelehrung anzupassen, löst das Problem nicht. Denn wenn man ortsabwesend ist, kann man weder die Verfügung noch die Rechtsmittelbelehrung rechtzeitig zur Kenntnis nehmen. Sollte es weitere Fälle geben, in denen die Frist verpasst wird, müsste man auch im Verwaltungs- und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die Zustellungsart verbindlich regeln und die A-Post Plus verbieten.

Manfred Küng, SVP. Ich danke den Vorrednern für die wohlwollende Aufnahme meiner Interpellation. Ich habe nichts mehr beizufügen, weil alles gesagt wurde. Hingegen möchte ich die Regierung bitten, noch einmal über die Bücher zu gehen und sich zu überlegen, ob bei diesem Thema nicht die Bürgerfreundlichkeit in den Vordergrund gestellt werden sollte. Von den Antworten bin ich nicht ganz befriedigt, weil die Bürgerfreundlichkeit mit A-Post Plus nicht erreicht wird.

Kurt Bloch, CVP. Wenn ich es richtig verstanden habe, wird alles, was eine Frist von 10 Tagen hat, per Einschreiben verschickt. Im Steuersektor gilt die 30-tägige Einsprachefrist. Das ist wohl der Grund, weshalb hier A-Post Plus verwendet wird.

Claude Belart, FDP, Präsident. Der Interpellant ist von der Beantwortung teilweise befriedigt.

A 019/2011

Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Rahmenbedingungen für Talentschulen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. Januar 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. April 2011:

1. *Vorstosstext.* Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen, bzw. die Rahmenbedingungen vor Ende 2011 zu präzisieren, damit spätestens ab Sommer 2012 spezielle Schulen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft zur Förderung besonderer Begabungen dauerhaft ihren Betrieb aufnehmen können. Diese sollten ab der 3. Primarschulklasse bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit reichen können und im Rahmen eines pädagogischen Konzepts die Möglichkeit haben, mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, erhöhter jährlicher Anzahl Schulwochen und einer Teilentlastung der Wochenpflichtlektionen in einzelnen Fächern arbeiten.

2. *Begründung.* Die Förderung besonderer Begabungen im Volksschulalter kann unter anderem durch den Aufbau und Betrieb spezieller Talentschulen erfolgen. Die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung und des Lehrplans enthalten Hindernisse und Hemmnisse für die intensive Schulung und die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste u.ä. Namentlich die Bestimmungen über die jährliche Schulzeit (VSG § 8) und über die wöchentlichen Pflichtlektionen (VSG § 10) schränken die angemessene, gleichzeitige Verfolgung der schulischen Ziele und der schon im Primarschulalter anzusetzenden Förderung besonderer Begabungen ein. Ernsthaftige und Erfolg versprechende Talentförderung setzt voraus, dass schon ab der 3. Primarschulklasse während der Schultage und Schulwochen regelmässig und systematisch Zeit fürs Training, bzw. fürs Üben zugunsten der besonderen Begabung investiert wird. Kommt diese Belastung zum normalen Unterrichtsumfang der Volksschule hinzu, so wird die zeitliche Belastung zu gross. Beides, die schulischen Ziele und die gezielte Förderung der besonderen Begabung, kann gleichzeitig mit Erfolg angestrebt werden, wenn das Gleichgewicht im Jahresverlauf in anderer Weise hergestellt wird. Hierfür ist es nötig, in spezialisierten Talentschulen die Anzahl wöchentlich erteilter Lektionen reduzieren zu können. Zum Ausgleich sollen bei Bedarf in solchen Talentschulen gleichzeitig die jährlichen Schulwochen erhöht werden können (weniger Ferien). Zudem sollen die Lehrpläne (vgl. Verordnung) der Talentschulen zugunsten der Förderung besonderer Begabungen angepasst werden. Verschiedene Kernfächer, die für den Übergang an weiterführende Schulen zentral sind, sollen im vollen, normalen Lektionenumfang angeboten werden. Andere Fächer sollen hingegen bei Bedarf etwas gekürzt werden können. Dies rechtfertigt sich durch zweierlei: Einmal durch die vielen ebenfalls lehrreichen Trainings-, bzw. Übungseinheiten im Bereich der besonderen Begabung sowie durch die erhöhte Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler von Talentschulen, den Stoff in kürzerer Zeit zu bewältigen. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für den Besuch einer solchen Talentschule.

Die Unterzeichnenden möchten, dass aber auch Talentschulen die persönlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen für ihren späteren Lebensweg wahren. Trotz der Talentförderung muss Jahr für Jahr sichergestellt werden, dass sie eine breite und ausgewogene Bildung erhalten, die ihnen eine hohe Lebensqualität und den Anschluss an die entsprechenden Berufsbildungswege gewährt. Die zu erreichenden Bildungsziele sollen denjenigen der normalen Volksschule ebenbürtig sein.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Ausgangslage.* Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten in den letzten Jahren besondere Massnahmen zur Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen:

- Interpellation Ruedi Nützi vom 6. September 2000: Regelung der Schulgelder für Begabte im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 133/2003)
- Überparteiliche Interpellation vom 29. Januar 2003: Förderungsklassen für sportlich oder musisch begabte Kinder (KR. Nr. I 018/2003 DBK)

- Auftrag überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur an der Kantonsschule Solothurn (KR. Nr. A 072/2003 DBK)
- Motion überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur auf der Sekundarstufe I, den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II (KR. Nr. A 073/2003 DBK)
- Interpellation überparteilich vom 4. Mai 2005: Talentförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 079/2005 DBK)
- Interpellation Thomas A. Müller (CVP, Lostorf) vom 11. März 2008: Begabungs- und Begabtenförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 018/2008 DBK)

Nach dem Grundsatz von Art. 104 der Kantonsverfassung hat jeder Schüler und jede Schülerin Anspruch auf eine seinen bzw. ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Wir streben deshalb die entsprechende Förderung aller Jugendlichen auch im sportlichen und musischen Bereich an. Im Vordergrund steht die Hinführung aller Kinder und Jugendlichen zur sportlichen Betätigung, zu Musik und Kunst, indem der Unterricht Anlässe und Möglichkeiten schafft, damit Schüler und Schülerinnen ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten erkennen und erweitern. Dies schliesst eine zusätzliche, individualisierte Förderung besonders Begabter nicht aus. Das Volksschulgesetz, die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, der Lehrplan für die Volksschule wie auch der Rahmenlehrplan für den Kindergarten des Kantons Solothurn bilden den Rahmen dazu. Die Lektionentafel auf der Primarstufe wurde erweitert durch die Fachbereiche Medienbildung und Frühfremdsprachen, auf der Sekundarstufe I wurde der Lehrplan im Zuge der Sek-I-Reform um drei Fachbereiche erweitert und das 9. Schuljahr in der Sek K, B und E neu ausgestaltet. Die Bildungspläne des Kindergartens und der Volksschule gewährleisten die Koordination und Durchlässigkeit innerhalb einer Schulstufe, von Schulstufe zu Schulstufe wie auch im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass für individuelle Bedürfnisse zunächst individuelle Lösungen auf die individuelle Situation zugeschnitten gesucht und entwickelt werden. Dabei sollen als Basis die sich im Rahmen der Regelklassen bietenden Möglichkeiten genutzt werden. Schulleitungen und Lehrpersonen sind interessiert und bieten Hand, um die entsprechend begabten Schüler und Schülerinnen zu unterstützen. Diese zeichnen sich in der Regel nicht nur durch besondere Begabung aus, sondern auch durch überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Disziplin in ihrem Fachbereich wie auch in der Schule.

3.2 Einrichtung besonderer Förderklassen an der Volksschule. Die Einrichtung von besonderen Förderklassen auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I für sportlich oder musisch begabte Schüler und Schülerinnen ist auf den bestehenden Rechtsgrundlagen bereits heute möglich. Die Schulträger können solche Förderklassen einrichten. Das Departement für Bildung und Kultur kann das Konzept und die dafür allfällig notwendigen Ergänzungen oder Besonderheiten bewilligen. Die Funktionen- und Aufgabenteilung wie auch die Finanzierung von Kanton und Schulträgern erfolgen im üblichen Rahmen.

Die Schulen Leimental haben an ihrer Sekundarstufe I den bilingualen Sachunterricht seit dem Schuljahr 2005/2006 aufgebaut. Die Schule ging von einem Pilotprojekt zum Fach Geschichte aus, das in Teilen auf Französisch erteilt wird. Das Pilotprojekt wurde evaluiert, der bilinguale Unterricht in Geschichte auf das Schuljahr 2007/2008 hin definitiv eingeführt sowie auf das Schuljahr 2008/2009 um das Fach Geografie erweitert.

3.3 Spezielle Förderung. Auf den 1. August 2011 tritt die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) und damit § 36 Spezielle Förderung in Kraft. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 den Rahmen für den Schulversuch Spezielle Förderung bestimmt. Versuchsschulen entwickeln das Angebot Begabungs- und Begabtenförderung. Für leistungswillige Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen stehen sowohl in methodisch-didaktischer als auch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gefässe und Möglichkeiten zur Verfügung: Durch Straffen und Verdichten des Schulstoffes (Compacting) können die damit freigewordenen Zeitgefässe für schulische oder ausserschulische Anreicherungsmaßnahmen verwendet werden. Dies kann für kognitiv begabte Schüler und Schülerinnen in Form von eigenständigen Forschungs- und Projektarbeiten oder in Form von klassenübergreifenden Gruppenangeboten mit extracurricularen Inhalten erfolgen. Für sportlich oder musisch begabte Kinder und Jugendliche können diese Anreicherungsmaßnahmen auch durch schulergänzende, schulexterne Angebote bzw. Training oder Spezialunterricht im jeweiligen Begabungsbereich erfolgen. Bei einem schulischen Standortgespräch werden sowohl die Fördermassnahmen innerhalb der Schule (Straffung des Schulstoffes/Förderplanung) als auch die ergänzenden oder schulexternen Massnahmen mit den Beteiligten vereinbart und anschliessend von der Schulleitung verfügt.

Für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I steht zurzeit ein solches Angebot auf individueller Basis zur Verfügung. Vereinbarungen können gemäss bisheriger Praxis mit der Schulleitung getroffen und von der kantonalen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

3.4 Förderung besonderer Begabungen im Rahmen der Regelklassen an der Volksschule.

3.4.1 Dispensation von einzelnen Unterrichtslektionen. Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) ermöglicht in § 22 und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 in § 28^{bis} eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern auf Grund begründeter Versäumnisse. Mitglieder von regionalen oder nationalen Kadern können gemäss den Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14. August 1997 für den Besuch von Trainingslagern vom Unterricht dispensiert werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann auf begründeten Antrag der Eltern Dispensationen für einzelne Unterrichtslektionen verfügen, falls sich diese mit den Trainings- und Übungszeiten überschneiden. Analog können auch für Kinder und Jugendliche mit herausragenden Fähigkeiten im musischen oder künstlerischen Bereich Dispensationsbewilligungen verfügt werden. Dazu gehört zum Beispiel die Förderung an einer Musikakademie, für die der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin eine Bestätigung der Leitung hat. Mit der Bewilligung werden auch die Rahmenbedingungen und die Verantwortlichkeiten geregelt, um allfällige Lücken infolge der Unterrichtsabsenz aufholen zu können.

3.4.2 Dispensationen von aufeinanderfolgenden Halbtagen. Dispensationen können gemäss § 22 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) für die Dauer von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen von der Lehrperson bewilligt werden. Für Schulversäumnisse bis zu zwei Wochen entscheidet die Schulleitung, über die Dispensation mit einer längeren Dauer entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

3.4.3 Schulergänzende Angebote. Ergänzende Förderangebote für sportlich, musisch oder künstlerisch begabte Schüler und Schülerinnen stehen in verschiedenen Bereichen zur Verfügung. Der Musikunterricht an den kommunalen Musikschulen ist ein bedeutendes Angebot. Er wird von den Schulgemeinden geführt, vom Kanton subventioniert und steht allen Interessierten offen. Verschiedene regionale Sportvereine bieten die Förderung im Rahmen von Trainings- und Übungseinheiten an. Die Stadt Solothurn nutzt diese Möglichkeit strukturiert und ergänzt ihren Regelklassenunterricht im Schulhaus Brühl damit. Im musischen und künstlerischen Bereich bestehen Angebote an weiteren Institutionen wie zum Beispiel das junge Theater. In der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule, kommunaler Musikschule, Sportverein und weiteren Institutionen lässt sich für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin ein möglichst optimales und auf die individuellen Bedürfnisse angepasstes Förderangebot planen und umsetzen.

3.5 Sonderklassen für sportlich oder musisch besonders begabte Schüler und Schülerinnen. Seit 2004 werden an der Kantonsschule Solothurn Sonderklassen im Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht geführt, zu Beginn im Rahmen eines regulären vierjährigen Maturitätslehrgangs, ab 2006 aufgrund der Erkenntnisse aus der Zwischenevaluation als fünfjähriger Lehrgang mit entsprechend geringerem wöchentlichem Pflichtpensum für die betreffenden Schüler und Schülerinnen. 2008 wurde dieser Schulversuch um weitere drei Jahre verlängert. Das Departement für Bildung und Kultur wurde beauftragt, bis Ende 2011 eine Evaluation des Schulversuchs durchzuführen und aufgrund der Erkenntnisse einen Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Erkenntnisse aus dieser Evaluation können sowohl in Bezug auf die Führung und Ausgestaltung von Sonderklassen auf der Sekundarstufe II als auch für die Einrichtung von Sonderklassen für musisch und sportlich Begabte auf der Sekundarstufe I durch interessierte Schulträger genutzt werden. Die Erkenntnisse aus der Evaluation 2008 zeigen, dass sich das Konzept «Sonderklassen für Sport und Kultur» grundsätzlich bewährt. Vorbehalte sind in Bezug auf die Nachfrage anzubringen. Die Klassenbestände der bisherigen Pilotklassen waren teilweise an der unteren Grenze des betrieblich Sinnvollen. In Bezug auf die Zielgruppe lässt sich feststellen, dass vorwiegend sportlich besonders begabte Jugendliche diesen Lehrgang wählen, musisch und künstlerisch begabte Schüler und Schülerinnen besuchen in der Regel die ordentlichen Maturitätslehrgänge. In Ergänzung dazu bietet die Kantonsschule Olten für sprachlich begabte Schüler und Schülerinnen bilinguale Maturitätslehrgänge an.

3.6 Übernahme von Schulgeldern für den Besuch auswärtiger inner- und ausserkantonalen Schulen. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/197 vom 18. Dezember 2007: Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz als Folge der Förderung von sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen wurde die gesetzliche Grundlage in § 56 und § 56^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz geschaffen, damit die Gemeinden auch bei besonderen Begabungen verpflichtet wer-

den können, die subventionsberechtigten Schulgelder zu übernehmen. Weiter wurden inner- und ausserkantonale Angebote einander gleichgestellt.

3.7 Fazit. Wir begrüssen grundsätzlich jede Initiative, welche die Förderung von Schülerinnen und Schülern in sportlicher oder kultureller Hinsicht zum Ziel hat. Diese Haltung gilt auch gegenüber der Förderung spezieller Begabungen. Mit den bestehenden Rahmenbedingungen ist dies gemäss obigen Ausführungen gewährleistet und es sind zurzeit keine zusätzlichen Regelungen erforderlich.

Der Zweck von speziellen Talentschulen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste besteht in der Optimierung von Schulzeit und Trainings- bzw. Übungszeit. Die Bedürfnisse der jungen Sportler und Sportlerinnen unterscheiden sich je nach Sportart und Wohnort stark. Analoges gilt auch für musisch oder künstlerisch begabte Kinder und Jugendliche, bei denen Schule, Fachunterricht und Übungsmöglichkeiten koordiniert werden müssen. Der mit dem Schulweg und dem Weg zur Trainingsstätte bzw. zur ergänzenden Ausbildungsstätte verbundene zeitliche Aufwand muss bei dieser Optimierung mitberücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollen, wo immer möglich, Lösungen innerhalb der regulären Bildungsangebote des Kantons gesucht werden. Die strategischen Behörden der Schulträger aller Stufen und die kantonale Aufsichtsbehörde werden gemäss bisheriger Praxis mithelfen, für die individuellen Bedürfnisse der betreffenden Kinder und Jugendlichen angemessene Lösungen zu finden.

Wie vorangehend ausführlich dargelegt, bieten die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz und des Lehrplans vielfältige Möglichkeiten für die intensive Schulung und Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen können individuelle, auf die Begabung, die Situation und den Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers abgestimmte Fördermassnahmen grosszügig umgesetzt werden.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 4. Mai zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Stefan Müller, CVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Dieser Auftrag verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um Talentschulen einrichten zu können. In der BIKUKO war sofort klar: Der Kanton Solothurn hat Talente, entsprechend handelt es sich um ein berechtigtes Anliegen. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, wie die Talente am besten gefördert werden können. Zusammen mit der Regierung ist die BIKUKO der Meinung, Talente brauchen sehr individuelle Lösungen; es braucht grundsätzlich eine Vereinbarkeit von Trainings- und Stundenplan. Dies erreicht man nach Ansicht der BIKUKO-Mehrheit nicht zwingend am besten mit eigens eingerichteten Talentschulen. Man erreicht die Vereinbarkeit, und das bestätigen viele laufende Beispiele, auch mit den bestehenden Gefässen der Volksschule, namentlich mit der Speziellen Förderung und den bestehenden Förderklassen. Mit der Speziellen Förderung, auch wenn sie in einer Versuchsphase ist, ist es möglich, den Schulstoff zu straffen und zu verdichten oder es wird eine Förderplanung für den musisch oder sportlich begabten Schüler entwickelt. Ist auf der Maturitätsstufe in der Regelklasse die Vereinbarkeit von Schule und Sport bzw. Kunst nicht möglich, steht die Sonderklasse für sportlich und musisch besonders begabte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung - landläufig als Sportgymnasium bezeichnet. Auf der Primar- und Sekundarstufe I gibt es, und da hat der Auftraggeber Recht, keine entsprechenden Angebote. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen jedoch würden bestehen. Wie gesagt, war man in der BIKUKO ohnehin der Meinung, dass die individuelle Förderplanung den grösseren Zielbeitrag leisten kann als separate Klassen dies tun würden.

In diesem Sinn besteht für die BIKUKO kein Anpassungsbedarf im Sinn des Auftrags. Sie empfiehlt mit Mehrheitsentscheid, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Die Fraktion CVP/EVP/glp schliesst sich dieser Meinung an und wird den Auftrag grossmehrheitlich nicht erheblich erklären.

Karin Büttler, FDP. Nach Artikel 104 der Kantonsverfassung hat jedes Kind Anspruch auf eine angepasste Ausbildung. Im Rahmen des neuen Schulsystems Spezielle Förderung können ab August 2011 leistungs-

starke Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten fördern. Ein Schulversuch entwickelt Angebote für die Begabtenförderung. Dieser Schulversuch strafft und verdichtet den Schulstoff, damit man ein Zeitfenster hat, um Talentunterricht zu nehmen. Die Kantonsschule führt momentan ein Pilotprojekt im Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht, Sport und Kultur. Ende 2011 wird das Projekt abgeschlossen. Dann wird eine Evaluation gemacht und das weitere Vorgehen besprochen. In der Primarschulen haben die Lehrpersonen die Möglichkeit, Dispensationen zu erteilen, je nach ihrem Schulreglement. Im weiteren gibt es schulergänzende Angebote, sei es in der Musikschule, um ein Instrument zu erlernen, oder im Sport, in der Leichtathletik oder im FC. Auch im jährlich wiederkehrenden Ferienpass kann man Talente fördern. Natürlich ist in den städtischen Gebieten das Angebot viel grösser als in den ländlichen. Aufgrund frühere Anträge finden wir aber, dass es genügend und gute Angebote zur Talentförderung gibt. Aufgabe des Kantons ist es, eine gute staatliche Volksschule zu führen und nicht, immer mehr Sonderzüge zu bilden auf Kosten der Bürger und des Kantons. Die FDP. Die Liberalen sind somit für Nichterheblicherklärung.

Felix Wettstein, Grüne. Auch in unserer Fraktion ist eine deutliche Mehrheit für den Antrag des Regierungsrats. Wir stimmen mit dem Antragsteller überein, dass die Schule - auch die öffentliche - die Talente der Kinder und Jugendlichen fördern soll. Wir denken dabei nicht nur an Talente im Bereich Sport, Musik und bildende Künste, sondern beispielsweise auch an Talente in Naturwissenschaften, in Kommunikation und Sozialverhalten. Die Schaffung von Spezialschulen ist aber nicht der richtige Weg, weil damit eine weitere Separation geschaffen würde. Wir sprechen uns klar für Integration aus, auch und gerade für die Integration von Kindern mit besonderen Begabungen. Es soll besser als bisher möglich sein, Schwerpunktfächer oder Freifächer zu belegen, indem der gemeinsame Unterricht gestrafft wird. Wenn sich die Schulzeiten schlecht mit den Trainings- und Übungszeiten vereinbaren lassen, müssen individuelle Lösungen gefunden werden, wie das heute schon der Fall ist. Bildung in einem umfassenden Sinn braucht Zeit, und diese Zeit sollen alle Schülerinnen und Schüler haben. Mit der Talentförderung allein ist die Bildung noch lange nicht abgeschlossen.

Simon Bürki, SP. Ich möchte nur noch ergänzen. Für individuelle Bedürfnisse sollen individuelle Lösungen gesucht und entwickelt werden. Dabei sollen zusammen mit den Lehr- und Schulleitungspersonen Lösungen im Rahmen der Regelklassen gesucht werden. Für die Förderung von speziellen Begabungen genügen die bestehenden Rahmenbedingungen. Zusätzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Die SP unterstützt daher den Antrag des Regierungsrats.

Thomas Eberhard, SVP. Ich danke den andern Fraktionen für die im Grundsatz positive Aufnahme des Auftrags. Schule oder Sport oder beides? Kein Nachwuchstalent sollte sich für das eine oder andere entscheiden müssen. Eine optimale Förderung der Nachwuchsleistungssportler oder musisch Begabter umfasst eine koordinierte schulische Ausbildung. Flexible und bedürfnisgerechte Bildungsangebote sollen es den Jugendlichen ermöglichen, sich während der sportlichen Laufbahn auch auf einen erfolgreichen Berufseinstieg vorzubereiten. Die Problematik beginnt aber bereits mit der Doppelbelastung in der obligatorischen Schulzeit. Durch die Schaffung von Talentschulen oder mindestens von Label-Schulen, wie sie von Swiss Olympic anerkannt sind, könnten diesem Missstand entgegentreten. Die Reduzierung der Lektionenzahl und den Trainings optimal angepasste Stundenpläne könnten unterstützend wirken. Die heute geltenden Angebote im Kanton Solothurn reichen in dieser Hinsicht im Vergleich zu andern Kantonen bei weitem nicht aus. Wir sind in dieser Beziehung noch ein Entwicklungskanton.

Wenn in der Beantwortung der Regierung gesagt wird, mit der Speziellen Förderung seien bereits heute Gefässe vorhanden und Stundenpläne und Trainings würden bereits heute aufeinander abgestimmt, sind das reine Worthülsen, die mit der Praxis nicht übereinstimmen. Spricht man mit regionalen Leistungszentren, Sportverbänden, Vereinen, aber auch mit den Talenten selbst, kommt immer die gleiche Antwort, nämlich: die Angebote sind ungenügend oder gar nicht existent.

Es geht bei meinem Auftrag nicht darum, Förderangebote zu schaffen für den Breitensport, es geht nicht darum, für den Breitensport Trainingseinheiten von zwei Stunden im Dorfverein zu absolvieren. Dafür braucht es keine Talentförderung, das ist mir auch bewusst. Es geht darum, individuelle Talente, in welcher Hinsicht auch immer, die bis zu 25 Stunden in der Woche ihrem Training nachgehen, zu unterstützen. Für solche Talente ist ganz einfach zu wenig vorhanden. Die spärlichen Dispensationsgesuche, wie sie heute im AVK möglich sind, drei Stunden, vielleicht knapp vier Stunden pro Woche zu entlasten, reichen erstens nicht und zweitens ist es wahnsinnig kompliziert. Ich kenne das. Mir ist auch klar, dass

das Ganze in einem gesunden Rahmen bleiben muss. Das kann beispielsweise im Sport mit Parametern geschaffen werden, etwa die Zugehörigkeit zu einem nationalen oder regionalen Kader bzw. entsprechende Klassierung in der jeweiligen Sportart, zudem muss ein entsprechendes Entwicklungspotenzial vorhanden sein.

Zur Sportklasse an der Kantonsschule. Ich finde dieses Angebot sehr gut. Die Versuchsphase läuft bald ab, und ich hoffe, dass man damit weiterfahren kann. Nur kann von dieser Sportklasse nur eine Minderheit Gebrauch machen; man muss auch den nötigen Intellekt haben. Dazu kommt noch die Sache mit dem Mindestalter. Es gibt Sportarten, in denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als erst ab der 8. oder 9. Klasse gewisse Entlastungen nötig sind.

Wie sieht es in andern Kantonen aus? Der Kanton Bern beispielsweise hat 2008 ein Gesetz beschlossen betreffend Beitritt zu einer interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten. Dieser Entscheid für eine gezielte Förderung hoch Begabter ist verbunden mit der Übernahme des Schulgeldes an den entsprechenden Schulen - das können auch Privatschulen sein, die von Swiss Olympic als Label-Schulen anerkannt sind, beispielsweise Feusi-Schulen. So kann ein Talent allenfalls eine solche Schule besuchen und es könnte unter Umständen auch Geld vom Kanton oder von der Schulgemeinde gesprochen werden.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen und daran erinnern, wie schön es immer ist, an Preisverleihungen teilzunehmen und allfällige Förderpreise zu vergeben. Ich weiss, der Bildungsdirektor hat dafür das Verständnis. Auch der Finanzdirektor hat letzthin anlässlich der Feier der Werkförderpreise gesagt, junge Talente könnten nicht genug gefördert werden. Ich bitte Sie, meinen Auftrag erheblich zu erklären.

Beat Käch, FDP. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Auftrag. Allerdings brauchen Talentschulen auch genügend Talente. Wegen unserer relativ kleinen Strukturen ist es manchmal sehr schwierig, eine Klasse zusammenzubringen; diese Schwierigkeit, eine Klasse zu füllen, gibt es zum Teil sogar an der Kantonsschule mit ihrem grossen Einzugsgebiet. Aus meiner Praxis kann ich sagen, dass es an der Sek II, an den Berufsschulen, ab und zu Talente gibt, sei es im Fussball oder, momentan im Karate, wo wir eine Schweizer Meisterin haben. Wir finden hier immer individuelle Lösungen. Wenn die Leistungen in der Schule stimmen, können wir die Talente von gewissen Fächern dispensieren. Das geschieht immer auch im Einvernehmen mit den Sportvereinen und den Lehrbetrieben. Bis jetzt hat es nie Probleme gegeben, und wir möchten es auch weiterhin so handhaben. Für individuelle Lösungen sind wir immer zu haben.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich anerkenne das engagierte Votum von Thomas Eberhard. Auch ich meine, Talente müsse man fördern können. Es gibt aber einfach einige Grenzen. Beat Käch hat eben eine genannt. Die Sportklasse an der Kantonsschule ist tatsächlich nicht immer leicht zu füllen. Ferner liegt das Problem auch bei den fehlenden Trainingsplätzen - wir haben beispielsweise kein Leichtathletikstadion in der Nähe, weshalb unsere Leichtathleten in Langenthal oder Aarau trainieren müssen, was nicht immer attraktiv ist. Fussball, Handball und Kunstturnen laufen gut, weil wir hier die entsprechenden Infrastrukturen haben. Wir sind grosszügig in der Handhabung von ausserkantonalen Schulgeldern - ein Beispiel unter anderen ist das Sportgymnasium in Engelberg für Talentierte im Wintersport. Wir gehen davon aus, dass die geltenden Bestimmungen im Volksschulgesetz und in den Verordnungen die benötigte Flexibilität berücksichtigen. Natürlich kann man weiter ausbauen, aber irgendwo sind Grenzen gesetzt. Wenn der Vorstoss jetzt als nicht erheblich erklärt wird, heisst das nicht, dass wir nicht weitere Verbesserungen vornehmen. Das kann ich dir versprechen, Thomas. Aber jetzt, auch wegen der Versuchsphase mit der Speziellen Förderung und letztlich auch mit Blick auf die finanzielle Situation - gratis sind solche Schulen ja nicht - schlagen wir Nichterheblichkeit vor.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

64 Stimmen

Für Erheblicherklärung

17 Stimmen

I 040/2011

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Bezahlte Mutterschaft auch für nicht erwerbstätige Mütter

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 23. März 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. Juni 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Kanton Freiburg gewährt ab Juli 2011 als erster Kanton auch Familienfrauen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, einen bezahlten «Mutterschaftsurlaub». Die Gesetzesänderung wurde im September 2010 vom Freiburger Staatsrat verabschiedet. Die betreffenden Mütter erhalten während maximal 14 Wochen die Hälfte der höchstmöglichen monatlichen AHV-Rente, also rund 1'140 Franken pro Monat. Diese Leistung kann auch von Adoptivmüttern beansprucht werden. Die Hauptmotivation für die Gesetzesänderung liegt darin, alle Mütter und Kinder gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob einer Erwerbsarbeit nachgegangen wird oder nicht. Andererseits ist es für die Vollzeit-Mütter «ein Signal der Anerkennung» (Freiburger SP Staatsrätin, Anne-Claude Demierre).

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Regelung?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass durch eine solche Regelung die soziale Absicherung von Müttern und Kindern verbessert und die gesellschaftliche Anerkennung von Familienfrauen gestärkt wird?
3. Kann er sich vorstellen, in unserem Kanton ebenfalls eine solche oder ähnliche Regelung einzuführen?
4. Was wären die finanziellen Auswirkungen einer solchen Regelung für den Kanton Solothurn?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1.* Schon im Sozialbericht 2005 des Kantons Solothurn wurde festgehalten, dass getrennt lebende oder geschiedene Frauen sowie Personen unter 19 Jahren besonders stark in der Sozialhilfe vertreten sind (S. 214 f.). Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2009 zeigt in dieser Hinsicht immer noch ein klar unverändertes Bild (S. 3). Angesichts dieser Tatsache haben wir ein grosses Interesse daran, die wirtschaftliche Lage von Müttern und Kindern zu verbessern. Entsprechend beobachten wir die Entwicklungen und beschrittenen Wege in den anderen Kantonen, wie diesem Problem entgegengewirkt werden kann.

Eine Beurteilung der Regelung wird in der Antwort zu Frage 2 vorgenommen.

3.2 *Zu Frage 2.* Wir sind der Meinung, dass die soziale Absicherung von Müttern und Kindern im Kanton Solothurn durch die neue Freiburger-Regelung nicht nachhaltig gestärkt wird. Von sozialer Absicherung oder sozialer Sicherheit kann nur gesprochen werden, wenn durch ein bestimmtes System die Lage von Menschen nachhaltig und im Rahmen der notwendigen Dauer gesichert wird. Frauen – allen voran alleinstehende – geraten durch die Geburt eines Kindes oft in finanziell schwierige Verhältnisse, weil die Lebenshaltungskosten steigen und gleichzeitig die verfügbare Zeit für Erwerbsarbeit sinkt, insbesondere wenn die Kinderbetreuung aus finanziellen Gründen nicht Dritten überlassen werden kann. Diese Phase ist offensichtlich nicht auf die ersten 14 Wochen nach der Geburt beschränkt, sondern zieht sich meist bis zu dem Zeitpunkt hin, an welchem die Kinder wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen. Soll die wirtschaftliche Absicherung von Müttern und Kindern nachhaltig verbessert werden, so steht die Gesellschaft vor der Entscheidung, entweder Erwerbstätigkeit und Einkommen für diese ganz und über Jahre hinweg mehrheitlich zu entkoppeln, so dass die Betreuungsarbeit unabhängig von den finanziellen Verhältnissen im Mittelpunkt stehen kann, oder die Möglichkeiten der Mutter, Familie und Berufstätigkeit adäquat verbinden zu können, zu verbessern. Also, entweder müsste eine über die heute geltende Regelung hinausgehende Mutterschaftsversicherung eingerichtet werden, die allen Müttern eine langfristige Entschädigung für die geleistete Familienarbeit gewährt bzw. es müsste das System der Familien EL ausgebaut werden. Oder es werden Voraussetzungen geschaffen, dass Frauen trotz Mutterschaft ihre Berufstätigkeit in höherem Masse beibehalten können und damit insbesondere gegenüber den Vätern finanzielle Unabhängigkeit erlangen. Selbstverständlich sind hier auch Mittelwege bzw. Kombinationen

denkbar und die Ressourcen der Väter müssten angemessen berücksichtigt werden.

Zentral bleibt aber, dass die ergriffenen Massnahmen stets langfristig anzulegen sind. In diesem Sinne sieht der Regierungsrat keine wirkliche Verbesserung der sozialen Sicherheit von Müttern im Kanton Solothurn, würde nicht erwerbstätigen Müttern für ein paar Wochen nach der Geburt eine Entschädigung ausgerichtet.

Etwas anders beurteilt werden muss die Frage nach der Stärkung der Anerkennung von Familienfrauen. Erhalten Frauen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, sondern sich ausschliesslich um das Wohlergehen der Familie kümmern, eine finanzielle Entschädigung nach der Geburt eines Kindes, so stellt dies sicherlich eine Anerkennung dieser Lebensform bzw. der erbrachten Familienarbeit dar. Mitunter mag darin sogar eine Motivation liegen, die Familie noch zu vergrössern. Ob sich durch die Einführung einer solchen Leistung die gesellschaftliche und subjektive Wertschätzung von Familienfrauen tatsächlich verändern lässt, erscheint allerdings fraglich.

Wichtig erscheint uns in dieser Frage nicht, welcher Lebensplan von Frauen der anerkennungswürdigere ist. Sondern vielmehr, dass Frauen sich frei von gesellschaftlichen Zwängen und Rollenmustern für einen sinnstiftenden und wirtschaftlich selbstständigen Lebensentwurf entscheiden und diesen auch leben können. Es muss jedenfalls vermieden werden, dass Mutterschaft mit einem hohen Risiko von Verarmung einhergeht bzw., dass Trennung oder Scheidung Frauen und deren Kinder noch zu oft zum Bezug von Sozialhilfe zwingt. Diesem Problem ist aber mit dem von den Interpellanten ins Feld geführten Mutterschaftsbeitrag nicht beizukommen.

3.3 Zu Frage 3. Nein. Bei einkommensschwachen, intakten Familien, welche sich dafür entschieden haben, dass die Mutter sich ausschliesslich der Familienarbeit widmet und der Vater einer ausserhäuslichen Arbeit nachgeht, kann es bei einer entsprechenden Einkommenssituation bereits heute zur Gewährung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien kommen. Keinen Anspruch haben allerdings alleinstehende Mütter, welchen es nach § 85^{bis} SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 831.1) nicht gelingt, ein bestimmtes Bruttoeinkommen nachzuweisen. Ebenfalls keinen Anspruch haben Familien, bei denen die Kinder alle älter als sechs Jahre sind. Sollten die Altersgrenzen erhöht werden, dann könnte sich für diese Gruppe eine Verbesserung der Ausgangslage ergeben. Eine vollständige offene Regelung für erwerbstätige Familienfrauen hat der Kantonsrat bei der Beratung des Gesetzes abgelehnt, weil die Ergänzungsleistung für einkommensschwache Familien an ein Einkommen gebunden sein soll.

Aus Gründen der Stabilität und zwecks Erhalt von genügenden statistischen Grundlagen, wie auch von Erfahrungswerten betreffend die Gesuchstellenden ist allerdings eine Veränderung des derzeit eingeführten Systems nicht vor Ablauf der Pilotphase sinnvoll. Die Pilotphase läuft bis Ende 2014. Danach wird entschieden, ob das neue Leistungssystem ab 2015 weitergeführt oder erweitert werden soll. Vor kurzem ist eine Evaluation angelaufen, welche von der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe durchgeführt wird. Darin werden auch Fragen über mögliche Erweiterungen geklärt. Ein erster Zwischenbericht wird auf Sommer 2012 erwartet.

3.4 Zu Frage 4. Die Einführung eines Leistungssystems wie dasjenige, welches im Kanton Freiburg besteht, kann hinsichtlich der Kosten nur schwierig eingeschätzt werden. Zumal verlässliche statistische Angaben darüber fehlen, welche Frauen ausschliesslich als Familienfrauen tätig sind. Allerdings kann eine Schätzung vorgenommen werden.

Im Kanton Freiburg sieht die entsprechende gesetzliche Grundlage für die neu eingeführten Mutterschaftsbeiträge vor, dass auch diejenigen Mütter einen solchen erhalten, wenn die eidgenössische Mutterschaftsversicherung oder andere Sozialversicherungen unter demjenigen Betrag zu liegen kommen, der Müttern im Kanton Freiburg ohne sozialversicherungsrechtliche Leistungen gewährt wird. Der im Kanton Freiburg gewährte Betrag referenziert nach den neuen Gesetzesbestimmungen betreffend die maximale Höhe auf eine minimalen AHV-Rente. Diese beläuft sich im Jahr 2011 auf monatlich 1'160.-- Franken. Die Leistung erfolgt im Kanton Freiburg für eine Dauer von 14 Wochen.

Im Jahre 2009 sind im Kanton Solothurn 2'245 Kinder geboren worden. Die Adoptionen können bei dieser Schätzung vernachlässigt werden, erfolgen im Kanton Solothurn doch nur ein paar wenige Aufnahmen von Adoptivkindern pro Jahr. Aus dem Sozialbericht 2005 geht zudem hervor, dass bei verheirateten oder getrennt lebenden Frauen zwischen 25 und 49 Jahren die Erwerbesquote bei 70% (S. 375) liegt. Der Hauptgrund für das Fernbleiben vom Arbeitsmarkt ist gesamtschweizerisch für Frauen ab 25 Jahren die Hausarbeit. 55% der 25- bis 29-Jährigen und über 70% der 30- bis 59-Jährigen (S. 378 Sozialbericht 2005) geben dies jedenfalls so an. Damit ist davon auszugehen, dass bei rund 30 Prozent der

genannten Geburten eine volle Leistung für 14 Wochen ausgelöst würde. Darüber hinaus müsste zudem angenommen werden, dass bei weiteren 20% eine teilweise Leistung ausgelöst werden könnte, denn nach wie vor ist der Anteil teilzeitlich erwerbstätiger Frauen vergleichsweise hoch. 50,4% der erwerbstätigen Frauen im Kanton Solothurn waren bei der letzten Erhebung teilzeitlich erwerbstätig (S. 377 Sozialbericht 2005). Von diesen dürften bei Bezug von Leistungen der Mutterschaftsversicherungen nicht alle auf die Höhe einer minimalen AHV-Rente kommen. Der Einfachheit halber kann hier angenommen werden, diese würden eine halbe minimale AHV-Rente für die Dauer von 14 Wochen beziehen.

Anhand dieser Annahmen ergibt sich nachfolgende Berechnung:

674 (Geburten) x 3.5 (Monate) x Fr. 1'160.-- = Fr. 2'736'440.--

449 (Geburten) x 3.5 (Monate) x Fr. 580.-- = Fr. 911'470.--

Damit würden sich alleine die Leistungskosten gemäss der obigen Annahmen auf etwas über 3.6 Millionen Franken belaufen. Hinzugerechnet werden müsste dann noch die administrative Verwaltung. Erfahrungsgemäss kann im Bereich Sozialversicherungen bei der Bearbeitung eines Dossiers mit einer Fallpauschale von rund Fr. 51.-- pro Verfügung gerechnet werden. Diese Pauschale würde nach den hier angenommenen Berechnungen 1'123 mal anfallen und damit zu Verwaltungskosten von Fr. 57'273.-- führen, die jährlich wiederkehrend zu Buche schlagen täten. Würde die Leistung so ausgestaltet, dass die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien den Anspruch verdrängten, so ergäben sich sicherlich Einsparungen, aber wohl kaum mehr als im Rahmen der Kosten, welche für Mütter mit einem halben Mutterschaftsbeitrag miteinbezogen worden sind. Weiteren Strukturkosten und Fallpauschalen könnten nur vermieden werden, wenn eine Anpassung der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien erfolgte und man auf zwei parallel bestehenden Sicherungssystemen für Familien und insbesondere Mütter verzichtet.

Annekäthi Schluop-Bieri, FDP. Ab 1. Juli 2011 gewährt der Kanton Freiburg als erster Kanton Frauen, die nicht erwerbstätig sind, einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Die Mütter erhalten neu während 14 Wochen die Hälfte der höchstmöglichen monatlichen AHV-Rente, also rund 1160 Franken. Mütter, die teilzeitlich arbeiten, erhalten eine reduzierte Rente, also rund 580 Franken pro Monat. René Steiner möchte in seiner Interpellation wissen, wie sich der Regierungsrat zu dieser neuen Sozialleistung stellt und welche Kosten daraus für unseren Kanton entstehen würden.

In seiner Antwort geht der Regierungsrat auf den Sozialbericht aus dem Jahr 2005 ein. In diesem Bericht wird festgehalten, dass besonders getrennt lebende oder geschiedene Mütter von erhöhten finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind. Die FDP. Die Liberale Fraktion ist mit der Regierung einig, dass mit dem Freiburger Modell die wirtschaftliche Situation der Familien im Kanton nicht nachhaltig verbessert werden kann. So wird die Rente nur während 14 Wochen ausbezahlt. Dieses System ist also aus unserer Sicht nicht nachhaltig. Die Situation heute zeigt doch, dass immer mehr Frauen ihre Erwerbstätigkeit auch während der Familienphase aufrechterhalten wollen, damit sie in ihrem Beruf auf dem neusten Stand bleiben und nichts verlieren.

Eine Frau soll frei entscheiden können, ob sie sich ganz der Familienarbeit widmen oder ob sie in der Erwerbsarbeit bleiben will. Aus unserer Sicht muss eine Frau respektive eine Familie entscheiden können, welches Lebensmodell für sie stimmt. So setzen wir uns mehr für familienergänzende Strukturen ein als für immer mehr soziale Leistungen. Für Frauen wünschen wir uns vor allem auch eine bessere gesellschaftliche Akzeptanz jeder gewählten Lebensform. Vor allem sollte Frauen nach der Familienphase der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt erleichtert werden, indem ihre Familienarbeit auch als Arbeit und Erfahrung gewertet wird.

Erst vor eineinhalb Jahren sind in unserem Kanton Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt worden. Damit werden Familien, die nicht genügend Einkommen erwirtschaften, unterstützt. Die Zahlen aus dem Quartalsbericht der kantonalen Ausgleichskasse zeigen, dass die Anmeldungen für diese Ergänzungsleistungen sehr stark zugenommen haben. So wurden im Jahr 2010 489 Anträge gestellt. Im 1. Quartal 2011 sind bereits 339 Gesuche eingereicht worden. Darum gilt für unsere Fraktion: Schauen wir doch zunächst, wie sich diese Ergänzungsleistungen für Familien entwickeln, bevor wir wieder neue Leistungen aufbauen.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist grundsätzlich gegen neue Sozialleistungen. Die neusten Zahlen der Sozialhilfe, der Ergänzungsleistungen und weiterer Sozialwerke zeigen einen starken Anstieg der Ausgaben in den letzten Jahren. Für unsere Fraktion geht es nun vor allem darum, die bestehenden Sozialwerke zu sichern und ihre Leistungen zu finanzieren, sei dies vom Kanton oder von den Gemeinden. Der Aufbau neuer Sozialleistungen ist für uns nicht bezahlbar und bleibt Wunschdenken.

Bernadette Rickenbacher, CVP. Die Regierung nimmt Bezug auf die Sozialhilfe des Kantons, die es seit 2005 gibt. Sie sagt ganz klar: «Von sozialer Sicherheit kann nur gesprochen werden, wenn durch ein bestimmtes System die Lage von Menschen nachhaltig und im Rahmen der notwendigen Dauer gesichert wird.» Die Mutterschaftsabsicherung war nicht gerade eine leichte Geburt. Seit 1945 besteht ein Verfassungsauftrag zur Absicherung der Frauen bei Mutterschaft. Trotz mehrerer politischer Vorstösse ist er nie realisiert worden. Im Juni 1999 gab es ein klares Nein zur entsprechenden Vorlage. Erst in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 ist die Versicherung durch die Änderung der Erwerbsersatzordnung angenommen und im Juni 2005 in Kraft gesetzt worden. Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung mit den Beiträgen an die Erwerbsersatzordnung, die zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben werden. Beitragspflichtig sind je zur Hälfte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Finanzierung der Zeit des Arbeitsverbots wird durch die EO überbrückt, das ist eine gut funktionierende und finanziell gesunde Einrichtung.

Als CVP-Familienpartei haben wir durchaus Sympathie für die Interpellation. Aber die soziale Absicherung von Müttern und Kindern muss über die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien erfolgen, die ein wirksames Instrument zur Armutreduktion darstellen und je nach Ausgestaltung über mehrere Jahre an bedürftige Familien ausbezahlt werden. Ganz klar ist, dass der Entschädigung von nicht erwerbstätigen Müttern im Gegensatz zur Mutterschaftsversicherung kein Beitrag gegenübersteht und die Kosten vollumfänglich beim Kanton, allenfalls bei den Gemeinden anfallen. Wir reden da von einem Betrag von rund 3,7 Millionen Franken. In den Kantonen Bern, Baselland und Zürich ist der Vorstoss auch eingereicht worden. Seitens der Regierung kommt ein ganz klares Nein zum Freiburger Modell. Die gesellschaftliche Anerkennung der Frau wird gestärkt durch den Entscheid, ein Kind zu bekommen, durch innere Werte, durch den Mann, die Familie und durch die Bezugspersonen. Bei finanziellen Engpässen kann die Familie jederzeit Ergänzungsleistungen anfordern. In den meisten Fällen ist eine Schwangerschaft freiwillig. Wenn wir nun den Weg einschlagen, dass wir für eine zehntonatige Schwangerschaft auch noch zahlen müssen, weil wir glücklich sind, dass es noch Frauen gibt, die Kinder auf die Welt bringen, dann habe ich als Mutter ein Problem.

Die Fraktion CVP/EVP/glp ist mit den Antworten der Regierung einverstanden.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Aus Gründen der Gleichbehandlung von nicht berufstätigen Frauen mit berufstätigen Frauen und als Anerkennung der Arbeit der Frauen für die Familie könnte man die angestrebte Massnahme noch begrüssen. Angesichts der Tatsache, dass die uns zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, betrachten wir sie allerdings eher skeptisch. Ich habe grosse Achtung vor Frauen, die ausschliesslich Familienarbeit leisten. Die meisten wählen dieses Modell, wenn sie sich gemeinsam mit ihrem Partner in einer finanziell einigermaßen gesicherten Situation befinden. Das weitaus grössere Problem haben wir nach wie vor bei den berufstätigen Frauen, die nach dem kurzen Mutterschaftsurlaub gezwungen sind, wieder arbeiten zu gehen, und dies vielleicht erst noch zu einem tiefen Lohn. Ungenügendes Einkommen, keine befriedigende Lösung für die Betreuung der Kinder: das führt zu grossen Belastungen für die Familien. Die EL für Familien erlauben uns, diese Frauen und ihre Familien zu unterstützen. Da liegt allerdings noch einiges an Verbesserungen drin. Hier sehen wir Handlungsbedarf und damit auch unseren Schwerpunkt der Familienpolitik. Über einen allfälligen Ausbau der EL können wir nach Ablauf der Pilotphase wieder neu verhandeln. Das Ziel aller Bemühungen muss sein, dass möglichst alle Frauen und ihre Familien ihr bevorzugtes Familienmodell leben können. Ziel muss auch sein, einkommensschwache Familien zu unterstützen und dass sich insbesondere Beruf und Familie in Zukunft noch besser vereinbaren lassen.

Daniel Urech, Grüne. In unserer Fraktion hat die Interpellation einiges zu reden gegeben; zum Teil sind die Wellen hoch gegangen. Ich versuche, unsere Überlegungen und Diskussionen zu diesem Thema zusammenzufassen.

Grundsätzlich ist uns die Idee einer Abfederung des Armutrisikos Kind ein grosses Anliegen. Es ist heute wohl akzeptiert, dass der Staat mit verschiedenen Mitteln versucht, das Risiko zu mindern. Die Ergänzungsleistungslösung, mit der der Kanton Solothurn eine Pionierrolle spielt, auf die wir stolz sein können, ist ein wichtiges Element. Die Interpellation will etwas anderes. Es geht weniger um die Hilfe und Unterstützung von Bedürftigen als vielmehr um ein Zeichen, um «ein Signal der Anerkennung», wie es in der Interpellation heisst. Die Frage stellt sich, ob es sich bei der heute geltenden Regelung mit der Versicherungslösung über den Erwerbsersatz um eine Nichtanerkennung von vollamtlichen Familienfrauen handelt, die durch den Kanton ausgeglichen werden muss, oder ob es eher eine fragliche

Anspruchshaltung dem Staat gegenüber sei. Die Mehrheit der Grünen neigt zur Bejahung der zweiten Frage. Warum sollte der Staat einen Geldbetrag an Frauen zahlen, bloss weil sie ein Kind bekommen, ohne dass sie speziell bedürftig wären. Und wie rechtfertigt es sich, den Betrag arbeitstätigen Müttern nicht zu gewähren? Natürlich ist es uns wichtig zu betonen, dass wir die Leistungen und Belastungen aller Mütter als sehr hoch einschätzen und ausdrücklich würdigen. Wir anerkennen, dass die Entscheidung für die Familienarbeit für manche Mutter auch den Verzicht auf Erwerbsarbeit bedeutet. Die Verteilung von Geldern ohne Bedürfnisnachweis ist allerdings nach Meinung der Mehrheit unserer Fraktion keine taugliche Antwort auf die Anerkennungsbedürfnisse. Der fragliche Betrag von rund 4000 Franken hilft der jungen Mutter nicht nachhaltig. Es handelt sich zweifellos um ein familienpolitisches Symbol, was aber den Kanton die Setzung solcher Symbole wert sein soll, darüber kann man sich streiten.

Die Mehrheit der Fraktion ist der Ansicht, dass die Sozialausgaben sich an einem Wirkungsziel messen lassen müssen und nicht einfach an der Symbolsetzung. Dieses Ziel ist mit dem vorgeschlagenen Modell zu unklar, als dass wir ihm zustimmen könnten.

Hingegen unterstützen wir den Regierungsrat darin - und jetzt rede ich wieder für die ganze grüne Fraktion -, dass er das Unterstützungssystem im Bereich der Ergänzungsleistungen nach der Pilotphase gut analysiert und allfällige Optimierungen vorschlägt.

René Steiner, EVP. Ich danke der Regierung und den Fraktionssprecher für die sehr differenzierten und guten Voten, auch dem Sprecher der Grünen – Chapeau! Es bleibt eine Sache, auf die nur der Sprecher der Grünen eingegangen ist. Obwohl die Fragen so gestellt wurden, ist es nicht in erster Linie eine Frage der sozialen Absicherung, wenn wir dem Freiburger Modell folgen würden. Ich lese Ihnen vor, wo der Hase im Pfeffer liegt: «Die Hauptmotivation für die Gesetzesänderung liegt darin, alle Mütter und Kinder gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob einer Erwerbsarbeit nachgegangen wird oder nicht.» Wie Frau Demierre von der SP sagte, ist es für Vollzeitmütter «ein Signal der Anerkennung». Trotz dem an sich guten Bedürfnis, Familien zu unterstützen, unabhängig von der Form, die sie wählen, dünkt mich stossend, dass man jetzt zu sehr darauf abzielt, dass Vollzeitmütter immer den Kürzeren ziehen. Man kann Betreuungsarbeit von den Steuern abziehen, wenn man erwerbstätig ist, hingegen nicht, wenn man nicht erwerbstätig ist. Bei der Mutterschaftsversicherung ist es das Gleiche, man behandelt nicht alle Familienformen gleich. Und das Signal, das wir in dem Sinn senden, ist eigentlich mehr: Vollzeitmütter sind nicht unterstützungswürdig. Natürlich meint das niemand so. Aber es bleibt in meinen Augen stossend. Ob es der politische Weg ist, was der Kanton Freiburg macht, bleibe dahingestellt; im Kanton Solothurn hätte er sicher keine Chance. In meinen Augen müssen wir gesellschaftspolitisch aufpassen, dass wir alle Familienformen gleich behandeln und nicht nur erwerbstätige Mütter fördern.

In diesem Sinn bin ich mit der Antwort der Regierung zufrieden, mit dem unterschweligen gesellschaftspolitischen Strom, den man auch in der Antwort spürt, bin ich nicht zufrieden.

I 042/2011

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Fragen zum Landerwerb Borregaard

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 23. März 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. Juni 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat hat Mitte Dezember 2010 für rund CHF 18,9 Mio von Borregaard deren Industriegrundstück in Luterbach gekauft. Der entsprechende Landkauf wurde über das Finanzvermögen abgewickelt. Folgende Überlegungen lassen an der Zulässigkeit dieses Vorgehens zweifeln:

- Anlässlich der Medienkonferenz vom 16. Dezember 2010 begründete der Regierungsrat den Landkauf ausschliesslich mit wirtschafts- und standortpolitischen Argumenten, womit er klar zum Ausdruck brachte, dass der Landkauf als öffentliche Aufgabe zu verstehen sei. Öffentliche Aufgaben werden nun allerdings ausschliesslich im Rahmen bewilligter Budgets und Kredite finanziert; das entsprechende Vermögen ist per Gesetz als Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Das schreibt auch das hier zur Anwendung gelangende Spezialrecht vor:

- Zu Landkäufen im Rahmen der Wirtschaftsförderung vgl. §5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (BGS 911.11): «Der Kanton kann vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern...»
- sowie zur korrekten Finanzierung vgl. §12 Abs. 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes: «Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit beantragt und beschlossen.»
Damit ist erstellt, dass Immobilien-Anlagen zu Zwecken der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Finanzvermögens nicht zulässig sind.
- Für Anlagen des Finanzvermögens hat sich der Regierungsrat sogar selbst ein Asset-and-Liability-Management-Reglement (RRB 2007/2214 vom 18. Dezember 2007) gegeben. Gemäss diesem Reglement sind Anlagen in Immobilien nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig.
- Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens haben ausschliesslich nach marktorientierten Kriterien zu erfolgen (explizit bestätigt in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation 117-2010: «Wie bereits ausgeführt, ist KV Art. 129 Abs. 2 insbesondere so zu verstehen, dass die Gelder möglichst ertragsbringend angelegt werden.» Diese Haltung wird unterstützt durch mehrere Votanten anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 22. März 2011). In den anlässlich der Medienorientierung vom 16. Dezember 2010 abgegebenen Stellungnahmen des Regierungsrates fehlen aber Aussagen zu erwarteten Renditen bei diesem Landkauf vollständig, was nicht erstaunt, da die Testplanung, die Auskunft über Nutzungsmöglichkeiten, mögliche Planungsgewinne und einen möglichen Wert des Landes gibt, erst nach dem Erwerb in die Wege geleitet worden ist.

Der Landkauf Borregaard ist damit als Ausgabe und nicht als Anlage zu qualifizieren, das Land ist dem Verwaltungs- und nicht dem Finanzvermögen zuzuweisen und der Kauf bedarf, um in rechtsstaatlichem Rahmen abgewickelt worden zu sein, der (nachträglichen) Zustimmung durch das Volk.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es sich bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Standortförderung um öffentliche Aufgaben handelt?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass er bei Landkäufen durch den Kanton zum Zwecke der Unternehmensansiedlung eine öffentliche Aufgabe erfüllt?
3. Steht der Regierungsrat nach wie vor zu seiner Auffassung, dass er den Landkauf Borregaard getätigt hat, um dort Unternehmungen ansiedeln zu können?
4. Wenn ja: Warum wurde der Landkauf nicht so vorgenommen, wie dies der Gesetzgeber vorgesehen hat (gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz und finanziert auf dem ordentlichen Budgetweg)?
5. Warum wurde der Landkauf über das Finanzvermögen abgewickelt, obwohl das ALM-Reglement Anlagen in Immobilien ausschliesst?
6. Warum wurde der Kauf getätigt, ohne dass vorgängig Renditeüberlegungen angestellt worden sind, wie dies für Anlagen im Rahmen des Finanzvermögens zwingend erforderlich ist?
7. Welche Vereinbarungen wurden mit dem Landverkäufer getroffen betreffend Aufteilung allfälliger Planungsgewinne?
8. Ist der Regierungsrat bereit, den Landkauf nachträglich dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten?
9. Ist der Regierungsrat künftig bereit, dem Volk einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für Landkäufe zum Zwecke der Unternehmensansiedlung vorzulegen, um so einerseits die nötige Flexibilität für Grundstückserwerb zu haben und andererseits die Volksrechte zu wahren?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Finanzrechtliche Vorbemerkungen.* Nach § 51 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG; BGS 115.1) wird der Begriff der Ausgabe wie folgt definiert: Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Im WoVG wurde jener Ausgabenbegriff übernommen, wie er in Rechtsprechung und Lehre entwickelt worden ist. Wesentliches Merkmal der Ausgabe ist, dass sie dauernd einen Vermögenswert an einen öffentlichen Zweck bindet und keinen verwertbaren Gegenwert schafft (Nichtrealisierbarkeit). Werden mit den eingesetzten Mitteln jedoch gleichwertige und realisierbare Vermögenswerte erworben, liegt nicht eine Ausgabe, sondern eine Anlage vor. Bei der Anlage handelt es sich nach herrschender Lehre um eine Umschichtung des Finanzvermögens. Die getätigte Anlage muss, damit sie als solche gewertet werden kann, jederzeit und ohne Nachteil für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe wieder veräussert und damit deren Wert realisiert werden können. Die Unterscheidung

zwischen Anlage und Ausgabe ist insofern von Bedeutung, weil damit die Frage der Zuständigkeit zur Ausgabenbewilligung eng verknüpft ist. Die für das Finanzreferendum relevanten Fragen, wer für die Ausgabenbewilligung zuständig ist (Regierungsrat, Kantonsrat, Volk), stellen sich nur bei Vorliegen einer Ausgabe (zit. Botschaft zum WoVG, S. 72f., dort mit weiteren Hinweisen zu Literatur und Praxis; Handbuch zu HRM2, hrsg. von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, Ausgabe 2008, S. 128f.). Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen dient das Finanzvermögen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar. Der vorsorgliche oder eben mittelbare Erwerb von Grundeigentum erfolgt in das Finanzvermögen, da dieses jederzeit am freien Handel und Verkehr realisiert werden kann. Ein solcher Erwerb stellt somit finanzrechtlich keine Ausgabe, sondern eine Anlage dar, auch wenn der Erwerb eines Grundstückes oder einer Liegenschaft aufgrund öffentlicher Interessen motiviert ist (so explizit in Botschaft zum WoVG, S. 72 oder im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Bd. I, Ausgabe 1981, S. 110 als Beispiel erwähnt). Nach Art. 80 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verfügt der Regierungsrat über das Finanzvermögen. Das Finanzreferendum oder die Bestimmungen zur Ausgabenbefugnis kommen somit nicht zu Anwendung, weil wie erwähnt keine Ausgabe vorliegt.

3.2 Zu Fragen 1 und 2. Wir sind der Auffassung, dass Massnahmen zur Ansiedlung von Unternehmen und die Standortförderung eine öffentliche Aufgabe darstellen und wir mit dem vorsorglichen Landkauf zum Zweck der Unternehmensansiedlung eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Diese Beurteilung führt jedoch nicht dazu, dass der Erwerb des Areals ins Verwaltungsvermögen hätte erfolgen müssen und folglich eine Ausgabe vorliegen würde, welche dem Referendum unterliegt. Zum Verwaltungsvermögen zählen nur jene Vermögenswerte, die dem Gemeinwesen unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen (z.B. Schulhäuser, Spitäler, etc.), was aber vorliegend gerade nicht der Fall ist, weil das Land zu Marktbedingungen wieder verkauft werden soll. Es handelt sich hier somit um realisierbare Aktiven, was die Zuordnung in das Verwaltungsvermögen ausschliesst.

3.3 Zu Frage 3. Ja. Der konkrete Nutzungsmix auf der vom Kanton erworbenen wie auch auf den benachbarten Parzellen wird gegenwärtig mit einer Testplanung ermittelt. Die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen steht im Vordergrund.

3.4 Zu Frage 4. Wie bereits unter Ziffer 3.1 ausgeführt stellt der vorsorgliche Grundstückserwerb, selbst wenn er der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, keine Ausgabe, sondern eine Anlage dar, welche über das Finanzvermögen abgewickelt wird. Nach Art. 80 Absatz 3 KV sowie nach den Bestimmungen des WoVG, welche vorliegend zur Anwendung kommen (und nicht das Wirtschaftsförderungsgesetz), ist der Regierungsrat zuständig, solche Landkäufe zu tätigen. Erst wenn sich zeigen sollte, dass ein Grundstück dauernd einem öffentlichen Zweck zugeführt werden soll (weil zum Beispiel auf dem erworbenen Land eine öffentliche Schule erstellt wird), muss das im Finanzvermögen geführte Land ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Dieser Vorgang wird dann finanzrechtlich als Ausgabe qualifiziert und muss je nach Höhe der Ausgabe durch den Kantonsrat oder das Volk bewilligt werden. Das erworbene Borregaard-Areal dient jedoch weder unmittelbar einer solchen öffentlichen Aufgabenerfüllung, noch ist dies in Zukunft so vorgesehen, sondern es soll an Private weiterverkauft oder im Baurecht abgetreten werden, um dadurch möglichst arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensive Unternehmen anzusiedeln. Das Areal stellt somit einen Vermögenswert dar, welcher realisierbar ist und damit ohne Verletzung einer bestimmten gesetzlichen Verpflichtung verwertet bzw. veräussert werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind diese Merkmale (Realisierbarkeit ohne Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabe) zentral für die Abgrenzung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen bzw. zwischen einer (nicht referendumpflichtigen) Anlage und einer (referendumpflichtigen) Ausgabe (z.B. BGE 112 Ia 226ff.).

3.5 Zu Frage 5. Das Asset & Liability Reglement (ALM-Reglement) bezieht sich auf das Verwaltungsvermögen. Es schränkt die erwähnten Finanzbefugnisse des Regierungsrates auch nicht ein (was mittels Reglement gar nicht möglich wäre) und enthält auch keine Bestimmungen, dass Immobilienkäufe nicht getätigt werden können. Das ALM-Reglement hat vielmehr zum Ziel, die Aktiven und Passiven der Bilanz (d.h. die frei verfügbaren Finanzmittel, Finanzanlagen, die laufenden Verpflichtungen und die mittel- und langfristigen Schulden) im Hinblick auf die Zahlungsbereitschaft des Kantons und auf minimale Kapitalkosten zu optimieren. Es regelt u.a. die Zuständigkeiten und die Grundsätze für Finanzanlagen und Fremdkapitalbeschaffung. Das ALM-Reglement setzt insbesondere den Rahmen für das für die Tresorerie und Schuldenbewirtschaftung zuständige Amt für Finanzen.

3.6 Zu Frage 6. Wir haben selbstverständlich Überlegungen zum Werterhalt bzw. –steigerung der Anlage angestellt. Der Wert des Industrielandes auf der erworbenen Parzelle beträgt 80 Franken/m². Dieser Preis wurde der früheren Besitzerin bezahlt. Der aktuelle Verkehrswert für voll erschlossenes Industrieland in der Region Solothurn liegt hingegen bei 160 Franken/m². Mit der Differenz werden Rückbau- und weitere Erschliessungskosten sowie die Rendite des Investments finanziert. Damit ist erhellt, dass Renditeüberlegungen durchaus angestellt wurden.

Die Frage geht im Übrigen von der falschen Annahme aus, dass nur Vermögenswerte dem Finanzvermögen zugeordnet werden können, welche rentieren und einen Ertrag abwerfen. Weder die bundesgerichtliche Rechtsprechung noch das WoVG oder das Mustergesetz für den Finanzhaushalt, das von den kantonalen Finanzdirektoren ausgearbeitet wurde und an welches sich das WoVG in dieser Frage anlehnt (vgl. Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, S. 122) stellen auf das Kriterium des Ertrages ab. Insofern geht die Fragestellung von einer falschen Voraussetzung aus.

3.7 Zu Frage 7. Der Verkäufer der Landparzelle partizipiert an einem allfälligen Planungsmehrwert. Dieser wird aus der Differenz zwischen dem künftigen Verkehrswert unter Berücksichtigung einer allfälligen Aufzoning (z.B. Wohnanteil) und dem heutigen Verkehrswert für voll erschlossenes Industrieland in der Region Solothurn gebildet (160 Franken/m²).

Die Verkäuferin wird unter folgenden Bedingungen am Planungsmehrwert beteiligt:

- Wenn der Planungsmehrwert geringer ist als 30 Franken/m² entfällt eine Beteiligung.
- Wenn der Planungsmehrwert grösser ist als 30 Franken/m² werden davon 20% oder maximal 20 Franken/m² zur Auszahlung kommen.
- Die Vereinbarung betreffend Merhwertbeteiligung gilt bis 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der (aufgrund der Testplanung) geänderten Nutzungspläne (insbesondere Zonenplan und Erschliessungsplan).

3.8 Zu Frage 8. Wie bereits ausführlich dargelegt, stellt der Kauf des Areals keine Ausgabe dar, womit sich die Frage des Finanzreferendums erübrigt. Eine Volksabstimmung ist nach Verfassung und Gesetz nicht erforderlich.

3.9 Zu Frage 9. Nein. Der vorsorgliche Erwerb von Grundeigentum wird innerhalb des Finanzvermögens getätigt und untersteht somit nicht den Bestimmungen über das Finanzreferendum. Mit dem Kauf des Borregaard-Areal wurden in keiner Weise Volksrechte verletzt.

Markus Schneider, SP. Zuerst eine Vorbemerkung. Ich begrüsse den Kauf des Borregaard-Areals ausdrücklich, ich habe das auch öffentlich gesagt, und ich finde es richtig, dass man die Chance wahrgenommen hat. Wenn ich zu diesem Landgeschäft trotzdem Fragen gestellt habe, dann deshalb, weil ich gegenüber der Art und Weise, wie und von wem das Geschäft getätigt worden ist, Vorbehalte habe. Und diese Vorbehalte lassen sich nicht einfach mit dem Spruch, der Zweck heiligt die Mittel, wegweisen. Im Gegenteil, in einem demokratischen Rechtsstaat, der wir hoffentlich immer noch sind, ist nicht nur massgebend, dass ein Entscheid sachlich richtig ist, sondern auch, dass er in einem korrekten Verfahren und durch die dafür zuständige und legitimierte Instanz gefällt worden ist. Meine Vorbehalte sind durch die Stellungnahme des Regierungsrats nicht entkräftet worden.

Ich fasse kurz zusammen, was der Regierungsrat sagt. Der Regierungsrat begründet in seiner Stellungnahme den Landkauf sei deshalb über das Finanzvermögen abgewickelt worden, weil mit dem vorsorglichen Grundstückerwerb nicht unmittelbar ein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgabe erfüllt worden sei und weil zweitens das Land einen verwertbaren Gegenstand schafft, der realisierbar ist, den man verkaufen kann. Damit sind die beiden Merkmale einer Ausgabe, nämlich die Bindung an einen öffentlichen Zweck und Nichtrealisierbarkeit, nicht gegeben und damit sei es auch möglich oder sogar zwingend, dies über das Finanzvermögen abzuwickeln; es sei eine Anlage. So weit die Argumentation des Regierungsrats.

Diese Auffassung ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Erstens. Der Regierungsrat, konkret Regierungsrätin Esther Gassler und Regierungsrat Walter Straumann, haben an einer Medienkonferenz am 16. Dezember die Gründe für den Landkauf öffentlich dargelegt. Die Gründe sind ausschliesslich Standortförderung und die Ansiedlung von Unternehmen. Der Regierungsratsbeschluss zum Landkauf führt in den Erwägungen ebenfalls diese Gründe an. Nun sagt der Regierungsrat in seiner Antwort unter Punkt 3.2, diese Gründe, also Unternehmensansiedlung und Standortförderung, seien öffentliche Aufgaben. Wir wissen, dass jede öffentliche Aufgabe eine gesetzliche Grundlage braucht. Sie können die ganze Gesetzessammlung des Kantons Solothurn durchforsten und dabei genau eine gesetzliche Grundlage für die-

sen Fall finden, nämlich im Wirtschaftsförderungsgesetz. Dort steht unter Paragraf 5, dass der Kanton Land für die Ansiedlung von Unternehmen erwerben kann, und in Paragraf 12 steht, wie er das finanzieren muss, nämlich durch das Globalbudget des AWA und damit über einen Ausgabenkredit.

In seiner Stellungnahme wischt der Regierungsrat das Wirtschaftsförderungsgesetz einfach beiseite und sagt lediglich in einer Klammerbemerkung, das Gesetz finde im vorliegenden Fall keine Anwendung. Sorry, das ist schlicht falsch: Spezialrecht, und das ist in Bezug auf die Abwicklung dieses Geschäfts das Wirtschaftsförderungsgesetz, geht dem generellen Recht immer vor. In diesem Fall wäre es das WoV-Gesetz, das man jetzt ausschliesslich heranzieht. Das Spezialrecht ist das Wirtschaftsförderungsgesetz, und dieses findet hier Anwendung.

Zweitens. Dass der Staat Land erwirbt, um Unternehmen anzusiedeln, ist eher eine neuere Staatsaufgabe. Noch in der Hochkonjunkturphase der 60-er und 70-er Jahre hätte man eine solche Auffassung als völlig überflüssig und absurd empfunden. Dann kam Mitte der 70-er Jahre die Rezession. Im Jahr 1977 hat der Kanton vom Volk Sofortmassnahmen für die Förderung einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung beschliessen lassen. Ich habe die Abstimmungsbotschaft vorliegen, falls sie jemanden interessiert. Mit diesem Beschluss hat der Regierungsrat sich zum ersten Mal vom Volk die Kompetenz geben lassen, für die Ansiedlung von Unternehmen vorsorglich - ich betone: vorsorglich - Land zu erwerben. Er hat einen Wirtschaftsförderungsfonds geschaffen und ihn mit 25 Mio. Franken dotiert - heute wären dies teuerungsbereinigt rund 50 Mio. Franken. 1985 hat man die Sofortmassnahme ins Wirtschaftsförderungsgesetz überführt, also sowohl den Fonds wie auch die Bestimmung, dass der Kanton vorsorglich Land erwerben kann. Gemäss den Materialien wurde damals ganz klar die Auffassung vertreten, das Land vorsorglich erworben werden soll über dieses Gesetz. In der Folge wurde dies über den Fonds getan, also nicht übers Finanzvermögen. Die Fondslösung gab dem Regierungsrat die Möglichkeit, ein solches Geschäft unter Ausschluss des Finanzreferendums abwickeln zu können, also handlungsfähig zu sein. Das ist auch richtig so. Denn bekanntlich ist die Entnahme aus einer Spezialfinanzierung finanzrechtlich keine Ausgabe. Irgendeinmal - wann genau, habe ich nicht nachvollzogen - wurde der Fonds abgeschafft und 2005 die Bestimmung erlassen, dass die Wirtschaftsförderungsmassnahmen, also auch Landkäufe, über das ordentliche AWA-Budget abzuwickeln seien. Damit greifen die Bestimmungen betreffend Finanzkompetenzen und Finanzreferendum. Das ist übrigens das Gleiche wie beim Spitalgesetz 2003. Vorher hatte man einen Spitalaufonds, so konnte man grösste Spitalbauten ohne das Volks beschliessen, weil es eine Spezialfinanzierung war. Mit dem Spitalgesetz wurde der Fonds abgeschafft. Damit griff das Finanzreferendum und man musste im Gesetz entsprechende Ausgabenlimiten festlegen.

Drittens. Ich habe den Konsistenztest gemacht und geschaut, ob der Regierungsrat die Kriterien, die er für die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen anfügt, generell auch einhalte. Das ist nicht der Fall. Nehmen wir als Beispiel die BLS-Aktien. Sie sind im Verwaltungsvermögen bilanziert, aber nach den Kriterien des Regierungsrats dürften sie das nicht sein, weil sie nicht realisierbar wären und weil sie unmittelbar für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Beide Kriterien sind nicht erfüllt, die BLS-Aktien können selbstverständlich realisiert werden, und zwar noch heute, sie werden an der Börse gehandelt. Damit sind sie viel schneller realisierbar als ein Stück Land, im speziellen das Borregaard-Areal, wo noch eine Testplanung durchgeführt wird, ein Investor also nicht einmal weiss, was er kauft, bis das Ganze planungsrechtlich gesichert ist, und wo ihr euch selber gebunden und verpflichtet habt, das Land für die Unternehmensansiedlung zu verwenden. Ihr könntet es also nicht jemandem verkaufen, der sagt, er wolle dort eine Industriebranche schaffen. Bei den BLS-Aktien ist es gleich wie bei den Landkäufen. In einer Kann-Bestimmung steht zwar im öV-Gesetz, der Kanton könne sich an Verkehrsbetrieben beteiligen, aber für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist dies nicht zwingend. Denn wenn der Kanton heute seine Aktien verkaufen würde, würde das Münster-Bähnli morgen immer noch fahren.

Fazit. Die Abwicklung des Landkaufs über das Finanzvermögen ist nicht zulässig. Es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und auch nicht einer langjährigen Praxis, die man irgendwann einmal abgebrochen hat. Die Begründung des Regierungsrats ist rechtsdogmatisch falsch, und es entspricht auch nicht dem, was mit anderen Vermögenswerten gemacht wird. Damit sind in meinen Augen entgegen der Antwort des Regierungsrats in der Frage 8 im vorliegenden Fall Volksrechte verletzt worden.

Beat Käch, FDP. Fragen zum Landerwerb darf man sicher stellen, wie Markus Schneider dies getan hat. Die FDP-Fraktion ist aber mit den Antworten des Regierungsrats einverstanden. Ja, wir sprechen der Regierung sogar ein grosses Lob aus für den Kauf des Borregaard-Areals. Der Regierungsrat hat unseres Erachtens weitsichtig gehandelt, indem er durch den Kauf dieses Landes eine wichtige Steuerungsfunk-

tion in den Händen halten kann. Wir sind gegen eine Fondslösung, wenn es um den Kauf von Land geht. Der Regierungsrat kann in Zukunft entscheiden, welche Industrien dort angesiedelt werden sollen. Aldis und Lidl's haben wir genug. Der Regierungsrat wird dort Ansiedlungen von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen vornehmen, was wir sehr begrüßen. Der Regierungsrat hat das Grundstück in einjährigen diskreten Verhandlungen erworben, obwohl andere Interessenten wesentlich mehr bezahlt hätten. Deshalb gratulieren wir der Regierung für den Kauf und die guten Verhandlungen. Bei solch grossen Grundstücken ist auch die Verkehrserschliessung für die Bevölkerung eine zentrale Frage, und die Regierung hat nun diese wichtige Frage in den eigenen Händen.

Die zentrale Frage für die FDP/Die Liberalen war bei diesem Vorstoss, ob der Kauf des Borregaard-Areals eine Ausgabe oder eine Anlage sei. Ist das Geschäft also dem Verwaltungs- oder dem Finanzvermögen zuzuweisen und bedarf der Kauf, falls es Verwaltungsvermögen ist, wie Markus meint, der nachträglichen Zustimmung durch das Volk? Die Antworten der Regierung auf die Fragen 1 und 2 sind völlig stichhaltig und nachvollziehbar. Die Regierung bejaht zwar die Frage, dass die Ansiedlung von Unternehmen und die Standortförderung öffentliche Aufgaben sind, sie ist aber wie die FDP der Meinung, dass der Erwerb dieses Areals trotzdem nicht ins Verwaltungsvermögen zu überführen ist und auch nicht dem Referendum untersteht. Zum Verwaltungsvermögen zählen nur Vermögenswerte, die das Gemeinwesen unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen, wie Schulhäuser, Spitäler usw. Das ist vorliegend sicher nicht der Fall. Das Land soll später zu Marktbedingungen verkauft werden, das heisst, das Borregaard-Areal ist eine realisierbare Aktive, was eine Zuweisung zum Verwaltungsvermögen ausschliesst. Das Land kann ohne Verletzung der bestehenden gesetzlichen Pflichten verwertet und veräussert werden. Auch hat der Regierungsrat sicher Renditeüberlegungen angestellt. Das Land ist immerhin zu einem Preis von 80 Franken pro Quadratmeter gekauft worden. Bekanntlich ist erschlossenes Land etwa 160 Franken wert. Da kann man unter Umständen eine gute Rendite herausholen.

Die FDP-Fraktion ist klar der Meinung, dass der Kauf des Borregaard-Areals keine Ausgabe darstellt und auch keiner Volksabstimmung unterliegt, erst recht nicht einer nachträglichen Volksabstimmung. Der Erwerb des Borregaard-Areals durfte innerhalb des Finanzvermögens getätigt werden. Die Volksrechte wurden in keiner Weise verletzt. Eine kurze Nebenbemerkung: Die Stadt Solothurn hat aus den genau gleichen Überlegungen im letzten Jahr nach langen Verhandlungen ein grosses, zusammenhängendes Stück der Westumfahrung für 12 Mio. Franken getätigt, um ebenfalls wertschöpfungsintensive Unternehmen anzusiedeln. Für diese weitsichtige Anlage hat sie grosses Lob erhalten, auch von der SP. Die FDP-Fraktion ist mit den Antworten der Regierung vollständig einverstanden.

Heinz Müller, SVP. Markus Schneider ist in der Regel einer, der bei Geschäften genau hinsieht und bei der Regierung noch etwas mehr. Deshalb hat Markus Schneider als Sozialdemokrat bei der SVP durchaus Sympathien. Wenn der Regierungsrat aber schon einmal unternehmerisch handelt, ist die SVP der Meinung, dass man ihn nicht mit Formalitäten behindern sollte. Eine starke Minderheit, wie es so schön heisst, ist sowieso der Meinung, dass das Geschäft, über das wir hier diskutieren, wesentlich besser ist als das Geschäft über die Neue Regionalpolitik, bei dem wir eine neue Ausgabe beschlossen haben. Das ist zwar jetzt Vergangenheit, aber das ist nun wirklich etwas, das den Unternehmen nützen können, wenn sie einmal zu Land kommen, das in der Hand der öffentlichen Hand ist und man entsprechend etwas steuern kann, welche Firmen auf das Land kommen. Wenn es Leute gibt, die das stört, müsste man sich überlegen, ob man in Zukunft mit einem Verpflichtungskredit arbeiten oder einen FIKO-Ausschuss schaffen könnte, der mitbestimmen könnte. Für die SVP ist aber ganz wichtig, dass die Flexibilität bei solchen Käufen erhalten bleibt. Deshalb kritisieren wir den Erwerb dieses Areals nicht.

Wir hatten, als es um Mietzinsen ging, ähnliche Probleme, bei denen die Regierung schnell und flexibel reagieren können musste. So sehen wir es auch hier. Wir sollten der Regierung einen Spielraum geben. Wenn es gesetzlich in der Art und Weise, wie Markus Schneider fordert, noch verbessert werden kann, verschliessen wir uns dem nicht.

Beat Käch hat mit dem Beispiel der Stadt Solothurn blagiert. Wir als Grenchener können das auch. Auch die Stadt Grenchen hat Land gekauft und jetzt ein bekanntes Uhrenunternehmen ansiedeln bzw. dazu bewegen können, dass es erweitert. Das ist ein sehr gutes Beispiel, und wir sind froh, dass es die Regierung des Kantons Solothurn auch so sieht.

Nun zum Schluss noch für alle diejenigen, die glauben, das gekaufte Land habe alt Bundesrat Christoph Blocher gehört und die SVP habe jetzt sozusagen einen regierungsrätlichen Wahlkampfzuschuss erhal-

ten. Dem ist nicht so. Christoph Blocher hat sein Land noch. Wir sind mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden. Macht weiter so!

Roland Fürst, CVP. Gunzgen hat im Gegensatz zu Solothurn und Grenchen kein Land gekauft. Hätte ich mein Votum nicht heute Morgen geschrieben, hätte ich annehmen können, der FDP-Sprecher habe mein Manuskript gehabt. Wir können uns fast nahtlos an das anschliessen, was Beat Käch gesagt hat. Zentral ist auch für uns die Frage im Raum gestanden, ob es bei diesem Landkauf um eine Transaktion handelt, die das Finanz- oder das Verwaltungsvermögen betrifft. Ich muss nicht Schulmeister spielen, Sie wissen es alle selber: Verwaltungsvermögen ist Vermögen, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient: eine Strasse, ein Verwaltungsgebäude, eine Schule. Demgegenüber dient das Finanzvermögen nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben. Als Paradebeispiel wird jeweils ein Stück Land herbeigezogen: ein Stück Land ist nicht notwendig für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Ein Blick zurück: In der alten Kantonsverfassung war der Landverkauf noch explizit aufgeführt; der Regierungsrat hatte eine Kompetenz von 20'000 Franken für einen Landkauf. In der neuen Verfassung wurde die explizite Nennung von Landverkäufen gestrichen und das Ganze ins Finanzvermögen integriert. Da Artikel 80 Absatz 3 der Verfassung besagt, dass der Regierungsrat über das Finanzvermögen verfügt, sind die Ausführungen des Regierungsrats alles andere als falsch, wie das vorhin angetönt worden ist.

Neben dem finanzrechtlichen Aspekt gibt es den Aspekt der Praktikabilität bzw. der Flexibilität. Bei Landkäufen muss nicht nur häufig, sondern fast immer sehr schnell gehandelt werden. Wenn die Landkäufe auf dem langen Weg einer Volksabstimmung abgewickelt werden müssten, würden sie schon rein aus zeitlichen Gründen überhaupt nie zustande kommen.

Unsere Fraktion ist der Meinung, die Regierung habe nicht nur korrekt, sondern auch umsichtig und gut gehandelt und auch die Fragen der Interpellation gut beantwortet.

Markus Flury, glp. Für mich zählt immer das Resultat einer Übung, und das ist hier, wie auch Markus Schneider sagt, gut. Ich möchte nicht, dass man den Regierungsrat mit Formalitäten und Spitzfindigkeiten handlungsunfähig macht und zu Hampelmännern und -frauen degradiert.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Mit Blick auf das, was gesagt wurde und mit Blick auf die Uhr halte ich mich äusserst kurz. Wir haben allgemeine Grundsätze, die sich damit befassen, was Verwaltungs- und was Finanzvermögen ist. Diese Grundsätze gehen, Markus Schneider, der Spezialgesetzgebung wie das Wirtschaftsförderungsgesetz vor. Wir sind klar der Auffassung, und das ist im Wesentlichen auch nicht bestritten worden, dass es sich hier um einen Kauf ins Finanzvermögen handelt. Das Finanzvermögen ist so ausgelegt, dass der Regierungsrat sehr rasch und situativ handeln kann. Als überzeugter Demokrat muss ich Markus Schneider sagen: Es gibt gewisse Geschäfte, die eignen sich etwas weniger für die Demokratie, ohne dass man rechtsstaatliche Grundsätze verlassen würde. Ich bitte Sie, diesen Nebensatz zu beachten! Unserer Meinung nach handelt es sich hier eindeutig um ein derartiges Geschäft und darum gehört der Kauf eindeutig ins Finanzvermögen.

Was ich gar nicht möchte, Markus, und da kennen wir einander gut genug, ist irgendein Fonds für Landkäufe, also eine Art neue Spezialfinanzierung. Wenn ich eine Generallinie habe, dann die, dass ich jede Spezialfinanzierung bekämpfe, ausser diejenigen, bei denen es politisch nicht möglich ist.

In diesem Sinn verweise ich noch einmal auf die Antwort der Regierung und bitte Sie, dies so zu akzeptieren. Eine Bemerkung an Beat Käch: Weitsichtigkeit und Nachhaltigkeit muss man manchmal auch langfristig beachten und nicht nur im Tagesgeschäft. Aber darauf kommen wir ein anderes Mal zurück.

Markus Schneider, SP. Ich habe die Feedbacks zur Kenntnis genommen und bleibe nach wie vor bei meiner Auffassung. Wir haben ein Wirtschaftsförderungsgesetz, das ist die spezialrechtliche Grundlage, und wenn man es genau anschaut, weiss man, wie man zu verfahren hat. Ich selber war überhaupt kein Anhänger der ehemaligen Fondslösungen und bin es auch heute nicht. Ich habe in der Frage 9 entsprechende Lösungen skizziert, die sowohl korrekt wären wie dem Regierungsrat rasch Handlungsmöglichkeiten bei solchen Geschäften geben würden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mit meiner Auffassung ziemlich allein bin. Das ist halt manchmal so.

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich wünsche Ihnen schöne, erholsame Ferien und kommen Sie zum polysportiven Wettkampf in fitter Verfassung!

Eingang neuer Vorstösse:

I 091/2011

Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Neues Schülertransportkonzept des Kantons Solothurn

Ab Beginn des Schuljahres 2011/12 im August, sollen im Kanton Solothurn alle Schul- und Kindergartenkinder mit dem öffentlichen Verkehr transportiert werden, sofern die Distanz des Schulweges die Zumutbarkeit überschreitet. In einigen Bezirken regt sich gegen dieses neue Konzept grosser Widerstand. Nach Verkehrsunfällen ist der Ärger von Behörden und Eltern gross. Die Regierung ist gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt es, dass im ganzen Kanton, die Schul- und Kindergartenkinder mit unzumutbar langem Schulweg ab August 2011 per öV vom Wohn- an den Schulort transportiert werden?
2. Wo werden Ausnahmen genehmigt und wie werden diese begründet?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert der Entscheid des Bau- und Justizdepartementes, die speziellen Schülertransporte auf den öV zu verlegen, bzw. die Schülerspezialtransporte abzuschaffen? Wer hat diesen Entscheid gefällt und wie wurde er begründet?
4. Wer übernimmt die Verantwortung bei Unfällen öffentlicher Transporte mit Schulkindern?
5. Stimmt es, dass für den Spezialtransport von Schülerinnen und Schülern, sowie Kindergartenkindern andere Bestimmungen gelten als für den Transport von Personen im öffentlichen Verkehr? Wenn ja, welche?
6. Welche Kosten würden dem Kanton entstehen, wenn die Schul- und Kindergartenkinder im ganzen Kanton zwar weiterhin mit dem öV transportiert würden, aber einen garantierten Sitzplatz hätten?
7. Welche Kosten entstehen, wenn zudem alle öffentlichen Transportfahrzeuge mit Sicherheitsgurten ausgerüstet würden?
8. Wie würde ein Kostenverteiler der oben genannten Zusatzkosten pro Bezirk aussehen (1 Sitzplatz pro Kind/ nachrüsten mit Sicherheitsgurten)?
9. Bis zu welchem Termin wäre die Umsetzung der genannten Neuerung flächendeckend im ganzen Kanton realisierbar?
10. Könnten die Kinder zum Tragen der Sicherheitsgurten verpflichtet werden?
11. Können Kinder zum Bewältigen des Schulweges per Fahrrad verpflichtet werden und wenn ja, ab welchem Alter und bis zu welcher Distanz? Wie ist es im Winter?
12. Wozu ist der Kanton bezüglich Subvention von Schüler- und Kindergartentransportkosten gegenüber den Gemeinden verpflichtet?
13. Welche anderen Massnahmen erachtet das Bau- und Justizdepartement als sinn- und zweckvoll um die Sicherheit beim Transport von Schul- und Kindergartenkindern zu verbessern?
14. Sind derartige Sicherheitsmassnahmen geplant und im Voranschlag 2011 enthalten, oder für den Voranschlag 2012 vorgesehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Annikäthi Schlupe-Bieri, 3. Marianne Meister, Christine Bigolin Ziörjen, Yves Derendinger, Alexander Kohli, Peter Brügger, Christina Meier, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Beat Käch, Andreas Schibli, Beat Loosli, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Heiner Studer, Remo Ankli, Markus Grütter, Kuno Tschumi, Samuel Marti. (21)

K 092/2011

Kleine Anfrage Roland Heim (CVP, Solothurn): Aktennotizerstellung in den Ausschüssen der Finanzkommission (FIKO)

Bekanntlich ist für die Erstellung von Aktennotizen bei Kommissionsausschusssitzungen keine Protokollführung durch die Parlamentsdienste mehr vorgesehen. Die Aktennotizen können durch ein Kantonsratsmitglied erstellt werden, das dafür eine Entschädigung in Form eines zusätzlichen Sitzungsgeldes erhält. Im Bau- und Justizdepartement (BJD) besteht zudem seit einiger Zeit die Möglichkeit, dass das betreffende Departement dem jeweiligen Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommissions-Ausschuss (UMBA-WIKO) eine Person für die Erstellung der Aktennotiz zur Verfügung stellt.

Die verbindliche Neuregelung, dass für Aktennotizen aller Kommissionsausschüsse, welche nicht Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, keine Protokollführung seitens der Parlamentsdienste mehr zur Verfügung gestellt wird, hat nun in der FIKO zu Bedenken betr. Qualität der Aktennotizen geführt. Man hat deshalb verlangt, dass die bisherige Praxis der Protokollführung für Ausschusssitzungen durch die Parlamentsdienste in Form einer FIKO-Sonderregelung weitergeführt wird. Um die Behandlung der Rechnung 2010 durch die FIKO-Ausschüsse nicht zu gefährden, hat die Ratsleitung beschlossen, dass ausnahmsweise nochmals eine Protokollführung durch die Parlamentsdienste zu organisieren sei. Nachher gelte für die FIKO die gleiche Regelung wie für alle andern Kommissionen. Um etwas zur Lösung dieses «Protokollierungsnotstandes» beizutragen, möchte ich die Regierung bitten, sich zur Regelung, wie sie das BJD bereits kennt, und sie das Finanzdepartement (FD) in Aussicht gestellt hat, gesamthaft zu äussern.

1. Wäre der Regierungsrat bereit, mind. zweimal pro Jahr (Budget und Rechnung) den fünf Ausschüssen der FIKO (je 1 pro Departement) für die Erstellung der Aktennotizen je eine Person für die Protokollierung und anschliessende Ausarbeitung der Aktennotizen freizustellen? Welche Bedingungen würden gestellt (interne Verrechnung der Kosten, etc.)?
2. Wäre der Regierungsrat bereit, diese «Protokollführer/Protokollführerinnen» auch gegengleich, das heisst nicht im eigenen, sondern in einem fremden Departement einzusetzen. Damit könnte man gewisse Bedenken der FIKO, dass bei Einsatz von departementseigenen Leuten die Unabhängigkeit der Protokollführung gefährdet sein könnte, ernst nehmen und gleichzeitig ausräumen.
3. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, in gewissen Fällen diese Aktennotizerstellung auch anderen Kommissionen anzubieten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roland Heim. (1)

K 093/2011

Kleine Anfrage Irene Froelicher (glp, Lommiswil): Besteuerung von Elektrofahrzeugen

In der Bevölkerung herrscht grosse Unklarheit über die Besteuerung von Elektrofahrzeugen (Elektrobikes und Personenwagen). Scheinbar haben nicht alle Elektrobikes die selben Nummernschilder und werden auch nicht gleich besteuert. Dies führt dazu, dass manch einer, der ein Elektrobike kauft, erstaunt feststellen muss, dass er die gleich hohe Steuer zu entrichten hat wie der Besitzer eines Mofas und dafür ein gelbes Nummernschild einlösen muss. Im weitem herrscht offenbar weit herum Unklarheit über die Besteuerung anderer Elektrofahrzeuge, insbesondere von Personenwagen.

Deshalb bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wovon ist es abhängig, welches Schild die Fahrräder/Elektrobikes haben müssen?
2. Ist dies bundesrechtlich geregelt?
3. Ist damit auch vom Bund her die Höhe der Besteuerung verbunden oder sind da die Kantone frei?

4. Wenn ja, wie sieht diese Besteuerung in anderen Kantonen aus?
5. Wie sieht es generell im Kanton Solothurn mit der Besteuerung von Elektrofahrzeugen (auch Personenwagen) aus?
6. Wo steht der Kanton Solothurn diesbezüglich im Vergleich mit anderen Kantonen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Irene Froelicher, 2. Markus Knellwolf, 3. Markus Flury, Fabio Jeger, Rolf Späti, Barbara Streit-Kofmel, Peter Brotschi, Stefan Müller, Martin Rötheli, Andreas Riss, Hans Abt, Silvia Meister, Walter Schürch. (13)

A 094/2011

Auftrag Fraktion SVP: Senkung des Steuerbezuges für das Jahr 2012

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat im Dezember ein Budget vorzulegen, das eine Senkung des Steuersatzes bei den natürlichen Personen von 104 auf 89 Prozentpunkte vorsieht.

Begründung: Der Kanton Solothurn hat erwiesenermassen bei den natürlichen Personen einen Nachholbedarf. Die Schlagzeilen im Monat Februar dieses Jahres haben dies der Bevölkerung und allen Politikerinnen und Politikern gezeigt.

In der Zwischenzeit haben die Wirtschaftsverbände und die CVP/EVP/glp, FDP und SVP den Ruf nach einer Senkung des kantonalen Steuerbezuges bei den natürlichen Personen deutlich gemacht und auch entsprechend publiziert.

Eine Senkung des kantonalen Steuerbezuges tangiert nur die kantonalen Finanzen. Eine solche Senkung liegt in der Entscheidungshoheit des Kantonsrates. Es ist auch der Kantonsrat, der jederzeit eine Korrektur anbringen kann.

Die finanziellen Reserven belaufen sich unterdessen auf über eine halbe Milliarde Schweizerfranken. Ein Zeichen gegenüber dem Steuerzahler ist daher angebracht. Mit der Senkung des Steuerbezuges für das Jahr 2012 soll dem Steuerzahler zurückgegeben werden, was von ihm in den vergangenen Jahren zu viel eingezogen wurde.

In den nachfolgenden Jahren kann die Höhe des Steuersatzes je nach Ergebnis und Aussichten festgelegt und eventuell angepasst werden.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Beat Ehram, 3. Hans Rudolf Lutz, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Colette Adam, Thomas Eberhard, Leonz Walker, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Christian Werner, Herbert Wüthrich, Walter Gurtner, Manfred Küng, Bruno Oess, Rolf Sommer, Christian Imark, Reinhold Dörfli, Markus Grütter. (19)

A 095/2011

Auftrag Hans Büttiker (FDP, Dornach): Standort- und Wirtschaftsförderung des Schwarzbubenlandes / Universität Basel und TZW Witterswil

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Standort- und Wirtschaftsförderung einen Finanzierungsbeitrag an die Eingliederung des Botanischen Institutes der Universität Basel ins Technologiezentrum Witterswil zu gewährleisten. Im konkreten werden sich die Kosten auf CHF 1 Mio. über fünf Jahre hinweg (2012 bis 2016) belaufen.

Begründung: Die Räumlichkeiten des Botanischen Institutes der Universität Basel an der Schönbeinstrasse 6 sind mittlerweile zu klein, beziehungsweise es können nicht alle Lehrveranstaltungen in den Räumen des Botanischen Institutes angeboten werden. Bereits seit Sommer 2007 werden Räume des TZW vom Botanischen Institut für Forschungszwecke genutzt. Das Institut für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz (NLU)/Abteilung Biologie benutzt ebenfalls Räumlichkeiten des Technologiezentrums Witterswil, da der beschränkte Raum der Gewächshäuser des Botanischen Institutes nicht für alle Arbeiten der Professoren ausreicht.

Bislang wurden dem Botanischen Institut die Räume im Technologiezentrum Witterswil zu Wirtschaftsförderungszwecken kostenfrei zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, das Institut definitiv am TZW anzusiedeln.

Das Technologiezentrum Witterswil ist ein Business Parc, in dem zahlreiche Firmen aus dem Bereich Life-Science ihren Standort haben. Die bereits vorhandene Infrastruktur (beinhaltend Labors und Büroräumlichkeiten) des Technologiezentrums bietet somit die idealen Räumlichkeiten, um Lehrveranstaltungen abzuhalten.

Der neue Standort ist ein grosser Vorteil für die Region, vor allem aus wirtschaftlicher Sicht.

- Mitarbeiter des Botanischen Institutes der Universität Basel und die Studierenden lernen die Region kennen. Als Naherholungsgebiet dient das Schwarzbubenland auch bestens als Wohngebiet. Somit wird der Anreiz geschaffen, seinen Wohnort ins Schwarzbubenland zu wechseln.
- Es ist bekannt, dass sich junge Unternehmen gerne einen Standort in der Nähe von Forschungsstätten von Hochschulen suchen. Diese Wirkung ist auch bei der Ansiedlung des Botanischen Institutes der Universität Basel zu erwarten.
- Die Nähe der Jugendlichen zur Universität wird geschaffen. Dies fördert das Interesse der Jugendlichen an einer Hochschulausbildung.
- Das Schwarzbubenland erhält eine neue Bedeutung als Universitätsstandort. Dies fördert das Image der Region.
- Die Studentinnen und Studenten kommen dank der vielen Firmen im Technologiezentrum Witterswil bereits während ihrer Ausbildung in Kontakt mit Firmen, welche bereits Fachpersonen mit gleichen oder ähnlichen Hochschulabschlüssen beschäftigen. Diese Tatsache kann nicht nur den Studierenden bei der späteren Jobsuche helfen, sondern wirkt sich auch positiv auf die Wirtschaftslage der Region aus.

Um das Botanische Institut an das Technologiezentrum Witterswil anzusiedeln und somit das Schwarzbubenland und dessen Wirtschaft zu fördern, sollte der Kanton einen finanziellen Beitrag an die Kosten leisten. Die weiteren Kosten werden von der Universität Basel übernommen.

Unterschriften: 1. Hans Büttiker, 2. Hans Abt, 3. Remo Ankli, Evelyn Borer, Beat Ehrsam, Christian Imark, Fabio Jeger, Susanne Koch Hauser, Andreas Riss, Hans-Jörg Staub, Heiner Studer, Christian Thalmann, Daniel Urech. (13)

A 096/2011

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Szenarien für den Kanton Solothurn betreffend Ausstieg der Schweiz aus der Atomenergie

Der Regierungsrat wird aufgefordert – wenn möglich zusammen mit der Beantwortung der beiden Aufträge 034/2011 (Richtplanverfahren) und 035/2011 (Ausstieg aus der Atomenergie) – dem Kantonsrat aufzuzeigen

1. Wie er die Pläne des Bundesrates und die bis Dato vorliegenden Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend langfristiger Ausstieg aus der Atomenergie für den Kanton Solothurn umsetzen will.
2. Welche Konsequenzen das auf die solothurnische Gesetzgebung, Richtplanung etc. haben wird.

Im Rahmen dieser Beratungen soll der überwiesene Auftrag 046/2007: «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks sichern» abgeschrieben werden, sofern die Antworten der Regierung keine weiteren Aktivitäten im Sinne diese Auftrags zulassen.

Begründung: Begründung aus dem Vorstosstext ersichtlich. Weitere Begründung: Abschreibungen von überwiesenen, aber noch hängigen Vorstössen, sollten aus prinzipiellen Gründen nicht einfach ohne vorherige Behandlung in den entsprechenden Kommissionen und im Kantonsrat vorgenommen werden – es sei denn, es liegen verbindliche Bundesbeschlüsse vor, welche eine Erledigung der Vorstösse verunmöglichen. Dies war im Falle des Auftrags 046/2007 per 31.12.2010 (Stichtag des Geschäftsberichts) nicht gegeben. Entsprechend soll der Auftrag nur nach einer sachgerechten Diskussion abgeschrieben werden.

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. Stefan Müller, 3. Sandra Kolly, Willy Hafner, Peter Brotschi, Rolf Späti, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Silvia Meister, Susanne Koch Hauser, Hans Abt, Martin Rötheli, Annelies Peduzzi, Roland Fürst, Barbara Streit-Kofmel, Markus Flury, Irene Froelicher, Fabio Jeger. (18)

I 097/2011

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Fachliche Qualität bei der Beantwortung von kantonsrätlichen Vorstössen

Die Beantwortung von Vorstössen unterscheidet sich in ihrer Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit je nach Departement beachtlich. Eine Tatsache, die bis zu einem gewissen Punkt sicher in der Freiheit des zuständigen Regierungsrats, der zuständigen Regierungsrätin und des betroffenen Departementes liegt. Schwierig ist jedoch, wenn bei der Beantwortung von Vorstössen offensichtlich zuständige Fachstellen nicht für eine Stellungnahme, bzw. Co-Redaktion beigezogen werden. Als ein Beispiel kann die Bearbeitung des Auftrages 092/2010, Fraktion Grüne «Bestgerätestrategie Kanton Solothurn» dienen. Die Beantwortung ist sehr einseitig und fast ausschliesslich auf Beleuchtungskörper beschränkt, die verschiedenen Sichtweisen fehlen. Wenige Tage nach der Behandlung im Kantonsrat besuchte ich eine Veranstaltung zu Energiefragen in Solothurn. Herr Walter Steinmann, Direktor Bundesamt für Energie, propagierte die Bestgerätestrategie als eine wichtige und unverzichtbare Massnahme.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Vorgehen wird bei der Beantwortung von Vorstössen innerhalb der Departemente angewendet? Gibt es standardisierte Abläufe, und wie sehen diese aus?
2. Wer entscheidet, ob die Bearbeitung eines parlamentarischen Vorstosses allein einem einzelnen Departement überantwortet wird oder aber mehreren? Auf welche Weise stellt der Regierungsrat sicher, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse, welche sich auf Fachkompetenzen aus zwei oder mehreren Departementen abstützen könnten, tatsächlich von mehreren Verwaltungsstellen mitformuliert werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die beigezogenen Fachmeinungen in der Beantwortung von Vorstössen transparenter zu machen und die Quellen klar zu benennen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, mit welcher Begründung?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Doris Häfliger, Felix Wettstein, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech. (6)

A 098/2011

Auftrag Fraktionen FDP, Die Liberalen und CVP/EVP/glp: Senkung des Steuerbezuges für das Jahr 2012

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat im Dezember ein Budget vorzulegen, das eine Senkung des Steuersatzes bei den natürlichen Personen von 104 auf 94 Prozentpunkte vorsieht.

Begründung: Der Kanton Solothurn hat erwiesenermassen bei den natürlichen Personen einen Nachholbedarf. Die Schlagzeilen im Monat Februar dieses Jahres haben dies der Bevölkerung und allen Politikerinnen und Politikern gezeigt. In der Zwischenzeit haben die Wirtschaftsverbände und die CVP, FDP und SVP den Ruf nach einer Senkung des kantonalen Steuerbezuges bei den natürlichen Personen deutlich gemacht und auch entsprechend publiziert.

Eine Senkung des kantonalen Steuerbezuges tangiert nur die kantonalen Finanzen. Eine solche Senkung liegt in der Entscheidungshoheit des Kantonsrates. Es ist auch der Kantonsrat, der jederzeit eine Korrektur anbringen kann.

Die finanziellen Reserven belaufen sich unterdessen auf über eine halbe Milliarde Schweizerfranken. Ein Zeichen gegenüber dem Steuerzahler ist angebracht. Mit der Senkung des Steuerbezuges für das Jahr 2012 soll dem Steuerzahler zurückgegeben werden, was von ihm in den vergangenen Jahren zu viel eingezogen wurde. In den nachfolgenden Jahren kann die Höhe des Steuersatzes je nach Ergebnis und Aussichten festgelegt und eventuell angepasst werden.

Unterschriften: 1. Markus Grütter, 2. Urs Allemann, 3. Yves Derendinger, Annelies Peduzzi, Rolf Späti, Urs Schläfli, Silvia Meister, Sandra Kolly, Stefan Müller, Karin Büttler, Willy Hafner, Martin Rötheli, Peter Brotschi, Kurt Bloch, Markus Knellwolf, Roland Heim, Susanne Koch Hauser, Roland Fürst, Georg Nussbaumer, Markus Flury, Thomas A. Müller, Andreas Riss, Hans Abt, Fabio Jeger, Reinhold Dörfliger, Beat Käch, Peter Brügger, Rosmarie Heiniger, Andreas Schibli, Beat Loosli, Verena Enzler, Beat Wildi, Remo Ankli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Hans Büttiker, Verena Meyer, Annekäthi Schluemp-Bieri, Philippe Arnet, Marianne Meister, Hubert Bläsi, Claude Belart, Enzo Cessotto. (43)

I 099/2011

Interpellation Irene Froelicher (glp, Lommiswil): Bewilligungen für Photovoltaik- und Solaranlagen

In letzter Zeit haben erfreulicherweise Gesuche für Photovoltaik- und Solaranlagen stark zugenommen. Es ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz in Zukunft fortsetzen wird. Dabei herrscht grosse Unsicherheit bei Investoren, Gewerbebetrieben und Behörden, in welchen Fällen solche Anlagen bewilligt werden oder nicht.

Gemäss einem vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag wird eine Befreiung der Bewilligungspflicht für Anlagen unter 20 m² unabhängig der Zonenzugehörigkeit (Ausnahme Gebäude, welche unter Denkmalschutz stehen) in der neu überarbeiteten Bauverordnung aufgenommen werden. Da solche Anlagen aber in der Regel grösser sind, braucht es dafür auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin eine Baubewilligung.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gibt es Grundsätze, nach welchen der Kanton Gesuche für Photovoltaik- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone bewilligt oder nicht?
2. Wie stellt sich der Kanton zu Gesuchen für Photovoltaik- und Solaranlagen in der Juraschutzzone?
3. Nach welchen Kriterien gibt der Kanton bei Anfragen von Gemeinden Empfehlungen bezüglich der Bewilligung für Photovoltaik- und Solaranlagen in der Bauzone, speziell in den Kernzonen ab und wer entscheidet über solche Empfehlungen?
4. Hat der Kanton die Absicht, Grundsätze zur Bewilligung von Photovoltaik- und Solaranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen zu definieren und damit bei Investoren, dem Gewerbe und den Gemeinden Klarheit zu schaffen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Irene Froelicher, 2. Markus Knellwolf, 3. Markus Flury, Andreas Riss, Fabio Jeger, Rolf Späti, Konrad Imbach, Georg Nussbaumer, Silvia Meister, Bernadette Rickenbacher, Susan von Sury-Thomas, Hans Abt, Kurt Bloch, Barbara Streit-Kofmel, Peter Brotschi, Stefan Müller, Sandra Kolly, Trudy Küt-

tel Zimmerli, Franziska Roth, Martin Rötheli, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Walter Schürch, Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Fabian Müller, Markus Schneider, Felix Wettstein, Daniel Urech, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Doris Häfliger, Heiner Studer, Annikäthi Schluop-Bieri, Verena Meyer, Marianne Meister, Christina Meier, Peter Brügger, Annelies Peduzzi, Enzo Cessotto. (41)

A 100/2011

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verfassungsänderung: Kein AKW mehr im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Verfassung vorzulegen, welche §117 folgendermassen ergänzt:

Der Kanton wendet sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln gegen die Errichtung von Kernkraftwerken auf seinem Gebiet und in seiner Nachbarschaft.

Begründung: Nach dem atomaren Unfall in Fukushima hat sich die Energiepolitik in der Schweiz verändert. Der Bundesrat hat seine Lehren gezogen und will keine neuen Atomkraftwerke mehr bauen. Es macht Sinn, dass sich auch der Kanton Solothurn dieser neuen Energiepolitik anschliesst und wie andere Kantone (Basel-Stadt, Genf, Basel-Land) dementsprechend dies in der kantonalen Verfassung verankert.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Philipp Hadorn, 3. Heinz Glauser, Urs von Lerber, Hans-Jörg Staub, Trudy Küttel Zimmerli, Fränzi Burkhalter, Anna Rüefli, Walter Schürch, Christine Bigolin Ziörjen, Simon Bürki, Ruedi Heutschi, Jean-Pierre Summ, Peter Schafer, Markus Schneider, Daniel Urech, Marguerite Misteli Schmid, Felix Wettstein, Doris Häfliger, Felix Lang, Barbara Wyss Flück. (21)

A 101/2011

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Energiegewinnung in Infrastrukturanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht das sinnvolle Potenzial der Energiegewinnung in Infrastrukturanlagen (Wasserversorgungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrriechverbrennungsanlagen) aufzuzeigen und darzulegen, wie die Förderung und Umsetzung solcher Projekte vom Kanton unterstützt bzw. vorgeschrieben werden kann. Allenfalls sind gesetzliche Massnahmen vorzuschlagen.

Begründung: Wasserversorgungen, Abwasserreinigungsanlagen und Kehrriechverbrennungsanlagen sind namhafte Energieverbraucher. Durch den Einsatz effizienter Techniken können der Energieverbrauch und somit auch die Energiekosten wesentlich gesenkt werden.

Zudem besteht ein beachtliches Potenzial zur Stromproduktion und Wärmenutzung aus Wasser und Müll. Die Realisierung von Trinkwasserkraftwerken, das Reaktivieren stillgelegter Anlagen (z.B. bei alten Industrieanlagen) und das Verhindern der Stilllegung von Kleinkraftwerken muss vom Kanton (dort wo es ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist) gefördert und unterstützt werden.

Geeignete Standorte für Trinkwasserkraftwerke finden sich nicht nur im Berggebiet, sondern auch in flacheren Regionen. Bereits 50 m Druckhöhe und 500 l Wasser pro Minute können gemäss EnergieSchweiz für eine wirtschaftliche Stromproduktion ausreichen. In Frage kommen nicht nur Quellwasserleitungen, sondern auch Verbindungsleitungen zwischen unterschiedlichen Druckzonen. In diesem Fall ersetzt die Turbine zum Beispiel das Druckreduzierventil.

Zu prüfen ist auch, wo es sinnvoll ist, Abwasser auf dem Weg zur Kläranlage oder von der Kläranlage zurück in die Flüsse zu turbinieren. Aus Abwasser kann auch einfach und umweltfreundlich Wärme gewonnen werden. Ein Wärmetauscher entzieht dem Abwasser die Energie und eine Wärmepumpe nutzt die Energie für die Beheizung von Überbauungen.

Wir sind uns bewusst, dass in den hier thematisierten Bereichen schon einiges realisiert ist, so bspw. in der Strom- und Fernwärmeproduktion durch die KEBAG. Das freut uns. Das ökologisch und ökonomisch sinnvolle Potenzial ist aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Philipp Hadorn, 3. Heinz Glauser, Urs von Lerber, Hans-Jörg Staub, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Marguerite Misteli Schmid, Simon Bürki, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Fränzi Burkhalter, Ruedi Heutschi, Walter Schürch, Christine Bigolin Ziörjen, Daniel Urech, Felix Wettstein, Doris Häfliger, Felix Lang, Barbara Wyss Flück. (22)

A 102/2011

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Änderung des Geschäftsreglements: Möglichkeit eines interfraktionellen Vorstosses

Das Geschäftsreglement des Kantonsrats von Solothurn ist so zu ergänzen, dass es in Zukunft wieder möglich sein wird, einen interfraktionellen, fraktionsübergreifenden oder ähnlich bezeichneten (früher überparteilichen) Vorstoss einzureichen.

Begründung: Aus bekannten Gründen wird seit diesem Jahr die Benennung der Vorstösse nur noch streng nach dem Geschäftsreglement zugelassen. Die bis 2010 tolerierte Bezeichnung «überparteilicher» Vorstoss wird nicht mehr zugelassen.

Es kommt aber immer wieder vor, dass Mitglieder des Kantonsrats aus verschiedenen Fraktionen zusammen einen Vorstoss einreichen wollen, den aber – aus nachvollziehbaren Gründen – nicht als Einzelvorstoss, geschweige denn als Fraktionsvorstoss bezeichnen möchten oder können. Deshalb soll jetzt im Geschäftsreglement explizit die Möglichkeit geschaffen werden, einen solchen Vorstoss einzureichen. Dabei können auch Bedingungen genannt werden, die mindestens erfüllt sein müssen, dass ein Vorstoss als «interfraktionell» gilt (z.B. Mitglieder aus mind. zwei verschiedenen Fraktionen).

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. Herbert Wüthrich, 3. Yves Derendinger, Barbara Wyss Flück, Markus Schneider, Jean-Pierre Summ, Konrad Imbach, Christian Imark, Roland Fürst, Martin Rötheli, Andreas Riss, Silvia Meister, Theophil Frey, Annelies Peduzzi, Urs Schläfli, Barbara Streit-Kofmel, Fabio Jeger, Irene Froelicher, Markus Flury, Georg Nussbaumer, Markus Knellwolf, Urs Allemann, Susanne Koch Hauser, Hans Abt, Thomas A. Müller, Sandra Kolly, Kurt Bloch, Bernadette Rickenbacher, Susan von Sury-Thomas, Stefan Müller, Willy Hafner, Peter Brotschi, Rolf Späti, René Steiner, Beat Käch, Peter Brügger, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Andreas Schibli, Beat Loosli, Verena Enzler, Beat Wildi, Remo Ankli, Heiner Studer, Christian Thalman, Hans Büttiker, Kuno Tschumi, Annekäthi Schlupe-Bieri, Markus Grütter, Thomas Eberhard, Heinz Müller, Walter Gurtner, Samuel Marti, Christian Werner, Bruno Oess, Fritz Lehmann, Peter Schafer, Anna Rüefli, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Hans-Jörg Staub, Philippe Arnet, Marianne Meister, Rolf Sommer, Leonz Walker, Trudy Küttel Zimmerli, Beat Ehrsam, Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Felix Lang, Doris Häfliger. (72)

I 103/2011

Interpellation Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Demenzerkrankungen - eine Herausforderung für die Zukunft

Im Kanton Solothurn gibt es rund 3500 an Demenz erkrankte Menschen. Die demografische Entwicklung zeigt eine starke Zunahme an älteren Menschen, dies wiederum hat auch eine wachsende Zahl an Demenzkranken zur Folge. Die Prognosen sprechen von einer Verdoppelung an Demenz erkrankten Menschen in zwanzig Jahren.

Wie in der Heimplanung 2012 ausgeführt wird, wird bei rund zwei Dritteln der Erkrankten keine Diagnose gestellt. Eine frühzeitige Diagnose führt zu einer rechtzeitigen Therapie und Beratung. Dies wäre sehr wichtig für den weiteren Verlauf der Erkrankung.

Heute sind es noch mehrheitlich Angehörige (60%), die sich um die Pflege der an Demenz erkrankten Menschen kümmern. Diese Pflege ist aber sehr anspruchsvoll und belastend. Bis heute gibt es keine Behandlung, die Alzheimer oder andere Demenzformen aufhalten oder gar heilen könnten. Gedächtnis- und Alltagstraining, Gespräche und verschiedene Therapien können aber die Lebensqualität der betroffenen Menschen verbessern.

Die Pflege und Betreuung der an Demenz erkrankten Menschen wird eine Herausforderung für das schweizerische und damit auch solothurnische Gesundheitswesen. Es braucht Fachkräfte, die speziell für die Pflege und Beratung von Demenzkranken und deren Angehörigen ausgebildet sind. Es braucht aber auch geeignete Pflegeinstitutionen, die für die Pflege und Betreuung der Demenzkranken eingerichtet sind und professionelle Pflege anbieten. Die jetzige und die zukünftige Situation rund um die Pflege und Betreuung demenzkranker Menschen erfordert eine umfassende Planung und eine Strategie, die auf kantonaler und/oder auf nationaler Ebene entwickelt werden muss.

Der Regierungsrat wird gebeten die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die Pflege- und Betreuungssituation für demenzkranke Menschen heute im Kanton Solothurn (Angebot und Nachfrage von Pflegeplätzen für an Demenz erkrankte Menschen)?
2. Welche Entlastungsangebote (z.B. Tagesstätten, Tag/Nacht Entlastung) existieren für die betreuenden Angehörigen?
3. Welche spezialisierten Abklärungs- und Beratungsstellen für Betroffene oder Angehörige gibt es? Wie werden diese bereits unterstützt oder wie könnten diese in Zukunft unterstützt werden?
4. Stehen nach Meinung der Regierung heute und in Zukunft genügend Betreuungsplätze in diesem speziellen Segment zur Verfügung?
5. Wie definiert der Regierungsrat konkret seine Rolle, um ein adäquates Angebot an stationären und ambulanten Betreuungsplätzen für Demenzerkrankte in und mit den Regionen aufzubauen bzw. sicherzustellen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Zukunftsstrategie auf Grund der aktuellen Prognosen zu erarbeiten? Wenn ja, wie sieht die Strategie aus? Wenn nein, warum nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Fränzi Burkhalter, 2. Trudy Küttel Zimmerli, 3. Markus Schneider, Peter Schafer, Franziska Roth, Fabian Müller, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Heinz Glaufer, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Urs Huber. (17)

I 104/2011

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei Kantonsstrassen im Siedlungsraum

Kantonsstrassen sind gemäss §3 Strassengesetz (BGS 725.11) Hochleistungsstrassen, die vorwiegend dem überregionalen Durchgangsverkehr dienen, Hauptverkehrsstrassen oder Ortsverbindungsstrassen. Da aber jede Gemeinde zumindest von einer Kantonsstrasse erschlossen werden muss, und die Kantonsstrassen häufig mitten durch den Dorfkern führen, stellt sich die Frage der Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf Kantonsstrassen im Siedlungsraum allgemein, insbesondere im Ortskern. Entsprechend dem grundsätzlichen Charakter der Kantonsstrassen als Hauptverkehrsstrassen, sind sie häufig nicht mit Verkehrsberuhigenden Massnahmen ausgestattet, wie sie in vielen Gemeinden auf den Gemeindestrassen vorgenommen werden. Gleichzeitig sind Kantonsstrassen im Ortskern gerade in kleineren Gemeinden zuweilen eng und entsprechen nicht dem Charakter von Hauptverkehrsstrassen oder sie tragen durch ihr hohes Verkehrsaufkommen den Bedürfnissen des Langsamverkehrs nicht genügend Rechnung (als Beispiele seien die Ortsdurchfahrt Gempfen in Richtung Nuglar oder die Ortsdurchfahrt Rohr genannt).

Trotzdem ist eine Beruhigung beispielsweise mit Tempo 30 oder weiteren verkehrsberuhigenden Massnahmen oft schwierig, da die Gemeinde nicht direkt über die Massnahmen auf der Kantonsstrasse entscheiden kann, resp. da grundsätzlich der Kanton zuständig ist. Gleichwohl wären an vielen Stellen verkehrsberuhigende Massnahmen dringend notwendig, um die langsamen Verkehrsteilnehmenden zu schützen und die Lebensqualität in den Siedlungsgebieten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welcher Anteil des Solothurner Kantonsstrassennetzes liegt innerhalb des Siedlungsgebiets?
2. Ist es grundsätzlich möglich, die Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet oder im Ortskern unter 50 km/h festzusetzen?
3. Wie gross ist der Anteil der Kantonsstrassen, auf dem die Höchstgeschwindigkeit unter 50 km/h liegt?
4. Wie stellt der Kanton sicher, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet den Verhältnissen entspricht und den Sicherheitsbedürfnissen des Langsamverkehrs Rechnung trägt?
5. Welche Erfahrungen hat der Kanton im Zusammenhang mit der Einführung von verkehrsberuhigenden Massnahmen auf Kantonsstrassen bisher gemacht?
6. Ist der Regierungsrat bereit, auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet vermehrt die Einführung von Tempo-30-Zonen oder anderen verkehrsberuhigenden Massnahmen zu prüfen und umzusetzen? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Daniel Urech, 2. Felix Wettstein, 3. Felix Lang, Barbara Wyss Flück, Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Peter Schafer, Markus Schneider, Anna Rüefli, Hans-Jörg Staub, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Simon Bürki. (16)

A 105/2011

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Verfassung vorzulegen, welche §117 folgendermassen ändert:

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.

Begründung: Die Energiepolitik ist ein zentrales Element zur Sicherung von Wohlstand und Arbeit für alle. Die Förderung von erneuerbaren Energien führt, wie die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz, zu einer Reduktion der Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern, zu Investitionen und Wertschöpfung im Kanton Solothurn und in der ganzen Schweiz, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Stärkung des Werkplatzes und zur langfristigen Sicherung des Wohlstands der gesamten Bevölkerung.

Aus diesen Gründen ist der Förderung der erneuerbaren Energien aber auch der dezentralen Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch Platz in der kantonalen Verfassung einzuräumen, wie es andere Kantone (Zürich, Bern, Thurgau oder Basel-Stadt) bereits umgesetzt haben.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Fabian Müller, 3. Heinz Glauser, Urs von Lerber, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Hans-Jörg Staub, Marguerite Misteli Schmid, Peter Schafer, Trudy Küttel Zimmerli, Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Ruedi Heutschi, Walter Schürch, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Markus Schneider, Daniel Urech, Felix Wettstein, Doris Häfliger, Felix Lang, Barbara Wyss Flück. (23)

I 106/2011

Interpellation Annekäthi Schluemp-Bieri (FDP, Schnottwil): Lässt der Solothurner Regierungsrat freiberufliche Spitex-Pflegefachleute hängen?

Auf den 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 und die entsprechende Verordnungsanpassung der Krankenversicherungsgesetzgebung in Kraft getreten. Mit RRB 2010/1922 vom 25. Oktober 2010 hat der Regierungsrat die Taxweisungen zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung der Ambulanten Pflege zu Hause (Spitex) beschlossen. In den Erwägungen dieses RRB's hat der Regierungsrat Leistungsgruppen und KK-Tarife pro Stunde und die Patientenbeteiligung pro Stunde festgesetzt. In den Ausführungen werden die Abgeltungsarten und Leistungen aufgelistet. Nicht erwähnt sind Dienstleistungen der freiberuflichen Pflegefachleute (Psychiatrie, Wundambulatorien, freiberufliche Hebammen, etc.). Da gerade bei diesen Leistungserbringerninnen und -erbringern weniger Pflegeleistungen im eigentlichen Sinne, sondern vor allem Begleitung, Betreuung und Unterstützung in speziellen Situationen zu Hause anfallen, sind sie auf eine spezielle Erwähnung oder einen speziellen RRB angewiesen. Mit dem bestehenden RRB wird ihre wertvolle Leistung von vielen Krankenkassen nicht anerkannt und sie können so ihre Aufwendungen nicht verrechnen. Dies führt dazu, dass freiberufliche Spitex-Pflegefachleute heute bei vielen Krankenkassen trotz ärztlicher Verordnung nicht abrechnen können, als Folge dieser Situation befinden sich einige in prekären finanziellen Schwierigkeiten

Freiberufliche Pflegefachleute mussten bis anhin nicht von den Gemeinden subventioniert werden, da die mit den Krankenversicherern ausgehandelten Stundenansätze höher waren, als diejenigen der Spitex-Organisationen. Mit der Gleichstellung in der ambulanten Pflege und Betreuung sind die vom Bundesrat festgelegten Tarife tiefer als die bisherigen. Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Es stellt sich somit die Frage, ob nicht die Gemeinden, analog der Kinderspitex, mit den freiberuflich tätigen Pflegefachleuten eine Leistungsvereinbarung bezüglich der «nicht KVG-pflichtigen Leistungen» abschliessen könnten, da diese regional und nicht auf nur eine Gemeinde bezogen ihre Leistungen erbringen. Ein weiteres Problem stellt sich den freiberuflichen Pflegefachleuten mit dem neuen notwendigen Abrechnungssystem. So müssen sie pro Klientin/Klient 3 Rechnungen schreiben: 1 Rechnung für die Krankenkasse, 1 Rechnung für die Gemeinde, sofern diese die Patientenbeteiligung übernimmt, und eine weitere Rechnung für die Klientin/den Klienten. Gerade bei der Gemeinde ist die Rechnungsstellung sehr schwierig, da es wegen der besonderen Schutzbedürfnisse der Klienten nicht möglich ist, deren Namen bekannt zu geben. So stellt sich mir die Frage, ob sich der Regierungsrat vorstellen könnte, diesen Teil der Rechnungsstellung vom zuständigen Amt zu übernehmen (analog Kanton Bern seit 01.01.2011).

Aus diesen Gründen möchte ich vom Regierungsrat folgende Fragen beantwortet haben:

1. Ist der Regierungsrat bereit, einen RRB zu erlassen, damit anerkannte freischaffende Spitex-Pflegefachleute ihre Dienstleistungen mit den Krankenkassen abrechnen können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für die freiberuflichen Spitex-Pflegefachleute mit dem Gemeindeverband eine praktikable Lösung zu suchen und diese auch zu unterstützen?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die komplizierte aufwändige Abrechnungsvorlegung für freiberufliche Spitex-Pflegefachleute zu vereinfachen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Annekäthi Schluemp-Bieri, 2. Rosmarie Heiniger, 3. Karin Büttler, Theophil Frey, Christina Meier, Peter Brügger, Beat Käch, Yves Derendinger, Beat Wildi, Beat Loosli, Andreas Schibli, Christian Thalman, Heiner Studer, Remo Ankli, Hans Büttiker, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmel, Philippe Arnet, Felix Lang, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Bernadette Rickenbacher, Peter Brotschi, Sandra Kolly, Willy Hafner, Hans Abt, Martin Rötheli, Irene Froelicher, Fabio Jeger, Markus Flury, Markus Knellwolf, Roland Heim. (34)

I 107/2011

Interpellation Heinz Müller (SVP, Grenchen): Auswirkungen der neuen Energiepolitik des Bundesrates auf den Kanton Solothurn

Die neue Energiepolitik hat zur Folge, dass die Schweiz 40% ihrer Stromproduktion ersetzen und/oder einsparen muss. Ein grosser Teil dieser 40% zu ersetzender Energie wird im Kanton Solothurn durch das Kernkraftwerk im Niederamt erzeugt. Aus diesem Grund hat dieser Entscheid des Bundesrates nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf den Kanton Solothurn als massgebender Produzent von elektrischer Energie. In Konsequenz dessen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht der Solothurner Regierungsrat grundsätzlich zu diesem Entscheid?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass im Bereich der Kernenergie-Technik keine qualifizierten und spezialisierten Arbeitnehmende mehr rekrutiert werden können?
3. Wie kann der Regierungsrat die Arbeitnehmenden in Bezug auf die Konsequenzen dieses Bundesratsentscheides beruhigen?
4. Wie schätzt der Regierungsrat das Potential im Kanton Solothurn für den Wasserkraftausbau ein?
5. Wie stellt sich die Regierung zu einem massiven Windenergieausbau im Kanton?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Gewinnung von erneuerbaren Energien zu Lasten des Naturschutzes zu fördern (bitte begründen)?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Gewinnung von elektrischer Energie durch Gas-Kombikraftwerke?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der absehbaren Strompreiserhöhungen auf die ansässige Industrie?
9. Wie sieht die Strategie des Regierungsrates aus, damit die Produktion von elektrischer Energie im Kanton Solothurn weiterhin ein starker Wirtschaftsfaktor bleibt?
10. Wie gedenkt der Regierungsrat die Interessen des Kantons Solothurn gemäss dem Auftrag «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerkes sichern» beim Bundesrat zu vertreten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Hans Rudolf Lutz, 3. Herbert Wüthrich, Thomas Eberhard, Roman Stefan Jäggi, Walter Gurtner, Colette Adam, Christian Werner, Fritz Lehmann, Beat Ehrsam, Samuel Marti, Rolf Sommer, Leonz Walker, Christina Meier, Rosmarie Heiniger, Christian Thalmann, Hans Büttiker, Philippe Arnet, Yves Derendinger, Verena Enzler, Beat Wildi, Beat Loosli, Andreas Schibli, Roland Fürst, Urs Allemann, Martin Rötheli, Annelies Peduzzi, Kuno Tschumi, Thomas A. Müller. (29)

A 108/2011

Auftrag Roland Fürst (CVP, Gunzgen): Förderung erneuerbare Energie

Seit Jahren fördert der Kanton Solothurn die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sinnvollerweise werden die Förderungsmittel an die Endnutzer ausgeschüttet. Damit kommen richtigerweise Liegenschaftsbesitzer und nicht Energiedienstleister in den Genuss von staatlichen Beiträgen. Diese Beitragssystematik soll auch in Zukunft angewandt werden.

Weil in absehbarer Zeit eine neue Globalbudgetperiode für den Bereich Energieförderung startet, ist es zweckmässig, rechtzeitig die politischen Rahmenbedingungen festzulegen.

Auftrag

Die Grundsätze der Kantonalen Förderprogramme haben sich nach den Punkten 1 bis 3 auszurichten.

1. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein langfristiger Prozess, welcher nicht auf eine Globalbudgetperiode begrenzt werden darf. Es darf nicht sein, dass zeitliche Zufälligkeiten, z.B. der Baufortschritt an einer Fernwärmeheizung, über die Anspruchsberechtigung eines Förderbeitrags ent-

- scheiden.
2. Die Anspruchsberechtigung muss sich nach möglichst wenigen und glasklaren Kriterien richten. Die Gleichbehandlung aller Gesuchsteller muss gewährleistet sein. Identische Wirkungen müssen identische Beiträge auslösen. Projekte, welche die Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls begünstigen, werden durch den Kanton Solothurn prioritär gefördert.
 3. Beitragsprünge aus zeitlichen oder finanziellen Gründen sind zu vermeiden. Korrekturen sind in kleinen Schritten vorzunehmen.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roland Fürst, 2. Annelies Peduzzi, 3. Kuno Tschumi, Fabio Jeger, Martin Rötheli, Theophil Frey, Reinhold Dörfliger, Thomas A. Müller, Hans Abt, Stefan Müller, Peter Brotschi, Sandra Kolly, Willy Hafner, Silvia Meister, René Steiner, Bernadette Rickenbacher, Kurt Bloch, Roland Heim, Annekäthi Schluep-Bieri, Philippe Arnet, Heiner Studer, Hans Büttiker, Christina Meier, Enzo Cessotto, Karin Büttler.
(25)

Schluss der Sitzung um 12:40 Uhr